

VERKAUFSPROSPEKT –
ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON NACHRANGDARLEHEN DER WATTNER SUNASSET 10 GMBH & CO. KG

Wattner SunAsset 10



Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagegesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Prospektverantwortung und Vollständigkeitserklärung

2

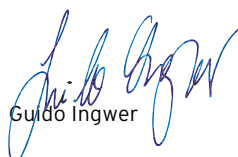
Dieser Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden „**Verkaufsprospekt**“) wurde auf Grundlage des Vermögensanlagengesetzes („**VermAnlG**“) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung („**VermVerkProspV**“) in der jeweils aktuellen Fassung erstellt. Dabei wurden auch die Vorgaben des Standards des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz“ (IDW S 14) in der Fassung vom 09.07.2018 berücksichtigt. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Erläuterungen zu dieser Vermögensanlage wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Durch die fortlaufende Änderung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte und veränderte Anwendungsregelungen können Veränderungen gegenüber den in diesem Verkaufsprospekt gemachten Prognosen entstehen. Daher kann für das tatsächliche Eintreten der Prognosen sowie der mit dieser Vermögensanlage verbundenen wirtschaftlichen Ziele keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, übernommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben sind unseres Wissens richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Mit dem Abschluss des Darlehensvertrags über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen („**Nachrangdarlehensvertrag**“) gewährt der Nachrangdarlehensgeber („**Anleger**“) der Emittentin ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“ oder „**Vermögensanlage**“) in Höhe der vom jeweiligen Anleger individuell gewählten Höhe des Nachrangdarlehens (im Folgenden auch „**Anlagebetrag**“ genannt). Angesprochen werden mit diesem Verkaufsprospekt Anleger, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (bis zu 12 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 27 des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können. Es wird empfohlen, die unabhängige Beratung eines branchenerfahrenen Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage zu verschaffen. Jeder Anleger kann sich ausschließlich auf

die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben stützen. Abweichende Angaben und Zusicherungen sind unwirksam, soweit sie nicht von der Prospektverantwortlichen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Eine Haftung bei Abweichung gegenüber den hier genannten Angaben aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder deren Auslegung durch die Gerichte, Änderungen der Verwaltungspraxis sowie des wirtschaftlichen Umfelds oder für den Eintritt der gewünschten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Anlegers wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche ist nicht verantwortlich für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch selbstständig tätige Anlageberater oder Vermittler. Für diese und deren Mitarbeiter ist eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln, Maximinenstraße 6, 50668 Köln (im Folgenden auch „**Emittentin**“, „**Anbieterin**“, „**Prospektverantwortliche**“, „**Wattner SunAsset 10**“ oder „**SunAsset 10**“ genannt). Die Wattner SunAsset 10, vertreten durch die Wattner 10 Verwaltungs GmbH mit Sitz in Köln, diese wiederum vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 25.11.2020

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Köln, vertreten durch die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer


Guido Ingwer


Ulrich Uhlenhut

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Inhaltsverzeichnis

Prospektverantwortung und Vollständigkeitserklärung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Das Angebot im Überblick	4
Wichtige Hinweise für den Anleger	8
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	26
Angaben über die Vermögensanlage	38
Markt und Anbieter	44
Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage, die Anlageobjekte	52
Wirtschaftliches Konzept	58
Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin	72
Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	74
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	78
Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Verflechtungen	80
Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin; sonstige Personen	86
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	92
Willkommen - Hinweise zum Nachrangdarlehensangebot	96
Verbraucherschutz - Informationen zu Fernabsatzgeschäften	98
Hinweise zum Widerrufsrecht	102
Datenschutz und Datenschutzhinweise	104
Wissen - Glossar	110
Nachrangdarlehensvertrag	112
Impressum	118
Zeichnungsschein	119

Alle Bilder zeigen Solarkraftwerke, die von verschiedenen Wattner-Objektgesellschaften betrieben werden, jedoch nicht die Anlageobjekte der Emittentin, und dienen daher der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage.



4

Das Angebot im Überblick

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen. Die Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Verkaufsprospekts, dem Nachrangdarlehensvertrag sowie etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Anlageentscheidung sollte daher nicht allein auf diese Zusammenfassung gestützt, sondern erst nach Studium des gesamten Verkaufsprospekts, des Nachrangdarlehensvertrags, insbesondere des qualifizierten Rangrücktritts, sowie etwaiger Nachträge getroffen werden.

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Emittentin	Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut
Rechtsform / Registergericht / HRB-Nummer	GmbH & Co. KG, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34623
Datum der Gründung der Emittentin	03.04.2020
Sitz / Geschäftsanschrift der Emittentin	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Unternehmensgegenstand der Emittentin	Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Gesellschaft investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die unter § 1 KWG oder § 34c bzw. § 34f GewO fallen.
Branche	Solarenergieerzeugung in Deutschland
Art der Vermögensanlage	Unbesichertes zweckgebundenes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG, welches die Anleger in Höhe des Anlagebetrags als Nachrangdarlehensgeber der Emittentin im Rahmen eines Nachrangdarlehensvertrags gewähren.

Nachrangigkeit und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre	Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche treten gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 und § 39 Absatz 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin im Falle der Insolvenz und im Falle der Liquidation der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	10.000.000 Euro („ Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage “). Möglichkeit einer Erhöhung der Nachrangdarlehenssumme um weitere 40.000.000 Euro auf insgesamt bis zu 50.000.000 Euro („ Maximalbetrag der angebotenen Vermögensanlage “).
Erlösverwendung	Ausstattung der Emittentin mit zusätzlichem Geschäftskapital. Die Emittentin wird mit den Erlösen aus der Vermögensanlage mehrere Beteiligungen an Objektgesellschaften („ Objektgesellschaften “) (Anlageobjekte der Emittentin) erwerben. Diese Objektgesellschaften sollen bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke in Deutschland mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) halten und betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge generieren und bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage an die Emittentin auszahlen. Mit diesen aus dem Betrieb der Solarkraftwerke erzielten Erträgen und einem möglichen Verkauf zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage beabsichtigt die Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Zu Details siehe Abschnitt „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“, auf Seite 10 ff. des Verkaufsprospekts.
Blind-Pool-Konzeption	Die vorliegende Vermögensanlage wurde als sogenannter Blind Pool konzipiert. Blind-Pool-Konzeptionen sind Anlageformen, bei denen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Anlageobjekte noch nicht feststehen und deshalb Prognosen und Prognoserechnungen mit entsprechender Unsicherheit behaftet sind.
Zulässige Anleger	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland • juristische Personen mit Sitz in Deutschland, d.h. AGs, GmbHs, GmbH/AG & Co. KGs, eingetragene Vereine sowie eingetragene Stiftungen <p>Keine zulässigen Anleger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland • Personengesellschaften, d.h. GbRs, OHGs, KGs sowie • Ehepaare, Erbengemeinschaften, nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen
Mindestanlagebetrag	Mindestanlagebetrag jedes Anlegers sind wenigstens 5.000 Euro oder ein höherer, durch 1.000 ohne Rest teilbarer Betrag, maximal 500.000 Euro.
Verzinsung der Nachrangdarlehen	3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032 Gesamtrendite von ca. 47% Anleger, die bis zum 31.12.2020 zeichnen, erhalten einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag („ Frühzeichnerbonuszins “). Anleger, die einen Anlagebetrag von mindestens 100.000 Euro zeichnen, erhalten einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 2% auf den Anlagebetrag („ Hochzeichnerbonuszins “).

Fälligkeit der Zinsen / Liquiditätsvorbehalt	<p>Jeweils am 30.04. und 31.08. jedes Jahres ab 2021. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen.</p> <p>Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit den regulären Zinsen entsprechend der ersten Zinszahlung zur Zahlung fällig.</p> <p>Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen – an den Anleger ausgezahlt.</p> <p>Zudem werden sämtliche Zahlungen von Zinsen nur soweit fällig, wie die Liquidität der Emittentin zur Bedienung des Verzinsungsanspruchs aller Nachrangdarlehen ausreicht.</p>
Laufzeit der Nachrangdarlehen	<p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrags und endet am 31.12.2032 („Laufzeit der Vermögensanlage“).</p> <p>Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Angebot (Zeichnungsschein) des Anlegers angenommen hat.</p>
Ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger und der Emittentin	<p>Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen.</p> <p>Bei persönlicher Notlage des Anlegers besteht abweichend ein Sonderkündigungsrecht (§ 9 des Nachrangdarlehensvertrags).</p>
Rückzahlung	<p>Die Anleger haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum 31.12.2032; prognosegemäß erfolgen jedoch bereits zum 31.12.2030 (20% des Anlagebetrags) sowie zum 31.12.2031 (40% des Anlagebetrags) – und damit vor Ende der Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage – Teiltilgungen. Prognosegemäß erfolgt die Resttilgung zum 31.12.2032 in Höhe von 40% des Anlagebetrags. Durch (prognosegemäße) Teiltilgungen zum 31.12.2030 sowie zum 31.12.2031 verringert sich die Basis für die Verzinsung (der verbleibende Rest-Anlagebetrag) entsprechend.</p> <p>Sondertilgungen sind jederzeit bei überschüssiger Liquidität und unter Verringerung des Rest-Anlagebetrags möglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Laufzeit für Vermögensanlagen von mindestens 24 Monaten wird durch Sondertilgungen nicht unterschritten.</p>
Informations- und Kontrollrechte	<p>Mit den Nachrangdarlehen sind keine Stimm-, Mitsprache-, Teilnahme- oder sonstigen Gesellschafterrechte verbunden.</p>
Verlustteilnahme	<p>Keine.</p>
Keine Nachschussverpflichtung	<p>Keine Nachschussverpflichtung der Anleger.</p>
Keine Anschlussmissionen	<p>Die Emittentin plant keine Anschlussmissionen zur Bedienung der Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehensverträgen.</p>
Übertragbarkeit und Handelbarkeit	<p>Verfügung über Nachrangdarlehen oder einzelne Ansprüche hieraus sind mittels Abtretung mit Zustimmung der Emittentin an Dritte möglich, soweit diese zulässige Anleger gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags sind. Die Zustimmung der Emittentin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.</p>

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlage, spätestens ein Jahr nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Steuerliche Konzeption

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen sind als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG zu versteuern, soweit es sich bei dem Anleger um einen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen handelt, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, gelten abweichende Regelungen. Grundsätzlich unterliegen die ausgezahlten Zinsen dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle, jedoch nur, soweit es sich dabei um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Die Emittentin ist nicht dem Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Zinsen aus den Nachrangdarlehen werden damit den Anlegern ohne Abzüge ausgezahlt und müssen durch die Anleger versteuert werden.



Wichtige Hinweise für den Anleger

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche anlegerbezogene Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen ist der zwischen Anleger und Emittentin abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag. Dieser enthält einen qualifizierten Rangrücktritt.

Die Zahlung der Zinsen und die Tilgung des Nachrangdarlehens dürfen nur aus Jahresüberschüssen und/oder Liquidationsüberschüssen und/oder sonstigem freien Vermögen der Emittentin geleistet werden. Des Weiteren sind die Zahlung der Zinsen und die Tilgungen des Nachrangdarlehens insoweit ausgeschlossen, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen und/oder der Fälligkeit der Tilgungen des Nachrangdarlehens

- im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind.
- die Erfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem von ihnen gewährten Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde.

Im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin tritt der Anleger mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis daher hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger

Gläubiger in dem Umfang zurück, wie es zur Vermeidung einer Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist.

Erhält der Anleger dennoch Zahlungen von Zinsen oder Tilgungen des Nachrangdarlehens, obwohl die Emittentin nicht dazu berechtigt ist, hat der Anleger die so erlangten Beträge auf erste Anforderung der Emittentin aus seinem weiteren Vermögen zurückzahlen. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Qualifizierter Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ auf Seite 27 f. wird verwiesen.

Daher ist wesentliche Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, dass der qualifizierte Nachrang nicht eingreift, sondern die Emittentin bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage über ausreichende Liquidität verfügt. Jedes der im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff. dargestellten Risiken kann potenziell zum Eingreifen des qualifizierten Nachrangs führen. Aus diesem Grund ist wesentliche Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, dass sich die im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (Seite 26 ff.) dargestellten Risiken weder einzeln noch kumulativ verwirklichen, da dies die Emittentin in Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung bringen könnte, wenn sie die prognosegemäßen Auszahlungen (Zins- und [Teil-] Rückzahlungen des Nachrangdarlehens) an die Anleger vornimmt.

Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach,

dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamrendite. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Sondertilgung des Nachrangdarlehens“ auf Seite 33 f. wird verwiesen. Damit ist wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung, dass die Emittentin von Ihrem Sondertilgungsrecht keinen Gebrauch macht. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung ist demnach, dass der Anleger weniger Zinsen als ursprünglich prognostiziert erhält.

Anlagepolitik-/Anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Es ist geplant, dass die Emittentin Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) mit in Deutschland gelegenen, bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken erwirbt.

Eine Investition in Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), in die die Emittentin mittels Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften investieren soll, setzt voraus, dass die Objektgesellschaften in Deutschland gelegene, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke mit gesetzlich garantierter Einspeisevergütung, die eine Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren aufweisen, besitzen.

Zu weiteren Details zu den Investitionskriterien siehe Kapitel „Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage, die Anlageobjekte“ (Seite 52 ff. des Verkaufsprospekts). Die Verfügbarkeit von Solarkraftwerken, die den Investitionskriterien entsprechen, innerhalb der prognostizierten Zeiträume, ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage durch die Emittentin, da ansonsten keine oder nur geringere Auszahlungen der Objektgesellschaften aus Erträgen der Solarkraftwerke an die Emittentin erfolgen können. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen. Auf

die im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff. dargestellten Risiken, insbesondere auf die Abschnitte „Portfolio-Zusammensetzung“ (Seite 34 f.), „Leistung der Solarkraftwerke und Moduldegradation“ (Seite 35), „Ertragsgutachten“ (Seite 36) sowie „Abnahmemenge und Einspeisevergütung“ (Seite 37), wird verwiesen.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist, dass Anleger die vorliegend angebotene Vermögensanlage während der Zeichnungsfrist wie prognostiziert zeichnen und die Einzahlung ihrer Anlagebeträge wie prognostiziert leisten müssen, da diese Einzahlungen die Grundlage für die im Verkaufsprospekt enthaltenen Prognoserechnungen sind. Damit bilden sie eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass der einzelne Anleger keine Verzinsung oder Rückzahlung erhalten wird.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist, dass die von den zukünftigen Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen Stromerlöse generieren. Nach Abzug der Aufwendungen der Objektgesellschaften sollen die verbleibenden Erträge an die Emittentin ausgezahlt werden und bilden damit die Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger. Die Stromvergütungen werden auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für jedes von einer Objektgesellschaft betriebene Solarkraftwerk für den Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme bzw. Aktivierung des Zuschlags der Bundesnetzagentur in gleichbleibender Höhe und damit bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage gezahlt. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff., insbesondere auf die Abschnitte „Risiken aus Gesetzesänderungen“ (Seite 29) und „Abnahmemenge und Einspeisevergütung“ (Seite 37) wird verwiesen.

Die gesetzlich garantierte Stromvergütung der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke ist daher wesentlich für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Zu den wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung zählt weiterhin, dass die bestehenden Vertragspartner der Emittentin, ebenso wie jeder andere zukünftige Vertragspartner der Emittentin (z. B. die Wattner Vertriebs GmbH als Vertriebspartner der Emittentin), den vertraglichen Pflichten gegenüber der Emittentin nachkommen. Geschieht dies nicht, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Emittentin nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird negativ beeinflusst. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Abschnitt „Personen und Vertragspartner“ auf Seite 31 f. wird verwiesen. Sollten Vertragspartner der Emittentin und/oder sonstige Dritte, die gegenüber der Emittentin Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. Z. B. kann die von der Emittentin mit der Wattner Vertriebs GmbH abzuschließende Vertriebsvereinbarung nachteilhafte Regelungen für die Emittentin enthalten. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Weiterhin zählt zu den wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung, dass sowohl die bestehenden Vertragspartner als auch die zukünftigen Vertragspartner der Objektgesellschaften ihren vertraglichen Pflichten gegenüber der jeweiligen Objektgesellschaft nachkommen. Auf die ausführliche Darstellung der damit verbundenen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff., insbesondere auf die Abschnitte „Personen und Vertragspartner“ (Seite 31 f.) und „Verträge“ (Seite 32) wird verwiesen. Sollten bestehende und künftige Vertragspartner der Objektgesellschaften ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen nicht einhalten, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Objektgesellschaften nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, die gegenüber einer Objektgesellschaft Verpflichtungen eingegangen sind, be-

stehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaften zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen, was zu geringeren Erträgen bei der Emittentin führen würde. Folge der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung ist demnach, dass die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen an die Anleger ganz oder in Teilen nachzukommen.

Bei Einhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen ist die Emittentin in der Lage, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN

Folgende Darstellungen sind eine Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage. In den folgenden Übersichten kann es aufgrund von Rundungsdifferenzen zu rechnerischen Abweichungen kommen. Bei den nachfolgenden Darstellungen geht die Emittentin davon aus, dass sie während der Laufzeit der Vermögensanlage weder Sondertilgungen vornimmt und ferner, dass Anleger nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Die Vermögensanlage beruht auf dem Konzept eines echten Blind-Pools (vgl. insbesondere zu den hieraus resultierenden Risiken Abschnitt „Blind-Pool“ im Kapitel „Wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 34 des Verkaufsprospekts). Darüber hinaus vgl. Abschnitt „Portfolio-Zusammensetzung“ im Kapitel „Wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (Seite 34 f.). Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche der Emittentin zum Datum der Prospektaufstellung in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen noch nicht

oder nicht vollständig vor. Die Geschäftsführung der Emittentin wird die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) unter Berücksichtigung der Investitionskriterien und der Marktchancen noch bestimmen. Insbesondere kommt es bei der Auswahl der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) auch auf die Standortwahl unter Beachtung der jährlichen Sonneneinstrahlung (Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes und Prüfung des vorliegenden Standortgutachtens) sowie auf die verbauten Solarmodule der Solarkraftwerke (Bewertung der Zuverlässigkeit des Herstellers und bekannter Performance-Daten der Solarmodule) an. Zu weiteren Details zu den Investitionskriterien siehe Kapitel „Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage, die Anlageobjekte“ (Seite 52 ff. des Verkaufsprospekts).

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die geplante Verzinsung und Tilgung basieren auf einem Plan-Portfolio aus Beteiligungen an mehreren Objektgesellschaften, welche jeweils ein in Deutschland gelegenes, bereits errichtetes und produzierendes Solarkraftwerk mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren halten und betreiben. Bei diesen Prognoserechnungen wurden insbesondere die langjährigen Erfahrungen in der Realisierung von Solarkraftwerkprojekten und Marktkenntnisse der Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, dass die Stromerlöse der Solarkraftwerke der Emittentin mittelbar über die Beteiligung an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.01.2020 zustehen sollen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Die prognostizierten jährlichen Stromerlöse des geplanten Portfolios aller Solarkraftwerke betragen ca. 4.000.000 Euro.

Die Prognoserechnungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gehen von einem Emissionskapital in Höhe von 10.000.000 Euro (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage) aus.

**PLANBILANZEN (VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER
(ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE**

AKTIVA	2020	2021	2022	2023
A. Anlagevermögen				
I. Beteiligungen				
1. Komplementärin	26.000	26.000	26.000	26.000
2. Objektgesellschaften	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000
	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000
B. Umlaufvermögen				
I. Bankguthaben	569.500	430.667	626.667	828.667
C. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0	0	0	0
	10.207.500	10.068.667	10.264.667	10.466.667
PASSIVA	2020	2021	2022	2023
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile Kommanditisten				
1. Kommanditkapital	500.000	500.000	500.000	500.000
2. Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto	-643.333	-451.333	-255.333	-53.333
	-143.333	48.667	244.667	446.667
B. Rückstellungen	350.833	20.000	20.000	20.000
C. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
	10.207.500	10.068.667	10.264.667	10.466.667

Erläuterungen der Vermögenslage der Emittentin

Die Planbilanzen umfassen die Geschäftsjahre 2020 bis 2032.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage (31.12.2032) ist beabsichtigt, dass diejenigen durch die Objektgesellschaften gehaltenen Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), deren Restlaufzeit von 12 Jahren mit dem Ende der Laufzeit der Vermögensanlage endet, zurückgebaut werden („Exit-Szenario 1“), da sie zu diesem Zeitpunkt praktisch wertlos sind. Zum Ende des 10. Jahres der Laufzeit der Vermögensanlage sollen im Exit-Szenario 1 prognosegemäß die auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich für die Solarkraftwerke bestehenden langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke vollständig zurückgezahlt sein. Zu diesem Zeitpunkt sollen prognosegemäß aus der angesparten Liquidität die ersten 20% der Anlagebeträge getilgt werden und es ist geplant, dass im 11. und 12. Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage die Stromerlöse der Solarkraftwerke abzüglich der Betriebskosten der Solarkraftwerke vollständig zur Begleichung der Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen zur Verfügung stehen. Sofern die Restlaufzeit der durch die Objektgesellschaften gehaltenen Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) länger als die Laufzeit der Vermö-

gensanlage ist, ist beabsichtigt, dass die Emittentin ihre Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) veräußert („Exit Szenario 2“). Im Exit-Szenario 2 sollen prognosegemäß ebenfalls zum Ende des 10. Jahres der Laufzeit der Vermögensanlage aus der angesparten Liquidität die ersten 20% der Anlagebeträge getilgt werden. Da prognosegemäß etwaige langfristige Fremdfinanzierungen auf Ebene der Objektgesellschaften zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage noch nicht vollständig zurückgezahlt sein werden, stehen dementsprechend die Stromerlöse der Solarkraftwerke im 11. und 12. Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage nicht vollständig für die Begleichung der Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen zur Verfügung. Vielmehr soll der durch die Veräußerung der Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften erzielte Erlös zur Begleichung etwaiger ausstehender Zins- oder Rückzahlungsansprüche aus Nachrangdarlehen verwendet werden. Exit-Szenario 1 und Exit-Szenario 2 werden auch als „Exit“ bezeichnet. Zu weiteren Details wird auf die „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 62 ff. verwiesen.

Die prognostizierte Vermögenslage wurde unter Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften gel-

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000	5.604.400	609.600
	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000	5.630.400	635.600
	1.062.667	1.302.667	1.547.667	1.913.667	2.252.667	2.593.667	910.667	602.667	699.667
	0	0	0	0	0	0	0	0	
	10.700.667	10.940.667	11.185.667	11.551.667	11.890.667	12.231.667	10.548.667	6.233.067	1.335.267

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
	180.667	420.667	665.667	1.031.667	1.370.667	1.711.667	2.028.667	1.713.067	815.267
	680.667	920.667	1.165.667	1.531.667	1.870.667	2.211.667	2.528.667	2.213.067	1.315.267
	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	8.000.000	4.000.000	0
	10.700.667	10.940.667	11.185.667	11.551.667	11.890.667	12.231.667	10.548.667	6.233.067	1.335.267

tenden Vorschriften des HGB erstellt. Vor dem Hintergrund der stichtagsbasierten Erstellung der Planbilanzen und der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht absehbaren Höhe der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten, wurde bei den prognostizierten Planbilanzen der Emittentin davon ausgegangen, dass zum jeweiligen Bilanzstichtag keine offenen Forderungen oder Verbindlichkeiten bestehen, da diese jeweils vor dem Stichtag ausgeglichen wurden und darüber hinaus auch keine Rechnungsabgrenzung erforderlich ist.

Die Emittentin beabsichtigt, in Beteiligungen an Objektgesellschaften, die in Deutschland gelegene, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke betreiben, zu investieren. In den Planbilanzen (Prognosen) werden als Beteiligungen an den Objektgesellschaften die zum jeweiligen Bilanzstichtag fortgeschriebenen prognostizierten Beteiligungswerte ausgewiesen. Der Wertansatz der Beteiligungen an den zukünftigen Objektgesellschaften vermindert sich ab dem Jahr 2031 um die bei der Emittentin erforderlichen Abschreibungen aufgrund der erwarteten Neubewertungen der Beteiligungen zu den jeweiligen Stichtagen. Darüber hinaus wird unter den Beteiligungen der Geschäftsanteil der Emittentin an ihrer Komplementärin ausgewiesen, da die Emitten-

tin den Geschäftsanteil an ihrer Komplementärin übernommen hat. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Zusätzlich werden in dieser Position Anschaffungsnebenkosten von 1.000 Euro (Notarkosten, etc.) ausgewiesen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine Liquiditätsreserve von mindestens 430.667 Euro aufzubauen und diese dauerhaft zu erhalten. Als Bankguthaben wird die geplante Liquiditätsreserve jeweils zum 31.12. ausgewiesen. Die Liquiditätsreserve wird anfänglich aus einem Teil des Kommanditkapitals, welches die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (auch „Gründungskommanditist“ genannt) bei der Emittentin eingebracht und vollständig eingezahlt hat, in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, weiter aufgebaut werden; zum 31.12.2020 soll sie prognosegemäß 569.500 Euro betragen. Die Liquiditätsreserve soll die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin gewährleisten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

**PLANKAPITALFLUSSRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR
(1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) - PROGNOSE**

JAHR	2020*	2021	2022	2023	2024
I. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit					
Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-643.333	862.833	536.000	542.000	574.000
Veränderungen Rückstellungen	350.833	-330.833	0	0	0
Veränderungen des Working Capital	0	0	0	0	0
Summe	-292.500	532.000	536.000	542.000	574.400
II. Cashflow aus Investitionstätigkeit					
Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin	-26.000	0	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften	-9.612.000	0	0	0	0
Summe	-9.638.000	0	0	0	0
III. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit					
Kommanditkapital	500.000	0	0	0	0
Nachrangdarlehen	10.000.000	0	0	0	0
Zinsen Nachrangdarlehen	0	-670.833	-340.000	-340.000	-340.000
Summe	10.500.000	-670.833	-340.000	-340.000	-340.000
IV. Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres					
	0	569.500	430.667	626.667	828.667
V. Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres					
	569.500	430.667	626.667	828.667	1.062.667

Als Kommanditkapital wird die von dem Gründungskommanditisten übernommene Kommanditeinlage ausgewiesen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 500.000 Euro vollständig eingezahlt wurde und über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage bestehen bleiben soll.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird sich voraussichtlich zunächst ein Verlust in Höhe von 643.333 Euro ergeben, der im Wesentlichen durch die Anlaufkosten der Vermögensanlage (vgl. Seite 16 des Verkaufsprospekts) bestimmt ist und dem Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto des Kommanditisten belastet werden soll. Die in den Folgejahren anfallenden Jahresüberschüsse sollen dem Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto gutgeschrieben werden.

Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die prognostizierten abgegrenzten Zinszahlungen in Höhe von 330.833 Euro an Anleger, die die Vermögensanlage bis zum 31.12.2020 gezeichnet haben, Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie einen etwaigen Rechnungsnachlauf in Höhe von insgesamt 20.000 Euro. Die ungewissen Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung ergeben sich aus dem Rechnungsnachlauf, also der Zuordnung von Kosten aus der Periodenabgrenzung auf ein endendes bzw. auf ein beginnendes Geschäftsjahr und können daher hier nur geschätzt werden.

Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus den Nachrangdarlehen der Anleger ausgewiesen. Es wird

davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden. Die Nachrangdarlehen sollen in den Jahren 2030 (20% des Anlagebetrags), 2031 (40% des Anlagebetrags) und 2032 (40% des Anlagebetrags) getilgt werden.

Bei der prognostizierten Vermögenslage handelt es sich um eine Stichtagsbetrachtung. Eine Kumulation der Bilanzstichtage bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ist daher nicht möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass je weiter eine Prognose in die Zukunft gerichtet ist, desto ungenauer die dargestellten Werte werden.

* ab 3. April 2020

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	GESAMT
	580.000	585.000	706.000	679.000	681.000	657.000	4.076.000	4.289.000	14.124.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	580.000	585.000	706.000	679.000	681.000	657.000	4.076.000	4.289.000	14.144.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	-26.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.612.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	-9.638.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000
	0	0	0	0	0	-2.000.000	-4.000.000	-4.000.000	0
	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-384.000	-192.000	-4.306.833
	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-2.340.000	-4.384.000	-4.192.000	-3.806.833
	1.062.667	1.302.667	1.547.667	1.913.667	2.252.667	2.593.667	910.667	602.667	0
	1.302.667	1.547.667	1.913.667	2.252.667	2.593.667	910.667	602.667	699.667	699.667

Erläuterungen der Finanzlage der Emittentin

Die Plankapitalflussrechnung umfasst die Geschäftsjahre 2020 bis 2032.

Die Berechnung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit basiert auf dem jeweiligen Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin, welches aus dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Zinsen für die Nachrangdarlehen, die im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit angesetzt werden, besteht, einschließlich der Veränderung der Rückstellungen (die im Jahr 2020 im Wesentlichen für die abgegrenzten Zinszahlungen in Höhe von 330.833 Euro an die Anleger, die bis zum 31.12.2020 gezeichnet haben, die Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie für etwaigen Rechnungsnachlauf in Höhe von insgesamt 20.000 Euro gebildet werden) und des sogenannten Working Capital. Mit Ausnahme der Veränderungen der Rückstellungen in den Jahren 2020 und 2021 sind weder Veränderungen der Rückstellungen noch des Working Capital prognostiziert.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt die bereits erfolgte Investition in den Erwerb des Geschäftsanteils der Komplementärin und die geplanten Investitionen der Emittentin in Beteiligungen an Objektgesellschaften einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit besteht aus der bereits erfolgten Einzahlung des Kommanditkapi-

tals der Emittentin und den prognostizierten Einzahlungen der Anlagebeträge der Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden und in 2030 eine erste Tilgung in Höhe von 20% des Anlagebetrags, in 2031 eine weitere Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags sowie in 2032 die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags erfolgt. Weiterhin finden sich hierin die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger ab dem Jahr 2021.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres setzt sich zusammen aus der Summe des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres.

**PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN (VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE) DER EMITTENTIN
JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE**

JAHR	2020*	2021	2022	2023	2024
Erträge					
Erträge aus Beteiligungen	575.000	581.000	586.000	592.000	625.000
Aufwendungen					
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0	0	0	0
Vermittlungsprovision	800.000	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.500	45.000	46.000	46.000	47.000
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Zinsen Nachrangdarlehen	330.833	340.000	340.000	340.000	340.000
Summe	1.218.333	389.000	390.000	390.000	391.000
Abschreibung auf Finanzanlagen					
Abschreibung auf Beteiligungen	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-643.333	192.000	196.000	202.000	234.000

Erläuterungen der Ertragslage der Emittentin

Die Erträge aus Beteiligungen ergeben sich ausschließlich aus Erträgen aus den zukünftigen Beteiligungen an Objektgesellschaften, die auf den Stromerlösen der einzelnen Solarkraftwerke der Objektgesellschaften basieren. Die handelsrechtlichen Erträge aus Beteiligungen berücksichtigen Aufwendungen, die keine Ausgaben sind, wie z. B. Abschreibungen. Hieraus ergibt sich die Differenz zur verfügbaren Liquidität. In den Jahren 2020 bis 2027 steigen die Erträge aus Beteiligungen prognosegemäß kontinuierlich leicht an. Für das Jahr 2028 sind Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 731.000 Euro und für das Jahr 2029 in Höhe von 734.000 Euro prognostiziert. In den Jahren 2030 bis 2032 sinken die Erträge prognosegemäß kontinuierlich auf 653.200 Euro.

In der Plangewinn- und Verlustrechnung werden Erträge aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften für die Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 8.480.600 Euro ausgewiesen. Die Differenz zu den Liquiditätszuflüssen von den Objektgesellschaften während der Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von 15.633.000 Euro im Abschnitt „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 62 ff. des Verkaufsprospekts beträgt 7.152.400 Euro und resultiert zum einen aus Abschreibungen auf die Solarkraftwerke in Höhe von 5.037.400 Euro bei den Objektgesellschaften. Darüber hinaus erhalten die Objektgesellschaften Mittelrückflüsse in Höhe von 2.115.000 Euro, die diese erwartungsgemäß als Instandhaltungsreserve bei den finanzierenden Banken hinterlegen müssen und zum Ende der Finanzierungslaufzeit wieder zurückerhalten. Bei beiden Positionen handelt es sich zum einen um Aufwendungen bei den Objektgesellschaften, die keine Ausgaben sind und zum anderen um Mittelrückflüsse an die Objektgesellschaften, die keine Erträge sind. Daher stehen beide

Positionen nicht als Liquidität zur Auszahlung an die Emittentin zur Verfügung. Hintergrund für den prognostizierten starken Anstieg der Liquiditätszuflüsse von den Objektgesellschaften in den Jahren 2031 und 2032 (die letzten beiden Jahre der Laufzeit der Vermögensanlage – siehe auch Abschnitt „Langfristige Prognoserechnung“ auf Seite 62 ff. des Verkaufsprospekts) ist, dass – im Exit-Szenario 1 – die Stromerlöse der Solarkraftwerke auf Ebene der Objektgesellschaften nicht mehr zur Rückzahlung der langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden. Aus diesem Grund fließen die Stromerlöse der Solarkraftwerke in den Jahren 2031 und 2032 vollständig der Emittentin zu, welche diese zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen der Anleger verwenden kann. Im Exit-Szenario 2 ist Hintergrund für den Anstieg der Zuflüsse von den Objektgesellschaften die Veräußerung von Solarkraftwerken. Sowohl im Exit-Szenario 1 als auch im Exit-Szenario 2 werden die Erträge aus Beteiligungen durch Abschreibungen auf Finanzanlagen gemindert. Die Liquidität steht aber der Emittentin zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen der Anleger zur Verfügung. Eine Unterscheidung der beiden Exit-Szenarien erfolgt nicht, da sie prognosegemäß zu den gleichen Ergebnissen führen. Deshalb ist eine Zuordnung des jeweiligen Exit-Szenarios zu den beschriebenen Planzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin nicht erforderlich.

Es fallen Kosten für die Konzeption dieser Vermögensanlage an, für die Vergütung einer Nachrangdarlehensvermittlung, die die Wattner Vertriebs GmbH zur Weiterleitung als Vergütung an die Vertriebspartner erhält (im Folgenden „Vermittlungsprovision“) und für die anfängliche Bildung der Liquiditätsreserve.

* ab 3. April 2020

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	GESAMT
	631.000	637.000	758.000	731.000	734.000	710.000	667.400	653.200	8.480.600
	0	0	0	0	0	0	0	0	42.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	800.000
	47.000	48.000	48.000	48.000	49.000	49.000	50.000	50.000	615.500
	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	51.000
	340.000	340.000	340.000	340.000	340.000	340.000	384.000	192.000	4.306.833
	391.000	392.000	392.000	392.000	393.000	393.000	438.000	246.000	5.815.333
	0	0	0	0	0	0	545.000	1.305.000	1.850.000
	240.000	245.000	366.000	339.000	341.000	317.000	-315.600	-897.800	815.267

Diese Kosten zuzüglich der Kosten für den Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin in Höhe von 26.000 Euro (zusammen „Anlaufkosten“) betragen insgesamt rund 8,88% des Gesamtbetrags der Vermögensanlage, mithin 888.000 Euro. Ein Teil der Anlaufkosten in Höhe von 500.000 Euro (davon 412.000 Euro für die Vermittlungsprovision, 42.000 Euro für Kosten der Konzeption dieser Vermögensanlage, 26.000 Euro für die Finanzierung des Geschäftsanteils der Komplementärin, der in den „Planbilanzen der Emittentin“ auf Seite 12 f. und Seite 69 des Verkaufsprospekts als Beteiligung aktiviert wurde, sowie 20.000 Euro für die anfängliche Bildung der Liquiditätsreserve) soll durch die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten abgedeckt werden.

Die verbleibenden Anlaufkosten in Höhe von 388.000 Euro (für die anteilige Begleichung der Vermittlungsprovision) sollen durch den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage finanziert werden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: Die Aufwendungen betreffen die indizierten Aufwendungen für Anleger- und Eigenverwaltung. Diese beinhalten administrative Kosten der Emittentin inklusive Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlussstellung und -prüfung.

Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung: jährliche Vergütung der Komplementärin der Emittentin für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung.

Zinsen Nachrangdarlehen: Die Zinsen betragen prognosegemäß 3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 und 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032, jeweils taggenau bezogen auf die dann noch bestehenden Anlagebeträge, die noch nicht an die Anleger zurückgezahlt wurden. Die erste Auszahlung der Zinsen und

deren Berechnung erfolgt abhängig vom vollständigen Eingang des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen der Anleger in 2020 vollständig eingeworben werden. Daraus ergibt sich über die Laufzeit der Vermögensanlage eine prognostizierte Gesamttrendite von ca. 47%.

Darüber hinaus erhalten Anleger, die die angebotene Vermögensanlage bis zum 31.12.2020 zeichnen, zusätzlich einen Frühzeichnerbonuszins in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag. Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 100.000 Euro beträgt, erhalten zusätzlich einmalig einen Hochzeichnerbonuszins in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen an die Anleger ausgezahlt.

Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an die jeweiligen Anleger ausgezahlt. Die Verzinsung der Nachrangdarlehen wird detailliert in der „Langfristigen Prognoserechnung“ (Seite 62 ff. des Verkaufsprospekts – dort die Erläuterung zu Position 9 der Liquiditätsentwicklung der Emittentin) erläutert.

Abschreibung auf Beteiligungen: Der Wert der Beteiligungen an den zukünftigen Objektgesellschaften vermindert sich ab dem Jahr 2030 um die erforderlichen

Abschreibungen bei der Emittentin aufgrund der erwarteten Neubewertungen der Beteiligungen zu den jeweiligen Stichtagen.

Wie in der vorstehend dargestellten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gezeigt, sollen mit den Nettoeinnahmen der angebotenen Vermögensanlage (=Gesamtbetrag der Vermögensanlage [bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlage] abzüglich eines Teils der Anlaufkosten – „**Nettoeinnahmen**“) Beteiligungen an Objektgesellschaften erworben werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften sollen die erworbenen Solarkraftwerke bereits errichtet sein und Strom produzieren und auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen Stromerlöse generieren. Nach Abzug der Aufwendungen der Objektgesellschaften werden die verbleibenden Erträge der Objektgesellschaften jeweils insgesamt an die Emittentin ausbezahlt und dienen nach Abzug der Kosten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Emittentin an die Anleger. Die Einspeisevergütungen werden auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in gleichbleibender Höhe gezahlt.

Abweichungen von der Prognose können sich bezüglich der Abnahmemenge des produzierten Solarstroms insbesondere aus Schwankungen der Sonneneinstrahlung ergeben. Es ist beabsichtigt, diese durch die Verteilung der Solarkraftwerke auf verschiedene Standorte sowie den automatischen Ausgleich von Minder- und Mehrerlösen zu kompensieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass die in den Solarkraftwerken verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder dass der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) höher ausfällt als in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk angenommen. Ferner können die mittelbar über die Beteiligungen an den Objektgesellschaften erwirtschafteten Erträge der Emittentin aufgrund schlechterer Leistungen der Solarkraftwerke insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen geringer ausfallen. Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass die Solarkraftwerke wegen elektrischer oder mechanischer Störungen beeinträchtigt werden, weshalb sich der Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage verringert. Des Weiteren kann der Wirkungsgrad aufgrund der teilweise bereits bis zu neun Jahre betriebenen Solarkraftwerke abnehmen und die elektrischen oder mechanischen Störungen zunehmen. Dies kann zu geringeren Stromerträgen bei gleichzei-

tigen Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung führen und sich damit mittelbar über die Beteiligungen an den Objektgesellschaften auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Insbesondere könnte dies dazu führen, dass die Erträge der Emittentin aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften geringer ausfallen und die Emittentin nicht in der Lage wäre, die ihrer Prognoserechnung zugrundeliegenden Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen.

Des Weiteren könnte es sein, dass weniger Strom erzeugt oder aufgrund von Betriebsunterbrechungen sowie Netzüberlastungen bzw. -unterbrechungen weniger Strom abgenommen wird als prognostiziert. Darüber hinaus kann es aufgrund eines starken Überangebots an Strom an den Strombörsen zu negativen Preisen kommen. Geschieht das über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden, kann sich infolge dessen nach den aktuellen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die feste Einspeisevergütung temporär bis auf null reduzieren, sodass geringere Einspeiseerlöse erzielt werden als in der Prognoserechnung unterstellt. Schließlich ist der Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung an bestimmte Bedingungen an das mit der Solaranlage bebaute Grundstück sowie an planungsrechtliche Gegebenheiten geknüpft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Stellen zu einer abweichenden Beurteilung der Vergütungsfähigkeit einer Solaranlage gelangen und die gesetzliche Einspeisevergütung daher nicht gewähren, was mittelbar Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit auf die Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen – haben kann.

Weiter kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten, Instandhaltungskosten und Störungsbeseitigungskosten auf Ebene der Objektgesellschaften entstehen, die nicht von der bestehenden Planung für die Betriebsführung gedeckt sind. Zwar werden die geplanten Betriebskosten der Solarkraftwerke durch langfristige Wartungsverträge fixiert und mögliche Schadensfälle im Betrieb der Solarkraftwerke sind versichert. Trotzdem können für diese Arbeiten gesonderte zusätzliche Kosten entstehen. Sollten nicht vorhersehbare weitere Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstige Baumaßnahmen für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) erforderlich sein oder Schäden zu beseitigen sein, die nur zum Teil oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden, tragen die Objektgesellschaften höhere Kosten als prognostiziert. Da dadurch die Erträge der Emittentin aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen.

Auch können die den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk zugrundeliegenden Parameter bzw. die Gutachten selber fehlerbehaftet sein und damit direkte Auswirkungen auf die Solarerträge der Solarkraftwerke als Anlageobjekte der Objektgesellschaften haben. Bei ähnlichem technischen Aufbau der Solarkraftwerke liegen Fehlerquellen in den Gutachten typischerweise bei Angaben und Annahmen des jeweiligen Standortes der Solarkraftwerke. Die daraus resultierenden Auswirkungen werden ebenfalls durch die geographische Verteilung vieler Solarkraftwerke innerhalb Deutschlands begrenzt. Negative Abweichungen von der Prognose der Emittentin können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da dadurch die Erträge der Emittentin aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen.

Mögliche Sondertilgungen der Emittentin entlasten grundsätzlich die Tilgung der Nachrangdarlehen (prognostiziert in den Jahren 2030 bis 2032), wirken sich jedoch mindernd auf die Gesamtrendite der Nachrangdarlehen aus, da die Zinsen jeweils auf den noch bestehenden Wert der Nachrangdarlehen berechnet werden. Sondertilgungen bedingen entsprechende überschüssige Liquidität auf Seiten der Emittentin; die Emittentin plant jedoch zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Sondertilgungen. Selbst wenn die Emittentin Sondertilgungen vornehmen sollte, würde dies nicht dazu führen, dass die Nachrangdarlehen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlaufzeit von 24 Monaten vollständig getilgt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit der Vermögensanlage von 24 Monaten wird durch etwaige Sondertilgungen der Emittentin deshalb nicht unterschritten.

Am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage bestehende Verpflichtungen zum Rückbau der Solarkraftwerke (Exit-Szenario 1) können Auswirkungen auf die verfügbare Liquidität zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage haben. Die Kosten für den Rückbau sind zwar in der Regel durch den Restwert der Kraftwerke sowie Bürgschaften oder Rücklagen abgesichert. Des Weiteren besteht ggf. nach vollständiger Rückzahlung der Nachrangdarlehen an die Anleger noch verbleibende Liquidität der Objektgesellschaften, die als Sicherheit zur Verfügung steht. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten aus dem Rückbau der Solarkraftwerke höher als prog-

nostiziert ausfallen. Da dadurch die Erträge der Emittentin aus ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen.

Im Rahmen einer im Exit-Szenario 2 erfolgenden Veräußerung der Beteiligungen an den entsprechenden Objektgesellschaften durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage (siehe „Erläuterungen der Vermögenslage der Emittentin“, Seite 12 ff. des Verkaufsprospekts) können ggf. geringere als die prognostizierten Erträge von den Objektgesellschaften bzw. der Emittentin erlöst werden. Auch kann es zu Verzögerungen von Exits kommen. Da dadurch die Erträge der Emittentin geringer ausfallen könnten, könnte dies zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen.

Eine Reduzierung der Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann zu negativen Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – und damit ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen nachzukommen – führen.

Alle vorgenannten – aus Sicht der Emittentin abschließenden – Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können zu Abweichungen von der durch die Emittentin angestellten Prognose führen und damit Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nachzukommen, haben. Bezüglich der aus den negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen ggf. resultierenden Risiken wird auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff. verwiesen.

Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nach erfolgter Einwerbung der Nachrangdarlehen über Beteiligungen an Objektgesellschaften in ein Portfolio von ausschließlich deutschen Solarkraftwerken zu investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften bereits Solarstrom produzieren und damit gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen generieren. Es wird erwartet, dass die Nachrangdarlehen in Höhe

von insgesamt 10.000.000 Euro in 2020 vollständig eingeworben werden. Nach Einwerbung ausreichender Anlagebeträge (voraussichtlich ab Zeichnung und Einzahlung eines Teils in Höhe von ca. 1.000.000 Euro des Gesamtbetrags der Vermögensanlage) können bereits erste Investitionen durch den Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften erfolgen, sodass ab Übernahme der Beteiligungen an Objektgesellschaften die dort angefallenen und anfallenden Stromerträge an die Emittentin ausgezahlt werden können. Die Prospektverantwortliche geht davon aus, dass die Investitionsphase voraussichtlich im September 2020 beginnen kann und im Dezember 2021 endet.

Prognosegemäß erfolgen die Zinszahlungen an die Anleger jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres. Die erste Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2021 sein. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen fällig und an die Anleger ausgezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an den Anleger ausgezahlt. Die geplanten regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger sollen durch die Erträge aus dem Betrieb der Solarkraftwerke, die von Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, erfolgen. Die geplante Tilgung der Nachrangdarlehen und damit die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt planmäßig jeweils zum 31.12. der Jahre 2030 (20% des Anlagebetrags), 2031 (40% des Anlagebetrags) und 2032 (40% des Anlagebetrags). Die Vermögensanlage wird somit prognosegemäß spätestens zum 31.12.2032 komplett zurückgezahlt.

Basierend auf den Erträgen der Solarkraftwerke ergeben sich Erträge aus Beteiligungen an den Objektgesellschaften für die Emittentin in Höhe von über die

Laufzeit der Vermögensanlage (2020 bis 2032) prognostiziert rund 8.480.600 Euro. Nach Abzug der Kosten der Emittentin und der Zinszahlungen für die Nachrangdarlehen an die Anleger ergibt sich für die Laufzeit der Vermögensanlage ein geplanter Jahresüberschuss in Höhe von 815.267 Euro. Die Tilgung der Nachrangdarlehen (in den Jahren 2030 bis 2032) soll prognosegemäß in Höhe von 815.267 Euro aus der insoweit nicht mehr benötigten Liquiditätsreserve sowie aus den Liquiditätszuflüssen der Objektgesellschaften während der Laufzeit der Vermögensanlage, die sich gemäß prognostizierter Liquiditätsentwicklung auf 15.633.000 Euro belaufen, erfolgen. Die Differenz zu den prognostizierten Erträgen aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften in Höhe von 8.480.600 Euro beträgt 7.152.400 Euro und resultiert zum einen aus Abschreibungen auf die Solarkraftwerke in Höhe von 5.037.400 Euro bei den Objektgesellschaften. Darüber hinaus erhalten die Objektgesellschaften Mittelrückflüsse in Höhe von 2.115.000 Euro, die diese erwartungsgemäß als Instandhaltungsreserve bei den finanzierenden Banken hinterlegen müssen und zum Ende der Finanzierungslaufzeit wieder zurückerhalten.

Gemäß den Investitionskriterien der Emittentin (Seite 52 f. des Verkaufsprospekts) wird die Emittentin Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, die wiederum Solarkraftwerke betreiben. Dementsprechend ist die Emittentin auf dem Markt „Erzeugung von Solarenergie in Deutschland“ tätig. Die beabsichtigten Investitionen werden dementsprechend in der Branche Solarenergieerzeugung erfolgen und ausschließlich Standorte in Deutschland umfassen. Für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind der Markt (Erzeugung von Solarenergie), die Standorte (in Deutschland) und die Branche (Solarenergieerzeugung) von wesentlicher Bedeutung.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt damit stark von den Rahmenbedingungen und der Markt- und Branchenentwicklung im Bereich der Erzeugung von Solarenergie in Deutschland ab. Die Solarenergieerzeugung an Standorten in Deutschland ist fast ausschließlich für die Einnahmen der Emittentin – mittelbar über die Zuflüsse der Objektgesellschaften – verantwortlich. Einfluss auf Markt, Standort und Branche können insbesondere folgende Faktoren nehmen:

- generelle Entwicklung der Wirtschaftslage in Deutschland bzw. Europa und dementsprechender Strombedarf von Unternehmen und privaten Haushalten
- geographischer Standort der Solarkraftwerke, der ggf. aufgrund geringerer Sonneneinstrahlung ungünstiger für die Solarenergieerzeugung ist

- Änderungen der Rechtslage hinsichtlich des Vorrangs der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Markt zur Erzeugung von Solarenergie wird in Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gestützt und geregelt, die Vergütung für den produzierten Solarstrom über 20 Jahre durch das Gesetz garantiert. Um etwaige Risiken der einzelnen Solarkraftwerke voneinander zu separieren, ist es üblich, größere Solarkraftwerke in jeweils einzelnen Objektgesellschaften zu halten und zu betreiben. Die Solarbranche hat sich auf die aktuellen Vergütungsmodelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingestellt, es ist gegenwärtig ein kontinuierlicher jährlicher Zubau von Solaranlagen zu beobachten. Dabei ist grundsätzlich jeder Standort innerhalb Deutschlands möglich.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 643.333 Euro erwartet, der durch die Anlaufkosten der Vermögensanlage bestimmt wird.

Änderungen der Gesetze können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Geschäftsaussichten der Emittentin haben. So kann beispielsweise die Erhöhung oder Senkung der Körperschaftsteuer eine Veränderung in der Zinszahlungspflicht der Emittentin auslösen, was je nach Änderungsrichtung zu höheren oder niedrigeren Nachsteuer-Ergebnissen der Emittentin führt.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Die Emittentin wird prognosegemäß in der Lage sein, die Zinszahlungen jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres (erstmalig ab dem 30.04.2021) bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage im Jahr 2032 vorzunehmen, sofern sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie auf Seite 12 ff. dargestellt, entwickelt. Ausnahmsweise sind bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 Zinsen einmalig bereits zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen an die Anleger

ausgezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an den Anleger ausgezahlt. Ebenso wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, die Tilgung und damit die Rückzahlung der Vermögensanlage in den Jahren 2030 bis 2032 vorzunehmen, sofern sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie auf Seite 12 ff. dargestellt, entwickelt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist ein Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage (zu Details dieses Sonderkündigungsrechts wird auf Seite 42 f. des Verkaufsprospekts verwiesen). Die Emittentin hat das Recht, aus überschüssiger Liquidität jährliche Sondertilgungen vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtverzinsung, da diese immer auf den Restbetrag gerechnet wird (zu Details dieses Sondertilgungsrechts wird auf Seite 33 f. des Verkaufsprospekts verwiesen). Die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgt prognosegemäß in den Jahren 2030 bis 2032, sodass die Vermögensanlage prognosegemäß spätestens zum 31.12.2032 komplett zurückgezahlt sein wird.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin – und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen – sind allerdings insbesondere von der Verfügbarkeit und Auswahl der Objektgesellschaften und der Solarkraftwerke, der Platzierung der Nachrangdarlehen und des Investitionsverlaufs, aber auch von der Entwicklung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Emittentin gelten, abhängig.

Insbesondere kommt es bei der Auswahl der Solarkraftwerke auch auf die Standortwahl unter Beachtung der jährlichen Sonneneinstrahlung (Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes und Prüfung des vorliegenden Standortgutachtens) sowie auf die verbauten Solarmodule der Solarkraftwerke (Bewertung der Zuverlässigkeit des Herstellers und bekannter Performance-Daten der Solarmodule) und die Wartung derselben an.

Sollte sich insbesondere der Standort der durch die Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke

als ungünstig oder ungeeignet herausstellen, kann dies Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Der Ertrag der Solarkraftwerke hängt hierbei maßgeblich von der tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung an dem jeweiligen Standort ab. Sofern z. B. die tatsächliche Sonneneinstrahlung von den prognostizierten Werten abweicht oder sich in Zukunft ändert, können sich die Erträge, die an die Emittentin durch die Objektgesellschaften ausgezahlt werden, verringern oder im schlechtesten Falle gänzlich ausfallen. Weiter können – von der Emittentin nicht beeinflussbare – globale wie lokale Wetteränderungen dazu führen, dass künftig vermehrte Extremwetterlagen zu einer Verschlechterung der Sonneneinstrahlung und damit der Stromproduktion führen. Dies kann ebenfalls zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Sollten die in den Anlageobjekten der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) entgegen den Feststellungen in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk höher ausfallen, kann dies Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen. Auch können abweichende Erträge aufgrund schlechterer Leistungen der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten (auch aufgrund längerer Dauer des Betriebs) oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen erwirtschaftet werden, was wiederum auf Ebene der Emittentin aufgrund geringerer ihr zufließender Erträge Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben kann, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Weiter beruht das Konzept der Emittentin darauf, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage zumindest zum Teil gezeichnet und eingezahlt wird. Für das Konzept der Emittentin ist erforderlich, dass zumindest ein Teil in Höhe von ca. 1.000.000 Euro des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage gezeichnet und eingezahlt wird. Nur

wenn das einzusetzende Kapital der Anleger auch tatsächlich zur Verfügung steht, können Anlageobjekte erworben werden und die wirtschaftlichen Ziele der Emittentin erreicht werden. Wird der Gesamtbetrag der Vermögensanlage nicht wie prognostiziert gezeichnet und eingezahlt, so gibt es dennoch feste Vergütungsverpflichtungen der Emittentin, die erfüllt werden müssen, sodass die Anlaufkosten sodann prozentual – bezogen auf das tatsächlich eingesetzte Kapital der Anleger – höher als prognostiziert wären. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittentin nicht genügend Nettoeinnahmen zur Verfügung stehen, um mittelbar die den Prognoserechnungen in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegte Anzahl von Anlageobjekten (voraussichtlich ca. 6 Solarkraftwerke) zu erwerben, was Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben kann, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger nach § 8 Absatz 2 und 3 des Nachrangdarlehensvertrags werden der ausgezahlte Anlagebetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht an den Anleger ausgezahlten Zinsen innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Anleger fällig. Diese vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der (übrigen) Anleger nachzukommen.

Im Falle einer Sonderkündigung durch den Anleger aufgrund einer persönlichen Notlage ist die Emittentin nach § 9 Absatz 3 des Nachrangdarlehensvertrags dazu verpflichtet, dem Anleger 80% des gewährten Nachrangdarlehens zurückzuzahlen. Diese vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der (übrigen) Anleger nachzukommen.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Vertragspartner der Emittentin und/oder der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, bestehende Verträge und/oder geschuldete Pflichten nicht erfüllen und/oder im Einzelfall anders als die jeweilige Gesellschaft auslegen, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dies hat zur Folge, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) ganz oder in Teilen zu einem niedrigeren Verkaufserlös als prognostiziert von den Objektgesellschaften verkauft werden, bzw. für Beteiligungen der Emittentin an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) ein niedrigerer Verkaufserlös, als prognostiziert, erzielt wird. Dies kann die Liquidität der Emittentin belasten. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt zum stark von der Entwicklung der Markt- und Branchenbedingungen im Bereich der Solarenergieerzeugung ab. Eine Abweichung von der von der Emittentin prognostizierten Markt- und Branchenentwicklung kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Zudem können Änderungen in den Gesetzen oder der Auffassung von Verwaltungsbehörden (insbesondere der BaFin) die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Insbesondere kann dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit nicht in der prognostizierten Form ausüben kann und dadurch weniger Erträge erwirtschaftet, als prognostiziert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Auf Ebene der Objektgesellschaften können Änderungen in Gesetzen oder der Auffassung von Verwaltungsbehörden (insbesondere der BaFin) gleichermaßen die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sich die Anlageobjekte der Objektgesellschaften anders entwickeln als prognostiziert und dadurch die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Ebenso können – sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Objektgesellschaften – Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen dazu

führen, dass die Steuerbelastungen der Emittentin bzw. der Objektgesellschaften höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaften dazu führen, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen als prognostiziert. Dies wiederum kann auf Ebene der Emittentin dazu führen, dass das Jahresergebnis der Emittentin geringer ausfällt. Auf Ebene der Emittentin kann eine höhere Steuerbelastung dazu führen, dass ihr Jahresüberschuss geringer als prognostiziert ausfällt. Beides kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Während der Investitionsphase (voraussichtlicher Zeitraum: September 2020 bis Dezember 2021) kann es dazu kommen, dass weniger Beteiligungen an Objektgesellschaften als prognostiziert oder nicht die von der Emittentin in der Investitionsphase avisierten Beteiligungen an Objektgesellschaften erworben werden können, da beispielsweise eine Due Diligence bezüglich eines bestimmten Solarkraftwerkes anders als erwartet ausfällt, Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung bzw. einem Solarkraftwerk scheitern oder aus sonstigen Gründen von dem Erwerb einer Beteiligung bzw. dem Betrieb eines bestimmten Solarkraftwerkes Abstand genommen wird. Dies wiederum kann dazu führen, dass von Objektgesellschaften weniger Solarkraftwerke betrieben werden können als prognostiziert bzw. andere Solarkraftwerke als in der Investitionsphase zunächst avisiert betrieben werden können und der Emittentin weniger Erträge aus Stromerlösen von den Objektgesellschaften zufließen als prognostiziert. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen der Anleger nachzukommen.

Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin schlechter entwickeln als ursprünglich angenommen, und sich damit negative Abweichungen innerhalb des geplanten Investitionsverlaufs ergeben, kann dies zu Einschränkungen bis hin zu einem kompletten Ausfall hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, führen.

WEITERE KOSTEN FÜR DEN ANLEGER

Für den Anleger entstehen weitere Kosten, insbesondere Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Übertragung der Vermögensanlage verbunden sind:

Im Rahmen der Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin fallen neben der Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer (insbesondere im Falle von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin an den Anleger) eventuell Bankgebühren für den Anleger an. Sollten der Emittentin im Zuge einer Tilgungs- oder Zinszahlung Kosten oder Schäden infolge einer falschen oder nicht aktuellen Kontoverbindung des Anlegers entstehen, sind diese vom Anleger zu tragen.

Anleger haben im Fall der Übertragung oder anderweitigen Verfügungen über das Nachrangdarlehen alle dadurch entstehenden Steuern und Aufwendungen zu tragen. Etwaige dadurch entstehende Kosten Dritter (z. B. erhöhter Aufwand aufgrund Änderung der Kontaktdaten, Kontoverbindung etc., welcher von einer Bank in Rechnung gestellt wird) sind ebenfalls vom Anleger zu tragen.

Darüber hinaus können gegebenenfalls Rechts- und Beratungskosten, Kosten für Gutachten sowie Zinsausgaben aus einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger anfallen. Neben Zinsen ist im Fall einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens auch deren Tilgung zu beachten. Es ist zu beachten, dass der Anleger diese Fremdfinanzierung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung seines Nachrangdarlehens bedienen muss.

Keine der vorgenannten einzelnen Kosten können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beziffert werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Übertragung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen nicht an.

UMSTÄNDE, UNTER WELCHEN DER ERWERBER DER VERMÖGENSANLAGE VERPFLICHTET IST, WEITERE LEISTUNGEN ZU ERBRINGEN, HAFTUNG, KEINE PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON NACHSCHÜSSEN

Dem Anleger obliegt die Pflicht zur Leistung des Anlagebetrags im Rahmen des mit der Emittentin abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrags. Weiterhin ist der Anleger zur Rückzahlung unzulässig von der Emittentin erhaltener Zins- und Rückzahlungen im Falle des Eintritts des qualifizierten Rangrücktritts verpflichtet.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere bestehen keine Umstände, unter welchen er haftet. Es besteht keine Pflicht des Erwerbers der Vermögensanlage, Nachschüsse zu zahlen.

GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt 800.000 Euro, also 8% des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10.000.000 Euro. Die Provision für die Einwerbung der Vermögensanlage durch Vertriebspartner erhält die Wattner Vertriebs GmbH, die diese an die Vertriebspartner als Vergütung weiterleitet. Weitere Provisionen werden nicht gezahlt.

Sofern die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf bis zu maximal 50.000.000 Euro („**Maximalbetrag der Vermögensanlage**“) zu erhöhen, beträgt die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen 4.000.000 Euro, also 8% des Maximalbetrags der Vermögensanlage. Die Provision für die Einwerbung der Vermögensanlage durch Vertriebspartner erhält die Wattner Vertriebs GmbH, die diese an die Vertriebspartner als Vergütung weiterleitet. Weitere Provisionen werden nicht gezahlt.



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

26

GENERELLE UND EINFÜHRENDE RISIKOHINWEISE

Es werden nachstehend die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken dargestellt, die für eine Einschätzung des Gesamtrisikos, das sich aus der öffentlich angebotenen Vermögensanlage – Nachrangdarlehen – ergeben kann, relevant sind. Dabei werden die Risiken beschrieben, die bei der Emittentin selbst und deren Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen zu erfüllen, angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um **prognosegefährdende Risiken**, die dazu führen können, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber der Prognose der Vermögensanlage verschlechtert und die Zins- und ggf. Rückzahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus bestehen sogenannte **anlagegefährdende Risiken**. Dies sind Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen können. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang auch die Risiken dargestellt, die sich aus den rechtlichen und steuerlichen Grundlagen der Vermögensanlage ergeben.

Schließlich werden auch die Risiken aufgezeigt, die in der Sphäre der Anleger entstehen können, die sogenannten **anlegergefährdenden Risiken**. Hierbei handelt es sich um Risiken, die nicht nur zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust der Vermögensanlage führen können, sondern darüber hinaus z. B. über die Verpflichtung zu Zinszahlungen und zur Rückzahlung einer ggf. vom Anleger in Anspruch genommenen persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder Steuerzahlungen auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden, bis hin zur Privatinsolvenz. Eine Entscheidung für die angebotene Vermögensanlage sollte daher nicht allein vor dem Hintergrund der Darlegungen dieses Angebots getroffen werden. Die hier gegebenen Informationen können eine auf den Anleger zugeschnittene, seine Interessen, Erfahrungen, Kenntnisse und besonderen Lebensumstände berücksichtigende eingehende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen.

Bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und der sonstigen Risiken aufgrund einer Investition in die vorliegende Vermögensanlage wird den Anlegern deshalb dringend empfohlen, individuellen Rat

bei einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater einzuholen. Die nachfolgende Darstellung kann eine solche Beratung nicht ersetzen.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (bis zu 12 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 27 des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können.

Ein Anleger sollte eine Anlageentscheidung daher nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des Anlagebetrags in Kauf nehmen kann. Daher sollte der Anlagebetrag nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Anlegers darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investitionen oder seine Lebensführung gefährdet.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage stellt keine unternehmerische Beteiligung dar, sondern lediglich eine schuldrechtliche Vereinbarung. Da die Geltendmachung des Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruchs der Anleger jedoch solange und soweit ausgeschlossen ist, wie die Emittentin durch die Erfüllung dieser Ansprüche in die Gefahr einer Überschuldung oder einer Zahlungsunfähigkeit geriete, ist die angebotene Vermögensanlage mit spezifischen Risiken behaftet, die mit solchen Risiken vergleichbar sind, die mit einer unternehmerischen Beteiligung verbunden sind. Ob der vereinbarte Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruch gegenüber den Anlegern erfüllt werden kann, hängt maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab.

Es ist darüber hinaus möglich, dass die nachfolgenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage gehäuft, sprich kumuliert, auftreten und dass sich Risiken gegenseitig verstärken. Auch innerhalb eines Risikos können verschiedene Ausprägungen der Risiko-

bereiche und daraus resultierend eine mehrheitliche Kumulation der Risikofolgen auftreten.

Für den Anleger bedeutet dies, dass Risiken, die allein lediglich zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust des Anlagebetrags führen können, bei Kumulation mit anderweitigen Risiken, die die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, zu Zinszahlungen und zur Rückzahlung einer ggf. erfolgten persönlichen Finanzierung des Anlagebetrags sowie zur Rückzahlung unzulässig von der Emittentin erhaltener Zins- und Rückzahlungen im Falle des Eintritts des Nachrangs umfassen können, auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

Da weitere Risiken aus den individuellen Gegebenheiten der Anleger erwachsen können, diese jedoch naturgemäß nicht von der Emittentin und Anbieterin im vorliegenden Kapitel beschrieben werden können, wird Anlageneinsteigern dringend empfohlen, auch ihre individuell bestehenden Risiken in die Anlageentscheidung mit einzubeziehen.

MAXIMALES RISIKO

Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass er seine Zinszahlungen nicht in prognostizierter Höhe, verspätet oder gar nicht erhält sowie sein gesamtes in die Vermögensanlage investiertes Kapital verliert (Totalverlust). Einzelne Risiken, die für sich bereits zu einem Totalverlust führen können, können bei Häufung (Kumulation) mit anderweitigen Risiken zusätzlich auch das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Darüber hinaus kann der Anleger verpflichtet sein, von der Emittentin erhaltene Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht der Emittentin, die Ansprüche der Anleger nachrangig nach allen anderen Gläubigern zu befriedigen, unzulässig waren, zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers von bereits erhaltenen Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens) kann sich auch daraus ergeben, dass die BaFin zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei der Emittentin um ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt und die Rückabwicklung anordnet. Diese Rückzahlungen sowie zu leistende Steuerzahlungen oder – sofern der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt – Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen. Die (Privat-)Insolvenz des Anlegers stellt das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlage dar („**Maximales Risiko**“).

KEINE BESICHERUNG DER NACHRANGDARLEHEN

Die von den Anlegern der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen sind unbesichert. Deshalb könnten Forderungen des jeweiligen Anlegers auf Zins- oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens für den Fall der Insolvenz der Emittentin nicht aus Sicherheiten befriedigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder dem Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

QUALIFIZIERTER NACHRANG MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

Bei diesem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre tragen die Anleger ein Risiko, das höher ist, als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft die Anleger ein unternehmerisches Verlustrisiko. Die Anleger werden durch die Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin Gläubiger der Emittentin. Sie halten durch die Nachrangdarlehensgewährung keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Aufgrund des vereinbarten Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre besteht für den Anleger aber ein unternehmerisches Verlustrisiko, das mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar ist und eine eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion beinhaltet, und damit über das allgemeine Insolvenzrisiko hinausgeht. Den Anlegern werden mit der Gewährung der Nachrangdarlehen zudem keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Kontrollrechte oder Informationsrechte eingeräumt, sodass die Anleger keine Möglichkeit haben, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Als Gläubiger der Emittentin tragen die Anleger das Risiko, dass die Entwicklung der Vermögensanlage einen anderen Verlauf nimmt, als in der Planung erwartet.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen erstreckt sich die Nachrangigkeit auf sämtliche Ansprüche, insbesondere auf die Zinsen und die Rückzahlung, sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin können nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Nachrangdarlehens keine Insolvenz der Emittentin

auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Sämtliche Ansprüche der Anleger treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück. Erst werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin sowie sämtliche in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen vorrangig und vollständig befriedigt. Erst wenn diese nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig, endgültig und vollständig befriedigt sind, erfolgt die anteilige Rückzahlung der Nachrangdarlehen und etwaiger Zinsen an die nachrangigen Anleger. Es wird daher im Rahmen des vertraglichen Abschlusses der Nachrangdarlehen vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis (insbesondere Zins- und Rückzahlung) gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Insolvenzordnung und § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger i. S. v. § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung zurücktritt. Diese Nachrangigkeit führt zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Dies bedeutet, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde. Eine Zahlung der Emittentin auf die Ansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.

Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlegers. Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen und Zahlung der ggf. angefallenen Zinsen erst dann erfüllt, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger endgültig und vollständig befriedigt sind. Die Emittentin ist verpflichtet, zunächst die nicht nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. Erst nach Befriedigung sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger sowie sämtlicher in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen kann sie die nachrangigen Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens befriedigen. Insgesamt tragen die Anleger damit ein höheres Risiko als alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die der Emittentin zur Verfügung stehende Liquidität u. U.

nicht für sämtliche Gläubiger, also insbesondere die nachrangigen Gläubiger (Anleger), ausreichen könnte. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Im Einzelnen stellen sich diesbezüglich die Risiken wie folgt dar:

- Die Nachrangvereinbarung führt zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Damit geht der Anleger ein unternehmerisches Risiko ein, das über ein allgemeines Insolvenzrisiko hinausgeht.
- Aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ist die Emittentin – wenn die Zahlung auf Ansprüche der gewährten Nachrangdarlehen zu einer Insolvenzantragspflicht führen würde – zur Rückzahlung nicht berechtigt und verpflichtet. Dies kann zur Folge haben, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.
- Die Emittentin setzt die Zinszahlungen so lange aus, wie sie dazu verpflichtet und berechtigt ist, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann.
- Die Anleger müssten gegebenenfalls bei Fälligkeit ihrer Forderungen der Emittentin einen Zahlungsaufschub gewähren, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Die Anleger könnte das Risiko treffen, dass Auszahlungen (Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens) die sie erhalten haben, an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen, da die Auszahlungen entsprechend dem qualifizierten Nachrang nicht berechtigt waren, z. B. wenn nicht sämtliche vorrangigen Gläubiger zunächst befriedigt wurden. Die Anleger trifft daher das Risiko, die unzulässig erhaltenen Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen an die Emittentin zurückzahlen zu müssen. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

HANDELBARKEIT

Die Nachrangdarlehen sind nur eingeschränkt handelbar, da kein geregelter Markt hierfür existiert und für den Verkauf, die Abtretung (nachfolgend beide „Übertragung“) und die Verpfändung eines Nachrangdarlehens erst ein neuer Vertragspartner gefunden werden muss, was u. U. gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Dadurch bedingt ist ein schneller Rückfluss des eingesetzten Kapitals nicht sichergestellt. Auch besteht das Risiko, dass die Übertragung nicht zu dem Anlagebetrag realisiert werden kann. Der Anleger darf seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben sowie Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen. In jedem Fall ist der maximal mögliche Anlagebetrag je Anleger auf 500.000 Euro begrenzt.

Es ist möglich, dass für die Übertragung kein geeigneter Vertragspartner gefunden wird bzw. die Übertragung nur zu einem geringeren Betrag als dem Anlagebetrag erfolgen kann. Daneben bedarf eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Nachrangdarlehen in rechtlicher Hinsicht der Zustimmung der Emittentin. Wird diese versagt, bleibt es ebenfalls bei der Bindung der Anleger an die Vermögensanlage und die Pflicht zur Erfüllung der damit verbundenen Zahlungspflichten. Sie können den Anlagebetrag mithin nicht vor Ende der Laufzeit zurückverlangen, auch falls ein anderweitiger Bedarf des Anlegers während der Laufzeit der Vermögensanlage entstehen sollte. Die Anlage in ein Nachrangdarlehen ist daher nicht für solche Anleger geeignet, die jederzeit in einer Höhe von 100% auf ihr eingesetztes Kapital zugreifen wollen. Diese eingeschränkte Fungibilität kann dazu führen, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht in voller Höhe und nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zurückerhält.

FREMDFINANZIERUNG DURCH DEN ANLEGER

Von einer Fremdfinanzierung des zu investierenden Kapitals wird ausdrücklich abgeraten, weil für die finanzierungsbedingte Tilgung und die anfallenden Zinsen Zahlungen geleistet werden müssen. Diese Zahlspflicht besteht auch dann, wenn der jeweilige Anleger für seine Nachrangdarlehensgewährung keine Zinsen oder Tilgungen erhält.

Trotzdem hat der Anleger Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren aus einer individuellen Fremdfinanzierung zu zahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen, einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers

gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

STEUERLICHE RISIKEN

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht in Deutschland unterliegt einem stetigen Veränderungsprozess. Das gilt auch für die steuerrechtlichen Verwaltungserlasse. Aufgrund des fortwährenden Wandels im Steuerrecht kann nicht garantiert werden, dass die derzeitige Steuerrechtslage über die Dauer der gesamten Laufzeit der Nachrangdarlehen unverändert bestehen bleibt. Änderungen und Ergänzungen des Steuerrechts können zu höheren steuerlichen Belastungen der Emittentin und der Objektgesellschaften führen mit der Folge, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich in den Ergebnissen verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RISIKEN AUS GESETZESÄNDERUNGEN

Die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt erfolgen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage der gültigen Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Durch fortlaufende Veränderungen der Gesetze, ihrer Auslegung durch die Gerichte und veränderte Anwendungsregeln, z. B. von Behörden, können Veränderungen gegenüber der Prognose entstehen. So ist insbesondere der Bestand der gesetzlichen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Objektgesellschaften von besonderer Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Gesetz rückwirkend auch für bereits in Betrieb genommene Solarkraftwerke geändert wird mit dem Ergebnis, dass Einspeisevergütungen reduziert oder gar abgeschafft werden. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RECHTLICHE RISIKEN

Die Emittentin wird insbesondere Nachrangdarlehensverträge mit den Anlegern abschließen. Auch die Objektgesellschaften haben voraussichtlich verschiedene Verträge abgeschlossen. Hierbei handelt es sich üblicherweise z. B. um Verträge zur Sicherung von Errichtungsflächen der Solarkraftwerke und Verlegeflächen der Kabeltrassen, technische und kaufmännische Betriebsführungsverträge sowie Darlehensverträge und weitere Verträge mit Banken (z. B. Giroverträge hinsichtlich der Bankkonten der Emittentin und der Objektgesellschaften). Die Verträge wurden bzw. werden von rechtskundigen Fachleuten ausgearbeitet oder geprüft.

Dennoch können die rechtlichen Bewertungen und Auffassungen, die in die Verträge eingeflossen sind bzw. einfließen werden, eine Veränderung erfahren, wenn zum Beispiel ein Gericht Anlass zur Überprüfung hatte und gegebenenfalls eine andere rechtliche Einordnung von Teilen eines Vertrags oder des ganzen Vertrags vornimmt. Aus denkbaren Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Objektgesellschaften können diesen Kosten erwachsen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen. Rechtsstreitigkeiten bezüglich Verträgen, die die Emittentin geschlossen hat, können aufgrund der damit verbundenen Kosten deren wirtschaftliches Ergebnis belasten. Beides kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

HÖHERE GEWALT

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Formen der höheren Gewalt wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegsereignisse Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze usw. ereignen und Solarkraftwerke der Objektgesellschaften betreffen. Jedes dieser Ereignisse höherer Gewalt kann die Solarkraftwerke der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigen und auch die Insolvenz einer Objektgesellschaft herbeiführen. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin selbst verschlechtert, da keine oder weniger Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin erfolgen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann

und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

CORONAVIRUS SARS-COV-2 („COVID-19“)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde die weltweite Ausbreitung von COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation WHO zu einer Pandemie erklärt. Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sind laut Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums nach bisherigen Erkenntnissen schwer abzuschätzen. Je länger die Ausbreitung von COVID-19 anhält, desto stärker können sich jedoch auch Auswirkungen zeigen. Wie sich diese entwickeln, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abzuschätzen, weil der weitere Verlauf nicht vorhersehbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftslage derart verschlechtert, dass die Finanzmärkte unbeherrschbar werden und vollkommen versagen. Daraus folgende mögliche Verwerfungen der Märkte einschließlich des Solarenergiemarktes können zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

INVESTMENTVERMÖGEN IM SINNE DES KAGB

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert, weil im Zusammenhang mit der Einschätzung durch die BaFin höhere, nicht vorhersehbare Folgekosten (z. B. für Rechtsberatung oder Gebühren der BaFin bei Erteilung einer Registrierung/Erlaubnis nach dem KAGB) für die Emittentin entstehen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Eine durch die BaFin angeordnete Rückabwicklung kann dazu führen, dass durch die Emittentin bereits an die Anleger getätigte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen von dem An-

leger an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen der Anleger können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.

INSOLVENZRISIKO

Fällt ein oder fallen mehrere der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke und damit deren Stromerlöse ganz oder teilweise aus, sind die Stromerlöse zu gering oder die Kosten zu hoch, kann sich das ergebnismindernd auf die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Objektgesellschaft auswirken. Dies kann zu geringeren Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin bis hin zur Insolvenz der jeweiligen das Solarkraftwerk betreibenden Objektgesellschaft führen. Auch durch den Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände ist es nicht auszuschließen, dass es zu geringeren Auszahlungen der betroffenen Objektgesellschaften an die Emittentin bzw. zur Insolvenz der Emittentin oder der Komplementärin kommen kann. Bei der Verwirklichung der Risiken kann es sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen der Emittentin an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

INTERESSENKONFLIKTE

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass aufgrund der bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen innerhalb der verschiedenen Gesellschaften der Wattner Gruppe (im Folgenden „**Wattner Gruppe**“) Interessenkonflikte entstehen können. Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die Komplementärin ausgeübt. Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung des Gründungskommanditisten, deren Geschäftsführung über die Komplementärin (Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH) erfolgt. Des Weiteren sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Vertriebs GmbH, die mit der Emittentin eine Vertriebsvereinbarung zur Koordination des Vertriebs der Vermögensanlage durch Vertriebspartner abschließen wird. Ferner sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit

der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken erbringen. Da die Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich. Schließlich werden Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Objektgesellschaften. Alleingesellschafterin der Objektgesellschaften soll wiederum die Emittentin sein, die – über deren Komplementärin – ebenfalls durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geführt wird.

Es besteht das Risiko, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Derartige Entscheidungen können dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin negativ entwickelt. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

PERSONEN UND VERTRAGSPARTNER

Das wirtschaftliche Ergebnis sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen halten wird, hängt erheblich von der Qualität des Managements und der jeweiligen Berater und Vertragspartner ab. Hier können personelle Veränderungen oder Schlechtleistungen von Vertragspartnern nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin und das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage haben. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Darüber hinaus können Fehler bei der Beratung hinzugezogener Berater vorkommen. Daher können sich beispielsweise Gutachten als fehlerhaft oder unrichtig herausstellen. Sich daraus eventuell ergebende Kosten, die nicht von Versicherungen gedeckt werden, könnten sich durch höhere Kosten oder höhere Steuerzahlungspflichten ertragsmindernd für die Emittentin auswirken. Das könnte im Ergebnis dazu führen, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung,

Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

VERTRÄGE

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist auch davon abhängig, dass die bestehenden und künftigen Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen einhalten. Geschieht dies nicht, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Emittentin nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Emittentin und/oder sonstige Dritte, die gegenüber der Emittentin Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. Z. B. kann die von der Emittentin mit der Wattner Vertriebs GmbH abzuschließende Vertriebsvereinbarung nachteilhafte Regelungen für die Emittentin enthalten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Wattner Vertriebs GmbH die Emittentin aufgrund behaupteter nicht oder schlecht erfüllter Ansprüche aus der Vertriebsvereinbarung verklagt und Recht erhält. Dies würde zu höheren Kosten bei der Emittentin führen.

Sollten bestehende und künftige Vertragspartner der Objektgesellschaften ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen nicht einhalten, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Objektgesellschaft nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaft wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, die gegenüber einer Objektgesellschaft Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaft zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen.

Vorgenannte Vertragserfüllungsrisiken sowohl auf Ebene der Objektgesellschaften als auch auf Ebene der Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Etwaige Ansprüche aus den von den Lieferanten, Herstellern, Generalunternehmern und Verkäufern der Solarkraftwerke abgegebenen Gewährleistungs- und Garantiezusagen können gegebenenfalls nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Umstände eintreten, die trotz der abgegebenen Gewährleistungen und Garantien zu höheren Kosten und/oder einer geringeren Verfügbarkeit und/oder einer geringeren Performance der Solarkraftwerke führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

FREMDFINANZIERUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin kann weitere Nachrangdarlehen für die Anlageobjekte der Emittentin im Rahmen des vorliegenden Angebots aufnehmen. Der Emittentin steht diesbezüglich das Recht zu, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlage auf bis zu maximal 50.000.000 Euro (Maximalbetrag der Vermögensanlage) entsprechend den innerhalb der Zeichnungsfrist eingehenden Nachrangdarlehensangeboten anzupassen. Sollte der eingeworbene Gesamtbetrag der Vermögensanlage die planmäßig vorgesehenen 10.000.000 Euro bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlage überschreiten, werden entsprechend zusätzliche Investitionen getätigt. Mit der weiteren Aufnahme von Fremdkapital (Nachrangdarlehen) kann sich die Eigenkapitalquote der Emittentin verschlechtern. Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Emittentin über Banken nicht oder nur zu schlechteren

Konditionen refinanzieren kann, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen kann. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Fähigkeit, Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehen der Anleger zu leisten, haben.

Kann die Emittentin den Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Diese negativen Auswirkungen einer Aufnahme von weiteren Nachrangdarlehen durch die Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Eine anderweitige Fremdfinanzierung der Emittentin, die nicht aus der Emission von Nachrangdarlehen besteht (z. B. Bankdarlehen), ist nicht geplant. Sollte die Emittentin dennoch z. B. Bankdarlehen aufnehmen, muss sie ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Kann sie dies nicht, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Objektgesellschaften Bankdarlehen zur Finanzierung der Solarkraftwerke und damit zusammenhängender Geschäfte bei Beteiligung der Emittentin an den Objektgesellschaften bereits bestehen.

Die voraussichtlich bestehende Fremdfinanzierung auf Ebene der Objektgesellschaften wirkt sich auf die Eigenkapitalquote der Objektgesellschaften negativ aus. Die Eigenkapitalquote verringert sich entsprechend des Verhältnisses „Eigenkapital zu Fremdkapital“. Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Objektgesellschaften über Banken nicht oder nur zu schlechteren Konditionen refinanzieren können, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies könnte sich wiederum negativ auf ihre Fähigkeit zur Auszahlung an die Emittentin auswirken. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Ferner müssten die Objektgesellschaften gleichzeitig ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Können die Objektgesellschaften dies nicht, kann das ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Objektgesellschaften geringere als die prognostizierten oder gar keine Auszahlungen an die Emittentin leisten. Dies kann für die Emittentin zur Folge haben, dass diese ebenfalls ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann. Sofern sie dies nicht kann, kann das auch die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

LIQUIDITÄTSRISIKO DER EMITTENTIN

Liquidität ist die Fähigkeit, bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachkommen zu können. Sie setzt mithin voraus, dass genügend liquide Mittel vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund verschiedener Risiken auf Ebene der Objektgesellschaften verringerte oder gar keine Auszahlungen von den Objektgesellschaften an die Emittentin geleistet werden, die Emittentin deshalb weniger Zuflüsse erhält und dadurch die Liquidität der Emittentin belastet wird. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SONDERTILGUNG DES NACHRANGDARLEHENS

Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, aus dieser eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden.

Die Emittentin hat das Recht, z. B. aufgrund anhaltend unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung, die für die Jahre 2030 bis 2032 vorgesehenen Tilgungen um den Betrag bereits vorgenommener Sondertilgungen zu reduzieren. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtrendite. Dies hat zur Folge, dass der betragsmäßige Zinsertrag der Vermögensanlage und damit die prognostizierten Zinszahlungen für die Anleger geringer ausfallen als ursprünglich prognostiziert. Unabhängig von möglichen Sonder-

tilgungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Laufzeit für Vermögensanlagen von mindestens 24 Monaten nicht unterschritten.

NOTFALLKLAUSEL

Gerät ein Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehens in eine persönliche Notlage, so kann er sein der Emittentin gewährtes Nachrangdarlehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die Emittentin und sofern es die im Ermessen der Emittentin stehende Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin zulässt, kündigen und mit einem Abschlag von 20%, also zu 80% des bestehenden Anlagebetrags, zurückgezahlt erhalten. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens geringer ausfällt, als das ursprünglich gewährte Nachrangdarlehen (Teilverlust) und darüber hinaus die Zinsen geringer ausfallen, als prognostiziert.

BLIND-POOL

Die dem vorliegenden Verkaufsprospekt zugrundeliegende Konzeption sieht einen so genannten echten Blind-Pool vor. Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche der Emittentin zum Datum der Prospektaufstellung in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht oder nicht vollständig vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche konkreten Investitionen die Emittentin tätigen wird. Insgesamt besteht keine Sicherheit, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verwirklicht werden können. Hierdurch ist der Investorfolg der Emittentin erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt. Weiterhin können Beteiligungen an Objektgesellschaften zu gegenüber den Annahmen der Emittentin ungünstigeren Konditionen erworben werden, was aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin hätte. Vorgenanntes kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

PORTFOLIO-ZUSAMMENSETZUNG

Die im Verkaufsprospekt dargestellte geplante Verzinsung und Tilgung basiert auf einem Plan-Portfolio aus Beteiligungen an mehreren Objektgesellschaften, wel-

che jeweils bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten und betreiben. Die Stromerlöse der Solarkraftwerke sollen der Emittentin mittelbar über die zukünftig aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Beteiligungen an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.01.2020 zustehen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Es ist geplant, dass die prognostizierten jährlichen Stromerlöse aller Solarkraftwerke rechnerisch ca. 4 Millionen Euro betragen. Die Realisierung des der Prognoserechnung zugrundeliegenden Portfolios ist jedoch unter anderem von dem Erreichen des geplanten Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage von 10.000.000 Euro abhängig und insoweit nicht vorhersehbar.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass zwar der geplante Gesamtbetrag der Vermögensanlage erreicht wird, ein größerer Teil der Anleger jedoch erst zum Ende der Zeichnungsfrist zeichnet. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Weiterhin sind die Solarkraftwerkinvestitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass tatsächlich in weniger bzw. mehr dieser unbekanntem Solarkraftwerke zu höheren Kaufpreisen als geplant investiert wird. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Insgesamt steht die spätere tatsächliche Zusammensetzung des Solarkraftwerkportfolios zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es gibt deshalb keine Gewähr dafür, dass auch tatsächlich das bei der Konzeption des Angebots zugrunde gelegte Solarkraftwerkportfolio erworben wird. Dadurch wird die Struktur der Investitionen und der Stromerlöse im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zeitpunkt gegenüber den Annahmen der Emittentin teilweise oder auch umfänglich abweichen. Der tatsächlich realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach allen Ankäufen fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Emittentin bei negativer Entwicklung einzelner Solarkraftwerksinvestitionen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen.

Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Es ist möglich, dass die vorgesehenen Anlageobjekte der Emittentin zum Zeitpunkt der Investitionsfähigkeit der Emittentin nicht in dieser Anzahl oder mit von der aktuellen Prognose abweichenden Parametern zur Verfügung stehen. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

BETRIEBSKOSTEN

Es kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten, Instandhaltungskosten und Störungsbeseitigungskosten auf Ebene der Objektgesellschaften entstehen, die nicht von der bestehenden Planung für die Betriebsführung gedeckt sind. Für diesen Fall können für diese Arbeiten gesonderte zusätzliche Kosten entstehen. Sollten nicht vorhersehbare weitere Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstige Baumaßnahmen für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften erforderlich sein oder Schäden zu beseitigen sein, die nur zum Teil oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden, trägt die Emittentin ein nicht vorhersehbares Kostenrisiko. Das Eintreten einer solchen Situation kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Das Eintreten einer solchen Situation kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

LEISTUNG DER SOLARKRAFTWERKE UND MODULDEGRADATION

Die Objektgesellschaften tragen das Risiko, dass die in den Anlageobjekten der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder dass der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) entgegen den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk höher ist. Die Objektgesellschaften tragen ferner das Risiko abweichender Erträge aufgrund schlechterer Leistungen der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) weniger Strom produzieren, als in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk vorgesehen bzw. dem zum Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Objektgesellschaft gemachten konkreten Erfahrungen mit den Solarkraftwerken. Diese Leistungsminderungen können sich auch daraus ergeben, dass die Solarkraftwerke wegen elektrischer oder mechanischer Störungen beeinträchtigt werden, weshalb sich der Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage verringert. Das kann zu geringeren Stromerträgen bei gleichzeitigen Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung führen.

Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN

Mit Auslaufen der Pachtverträge für die Aufstellflächen der Solarkraftwerke besteht für die Objektgesellschaften die Pflicht zum Rückbau der Solarkraftwerke. Der Rückbau von Solarkraftwerken kann nach Verwertung der Anlagen/Komponenten und Nutzung ggf. bei der jeweiligen Gemeinde hinterlegter Sicherheiten weitere Kosten verursachen. Diese Kosten können zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SONNENEINSTRALUNG

Der Ertrag der Solarkraftwerke hängt maßgeblich von der tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung an dem jeweiligen Standort ab. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächliche Sonneneinstrahlung von den prognostizierten Werten abweicht oder sich in Zukunft ändert. Durch globale wie lokale Wetteränderungen ist nicht auszuschließen, dass künftig vermehrte Extremwetterlagen zu einer Verschlechterung der Sonneneinstrahlung und damit der Stromproduktion führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

ERTRAGSGUTACHTEN

Die Einnahmen der Objektgesellschaften bestehen aus der Vergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms und sind insbesondere abhängig von der bei dem jeweiligen Netzbetreiber eingespeisten Strommenge. Zur Prognose der Stromspeisungen muss für jedes Solarkraftwerk wenigstens ein Ertragsgutachten von externen Instituten vorliegen. Gegenstand der Gutachten ist jeweils die Ermittlung des langfristig erwarteten Energieertrags des jeweiligen Solarkraftwerks. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Energieerträge

von den langfristigen Erwartungswerten der Gutachten abweichen. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gutachten selbst sowie die darin enthaltenen Angaben Dritter fehlerhaft sind. Ebenfalls können die Gutachten keine möglicherweise auftretenden Naturkatastrophen oder andere Fälle höherer Gewalt berücksichtigen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SCHADENSFÄLLE UND VERSICHERUNGEN

Sollten sich Schadensfälle an den Solarkraftwerken häufen, haben Versicherungen bei Vorliegen entsprechender Konstellationen das Recht, das Versicherungsvertragsverhältnis aufzukündigen und in der Zukunft keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren. Neuer Versicherungsschutz kann dann nur vereinbart werden, wenn hierfür höhere Versicherungsprämien gezahlt werden, die Eigenbeteiligungsquote angehoben wird oder die betroffenen Solarkraftwerke nachgerüstet werden. Das damit einhergehende Kostenrisiko tragen die Objektgesellschaften. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

HAFTUNG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin oder deren Objektgesellschaften für Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Solarkraftwerke entstehen, haftbar gemacht werden. Sollte für diese Schäden seitens des Haftpflichtversicherers ggf. ein Versicherungsausschluss bestehen, kann dies bei den Objektgesellschaften zu unerwarteten Kosten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognose-

serechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags

REPUTATIONSRIKIO

Sollte die Reputation der Emittentin durch negative Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in öffentlichen Foren des Internets, – selbst wenn diese ungerechtfertigt und willkürlich wären – während der Zeichnungsfrist leiden, so könnte sich das nachteilig auf die Einwerbung der Nachrangdarlehen und damit auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

ABNAHMEMENGE UND EINSPEISEVERGÜTUNG

Die Erlöse der Emittentin resultieren – mittelbar über die Objektgesellschaften – ausschließlich aus der Vergütung für eingespeisten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Ebene der Objektgesellschaften. Die Höhe dieser Vergütung hängt von der an den jeweiligen Energieversorger und Abnehmer gelieferten Strommenge ab sowie von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Es könnte sein, dass weniger Strom erzeugt oder aufgrund von Betriebsunterbrechungen sowie Netzüberlastungen bzw. Netzunterbrechungen weniger Strom abgenommen wird als erwartet oder sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz dergestalt verändert, dass geringere Einspeisevergütungen gezahlt werden mit den entsprechenden negativen Folgen für die Objektgesellschaften. Darüber hinaus kann es aufgrund eines starken Überangebots an Strom an den Strombörsen zu negativen Preisen kommen. Geschieht das über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden, kann sich infolgedessen nach den aktuellen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Einspeisevergütung temporär bis auf null reduzieren, sodass geringere Einspeiseerlöse erzielt werden als in der Prognoserechnung unterstellt. Schließlich ist der Anspruch auf

die gesetzliche Einspeisevergütung an bestimmte Bedingungen an das mit der Solaranlage bebaute Grundstück sowie an planungsrechtliche Gegebenheiten geknüpft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Stellen zu einer abweichenden Beurteilung der Vergütungsfähigkeit einer Solaranlage gelangen und die gesetzliche Einspeisevergütung daher nicht gewähren. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

NEGATIVTESTAT

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken bestehen nach Kenntnis der Emittentin und Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



Angaben über die Vermögensanlage

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage ist ihrer Art nach ein Nachrangdarlehen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz. Die Nachrangdarlehen haben einen Mindestanlagebetrag von 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der maximal mögliche Anlagebetrag ist je Anleger auf 500.000 Euro begrenzt.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10.000.000 Euro. Rechnerisch beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Nachrangdarlehen daher 2.000 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 Euro, damit der vorgesehene, planmäßig einzuwerbende Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 10.000.000 Euro erreicht wird.

Allerdings kann die Emittentin weitere Nachrangdarlehen für die Anlageobjekte der Emittentin im Rahmen des vorliegenden Angebots in Höhe von bis zu maximal 50.000.000 Euro (Maximalbetrag der Vermögensanlage) aufnehmen. In diesem Fall beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Nachrangdarlehen rechnerisch 10.000 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 Euro.

HAUPTMERKMALE DER NACHRANGDARLEHEN

Die Hauptmerkmale der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen sind die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger.

Nachrangdarlehen

Bei diesem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre tragen die Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger werden durch die Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin Gläubiger der Emittentin. Sie halten durch die Nachrangdarlehensgewährung keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Aufgrund des vereinbarten Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre besteht für den Anleger aber ein unternehmerisches Verlustrisiko, das mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar ist und eine eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion beinhaltet, und damit über das allgemeine Insolvenzrisiko hinausgeht. Den Anlegern werden mit der Gewährung der Nachrangdarlehen zudem keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Kontrollrechte oder Informationsrechte eingeräumt, sodass die Anleger keine Möglichkeit haben, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Als Gläubiger der Emittentin tragen die Anleger das Risiko, dass die Entwicklung der Vermögensanlage einen anderen Verlauf nimmt, als in der Planung erwartet.

Das gewährte Nachrangdarlehen ist seiner Rechtsnatur nach ein Darlehen, das mit spezifischen Risiken für die Anleger verbunden ist:

Bei dem angebotenen Nachrangdarlehen erstreckt sich die Nachrangigkeit auf sämtliche Ansprüche, insbeson-

dere auf die Zinsen und die Rückzahlung, sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin können nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Nachrangdarlehens keine Insolvenz der Emittentin auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Die Ansprüche der Anleger treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück.

Erst werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin sowie sämtliche in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen vorrangig und vollständig befriedigt. Erst wenn diese nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig, endgültig und vollständig befriedigt sind, erfolgt die anteilige Rückzahlung der Nachrangdarlehen und etwaiger Zinsen an die nachrangigen Anleger. Es wird daher im Rahmen des vertraglichen Abschlusses der Nachrangdarlehen vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis (insbesondere Zins- und Rückzahlung) gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Insolvenzordnung und § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger i. S. v. § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung zurücktritt.

Diese Nachrangigkeit führt zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Dies bedeutet, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde. Eine Zahlung der Emittentin auf die Ansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlegers.

Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung des Nachrangdar-

lehens und Zahlung der ggf. angefallenen Zinsen erst dann erfüllt, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger endgültig und vollständig befriedigt sind. Die Emittentin ist verpflichtet, zunächst die nicht nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. Erst nach Befriedigung sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger sowie sämtlicher in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen kann sie die nachrangigen Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens befriedigen. Insgesamt tragen die Anleger damit ein höheres Risiko als alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die der Emittentin zur Verfügung stehende Liquidität u. U. nicht für sämtliche Gläubiger, also insbesondere die nachrangigen Gläubiger (Anleger), ausreichen könnte. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags (vgl. Abschnitt „Qualifizierter Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ im Risikokapitel auf S. 27 f.).

Hauptmerkmale der Nachrangdarlehen

1. Rechte der Anleger

Tilgungsanspruch und Verzinsung

Die Anleger haben einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags (Tilgung) zum 31.12.2032. Prognosegemäß soll jedoch bereits zum 31.12.2030 eine Teiltilgung in Höhe von 20% sowie zum 31.12.2031 eine weitere Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags zum 31.12.2032 erfolgen. Eine Verlustbeteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Ferner haben die Anleger qualifiziert nachrangige Ansprüche auf Zinsauszahlung. Die Zinsen betragen für Anleger 3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032. Die Zinsen werden jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres – grundsätzlich beginnend ab dem Jahr 2021 – gezahlt. Die erste reguläre Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags prognosegemäß zum 30.04.2021. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger

gezahlt. Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 100.000 Euro beträgt, erhalten zusätzlich einmalig einen Hochzeichnerbonuszins in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen fällig und an die Anleger ausgezahlt.

Anleger, die die angebotene Vermögensanlage bis zum 31.12.2020 zeichnen, erhalten zusätzlich einen Frühzeichnerbonuszins in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an die Anleger gezahlt. Die Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen wird detailliert auf Seite 113 sowie auf Seite 114 des Verkaufsprospekts erläutert.

Sowohl eine Rückzahlung als auch eine Zinsauszahlung kann durch die Anleger nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Emittentin hierdurch nicht in die Gefahr einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit geriete; anderenfalls sind die Anleger mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen.

Übertragbarkeit

Die Anleger haben mit Zustimmung der Emittentin ferner das Recht, ihre Rechte aus den der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen an Dritte gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags zu übertragen. Die Zustimmung der Emittentin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für Details wird auf die Bestimmungen zur Übertragbarkeit im Abschnitt „Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen, Einschränkungen der freien Handelbarkeit“ auf Seite 41 des Verkaufsprospekts verwiesen.

Laufzeit und Kündigung

Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist das nachfolgend dargestellte Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage.

In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage eines Anlegers steht ihm ein Sonderkündigungsrecht aus diesem Grund zu. Bezüglich der Ausgestaltung dieses Sonderkündigungsrechts aufgrund nachgewiesener persönlicher Notlage wird auf den Abschnitt „Laufzeit und Kündigungsfrist“ auf Seite 42 f. des Verkaufsprospekts verwiesen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Vorgenanntem sowohl für Anleger als auch für die Emittentin unberührt.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen steht den Anlegern zudem das Recht auf Widerruf zu.

Für weitere Details wird auf § 8 des Nachrangdarlehensvertrags verwiesen (Seite 114 dieses Verkaufsprospekts).

2. Pflichten der Anleger

Die Anleger trifft die Pflicht zur Zahlung des von ihnen gewählten Anlagebetrags. Weiterhin haben die Anleger die Pflicht, der Emittentin eine etwaige Änderung ihrer Vertragsdaten mitzuteilen.

Des Weiteren haben die Erben von Anlegern die Pflicht, im Falle eines Erbfall des Anlegers mit qualifizierten Dokumenten (z. B. Erbschein) mitzuteilen, dass sie Erben des Anlegers geworden sind und in den Nachrangdarlehensvertrag eintreten sowie – bei mehreren Erben – einen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Darüber hinaus besteht die Pflicht, unzulässig erhaltene Zins- und/oder Rückzahlungen des Nachrangdarlehens an die Emittentin zurückzuzahlen, sofern der qualifizierte Rangrücktritt eintritt (z. B. im Falle von Zins- und/oder Rückzahlungen des Nachrangdarlehens, obwohl insoweit noch vorrangige Gläubiger zuvor befriedigt werden müssten).

ABWEICHENDE RECHTE DER GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Wattner 10 Verwaltungs GmbH und der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG, ergeben sich aus ihrer gesellschaftsrechtlichen, unternehmerischen Beteiligung an der Emittentin. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen, die die Anleger zeichnen, sind dagegen keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, sondern es handelt sich lediglich um schuldrechtliche Beziehungen, aus denen sich qualifiziert nachrangige Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin ergeben. Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Rechte der Anleger sind damit derart unterschiedlich ausgestaltet, dass sie nicht miteinander verglichen werden können.

Die Rechte und Pflichten der zukünftigen Anleger werden im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“, auf Seite 39 f. des Verkaufsprospekts dargestellt. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Komple-

mentärin und des (Gründungs-)Kommanditisten, werden im Kapitel „Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin“ auf Seite 73 des Verkaufsprospekts dargestellt.

ANSPRÜCHE EHEMALIGER GESELLSCHAFTER AUS IHRER BETEILIGUNG BEI DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Ehemalige Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen könnten, existieren nicht.

ÜBERTRAGBARKEIT, EINSCHRÄNKUNGEN DER FREIEN HANDELBARKEIT

Der Anleger hat das Recht, seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte im Wege des Verkaufs und der Abtretung zu übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland. Will der Anleger von seinem Recht auf rechtsgeschäftliche Übertragung des Nachrangdarlehens Gebrauch machen, muss er seine Absicht der Emittentin anzeigen und deren Zustimmung einholen. Die Emittentin darf die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Nachrangdarlehen erfolgt sodann im Wege der Abtretung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen, das heißt, dass ein Erwerber anstelle eines Anlegers in die Rechte und Pflichten dieses Anlegers aus dem jeweiligen Nachrangdarlehen eintritt. Verstirbt ein Anleger, wird der Nachrangdarlehensvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags mit seinen Erben fortgesetzt. Erben müssen sich durch das Original einer amtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Urschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der Urschrift des notariellen Testaments/Erbvertrags oder durch das Original einer Ausfertigung des Erbscheins legitimieren. Im Fall eines privatschriftlichen Testaments/Erbvertrags ist die Legitimation nur durch Vorlage des Originals einer Ausfertigung des Erbscheins zulässig.

Für den Fall, dass die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich durch das Original einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Hat ein verstorbener Anleger mehrere Erben, so sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten aus ihren Reihen zu benennen, der die Ausübung der Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Sämtliche Kosten, die der Emittentin durch den Erbfall entstehen, sind von den Erben zu tragen.

Das Nachrangdarlehen ist für den Anleger nur eingeschränkt handelbar, da kein geregelter Markt hierfür existiert und die Übertragung von der Zustimmung der Emittentin abhängig ist. Daher muss für eine mögliche Übertragung des Nachrangdarlehens erst ein neuer Anleger gefunden werden, der bereit ist, das Nachrangdarlehen zu einem gewünschten Betrag zu übernehmen. Das kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist ein schneller Rückfluss des eingesetzten Anlagebetrags des Anlegers sowie die Höhe des Verkaufspreises des Nachrangdarlehens nicht sichergestellt. Der Anleger darf seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland. Weiterhin ist der maximal mögliche Anlagebetrag je Anleger auf 500.000 Euro begrenzt. Das Risiko im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Nachrangdarlehen der Anleger wird im Abschnitt „Handelbarkeit“ auf Seite 29 des Verkaufsprospekts dargestellt.

ZAHLSTELLE, STELLE, DIE ZEICHNUNGEN ODER AUF DEN ERWERB VON ANTEILEN ODER BETEILIGUNGEN GERICHTETE WILLENSERKLÄRUNGEN DES PUBLIKUMS ENTGEGENNIMMT

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt und an der der Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, ist die Emittentin:

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln
Deutschland

Auszahlungen von Seiten der Emittentin werden vom Konto bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN: DE86 1203 0000 1020 9164 07 vorgenommen.

Die Zahlstelle ist gleichzeitig die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSPREISES, INSBESONDERE DIE KONTOVERBINDUNG

Der Anlagebetrag ist von jedem Anleger in voller Höhe innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist, d.h. spätestens 21 Tage nach Erhalt der Annahmestä-

tigung, kostenfrei auf nachfolgendes Konto mit folgender Kontoverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
IBAN: DE86 1203 0000 1020 9164 07
Bank: Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
Verw.-zweck: Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]

ZEICHNUNGSFRIST, MÖGLICHKEIT DER VORZEITIGEN SCHLIESSUNG ODER KÜRZUNG

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen beginnt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, der 12 Monate nach seiner Billigung gültig ist. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlage spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Der Emittentin steht das Recht zu, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage entsprechend den innerhalb der Zeichnungsfrist eingehenden Nachrangdarlehensangeboten anzupassen. Sollte der eingeworbene Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage die planmäßig vorgesehenen 10.000.000 Euro unterschreiten bzw. überschreiten, werden entsprechend weniger bzw. zusätzliche Investitionen getätigt. Eine Erhöhung des geplanten Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 50.000.000 Euro durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern entsprechende zusätzliche Anlageobjekte in Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) zur Verfügung stehen, die den Investitionskriterien der Emittentin entsprechen.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Eine Verlängerung der Zeichnungsfrist ist nicht möglich.

Es besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

EINZELNE TEILBETRÄGE

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen findet ausschließlich in Deutschland statt. Das öffentliche Angebot zerfällt demnach nicht in einzelne Teilbeträge, da es nicht in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt.

ERWERBSPREIS FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der individuellen, vom Anleger gewünschten Höhe des Nachrangdarlehens (Anlagebetrag). Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der maximale Anlagebetrag ist je Anleger auf 500.000 Euro begrenzt. Zu zahlen ist der volle Anlagebetrag innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist. Sollte der Anlagebetrag nicht vollständig und fristgerecht eingehen, behält sich die Emittentin vor, das entsprechende Nachrangdarlehen des Anlegers rückabzuwickeln.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrags und endet – unabhängig von etwaigen Teiltilgungen in den Jahren 2030 und/oder 2031 – am 31.12.2032. Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Angebot (Zeichnungsschein) (siehe Seite 119 f. des Verkaufsprospekts) des Anlegers angenommen hat.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist weder für die Emittentin noch für den Anleger gegeben. Hiervon ausgenommen ist das nachfolgend dargestellte Sonderkündigungsrecht des Anlegers für den Fall einer nachgewiesenen persönlichen Notlage.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt mehr als 24 Monate. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit der Vermögensanlage von 24 Monaten wird durch etwaige Sondertilgungen der Emittentin nach § 7 des Nachrangdarlehensvertrags nicht unterschritten. Etwaige Sondertilgungen der Emittentin innerhalb der ersten 24 Monate können in keinem Fall dazu führen, dass die Nachrangdarlehen komplett getilgt sind.

Sonderkündigungsrecht (Notfallklausel)

In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage eines Anlegers steht ihm ein Sonderkündigungsrecht aus diesem Grund zur Seite. Eine persönliche Notlage ist:

- ärztlich bescheinigte schwere Erkrankung,
- behördlich anerkannte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit,
- lang anhaltende Arbeitslosigkeit von wenigstens 2 Jahren.

Die aufgezählten Gründe sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. amtliche Bescheide im Original, bei der Emittentin nachzuweisen. Nach Prüfung der Notlage durch die Emittentin und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin, kann die Emittentin in freiem Ermessen entscheiden, ob sie die Notlage des Anlegers als Notlage in vorgenanntem Sinne

anerkennet. Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt sodann zu 80% des von dem Anleger gewählten und eingezahlten Anlagebetrags. Der maximal mögliche jährliche Betrag für die Rückzahlung ist beschränkt auf den im Verkaufsprospekt der Emittentin prognostizierten bzw. tatsächlich erwirtschafteten jährlichen Zufluss zur Liquiditätsreserve.

Eine Rückzahlung aufgrund dieses Sonderkündigungsrechts steht stets unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität der Emittentin und kann auch in Raten erfolgen. Kann die Rückzahlung aus diesem Grund nicht im Ganzen erfolgen, verteilt sie sich entsprechend auf die Folgejahre. Sofern mehrere Anleger die Notfallklausel geltend machen, erfolgt die Abwicklung der Rückzahlungen in Reihenfolge des Eingangs der Nachweise der Notlage. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Monats. Auf diesen Stichtag werden die bis dahin angefallenen Zinsen berechnet. Dieser Stichtag bestimmt ebenfalls die Fälligkeit der Rückzahlung der bestehenden Anlagebeträge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für Anleger und Emittentin unberührt.

Für Kündigungen gilt das Textformerfordernis.

ANLEGERGRUPPE

Das Angebot richtet sich an Anleger, die auch vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse bereit sind, eine langfristige Investition einzugehen. Das Angebot sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden und ist nicht als Altersvorsorge geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Anlagebetrags in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die zudem die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben und Einschätzungen teilen und bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Solarenergie-marktes in Kauf zu nehmen, da entsprechende Sicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen werden können. Auf die Darstellung im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff. wird verwiesen.

Das Angebot dieser Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche Personen, die ihr Nachrangdarlehen aus dem Privatvermögen gewähren, ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren und in Solarenergie in Deutschland investieren möchten.

Die Anlegergruppe umfasst Privatkunden, professionelle Kunden sowie geeignete Gegenparteien nach §§ 67, 68 WpHG. Die Vermögensanlage richtet sich an geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 Absatz 4 WpHG, professionelle Kunden im Sinne des § 67 Absatz 2 WpHG sowie Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (ca. 12 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 26 ff. des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können.

Insoweit wird auf das den Anleger treffende Maximale Risiko verwiesen, welches im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 27 des Verkaufsprospekts ausführlich dargestellt ist. Das Angebot ist geeignet für Personen mit hoher Risikobereitschaft und hoher Renditeerwartung und nicht geeignet für Personen, deren Anlageziel der Erhalt des investierten Kapitals und der Aufbau einer Altersvorsorge ist. Der Anleger muss sich der im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (Seite 26 ff.) dargestellten Risiken bewusst sein.

Die Annahme von Nachrangdarlehen von natürlichen und juristischen Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland sowie von Ehepaaren, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragenen Vereinen oder Stiftungen ist ausgeschlossen.

KEIN TREUHANDVERTRAG, KEIN VERTRAG ÜBER DIE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Einen Treuhänder oder einen Mittelverwendungskontrollleur gibt es nicht. Bei der vorliegend angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 Vermögensanlagen-gesetz, mithin weder um Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 Vermögensanlagen-gesetz noch um Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 Vermögensanlagen-gesetz. Es gibt keinen Treuhandvertrag und es besteht kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.



Markt und Anbieter

Potenzial – Stabile Rahmenbedingungen und attraktive Zinsen

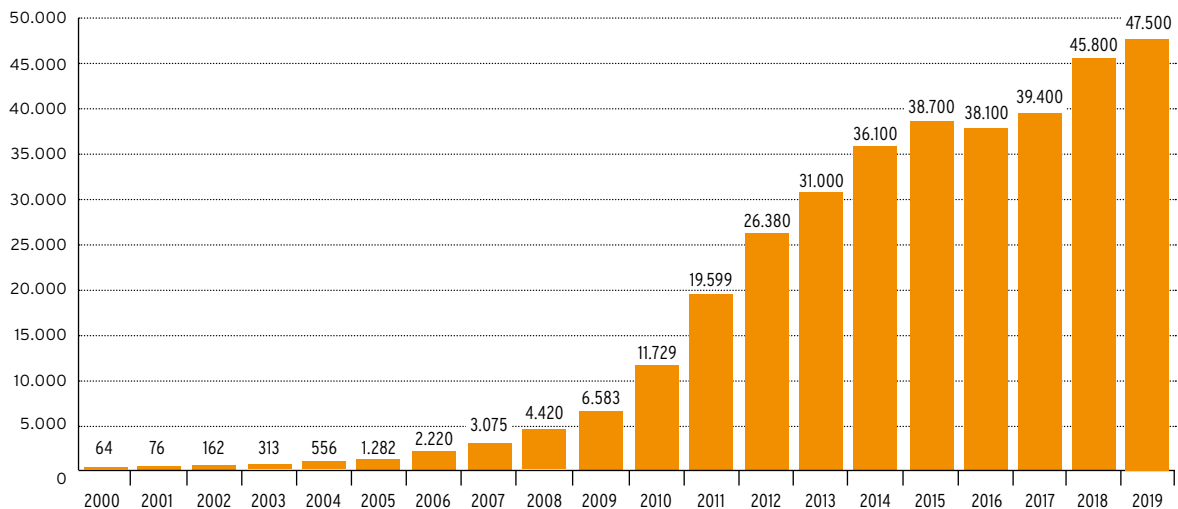
Die Perspektiven für Solarenergie sind weltweit nach wie vor hervorragend. Immer mehr Länder setzen auf erneuerbare Energien, die inzwischen wesentlich günstiger erzeugt werden, als es Gas, Kohle oder die Atomkraft können. Weltweit hat sich das Bewusstsein durchgesetzt, dass die erneuerbaren Energien in allen Aspekten richtungweisend und unverzichtbar für eine sichere und umweltbewusste Zukunft sind. Der weltweite Zubau von Photovoltaikanlagen lag 2019 bei einer Gesamtleistung von 115 Gigawatt (GW). Nach Jahren mit exorbitanten Zuwachsraten hat sich der deutsche Markt inzwischen stark konsolidiert. Das liegt an veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

im Land sowie an der Konkurrenz aus China, den USA, Japan und weiteren aufstrebenden Märkten wie Indien, Australien, Korea, Kanada, Israel und Thailand. Aber auch wenn diese Länder heute im Zubau an der Spitze liegen, bleibt Deutschland eines der führenden Solarländer Europas. Mit installierten 49 GW belegt Deutschland im internationalen Vergleich Ende 2019 den vierten Platz hinter China, den USA und Japan. Die Vergütung für Solarstrom in Deutschland ist durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über 20 Jahre garantiert. Für große Solarkraftwerke wird die Höhe der Vergütung im Rahmen von Ausschreibungen festgesetzt, die im Jahr 2015 probeweise eingeführt wurden. Die Vergü-

Quelle: AGEB, BSW-Solar; Stand 06/2020

SOLARSTROMPRODUKTION AUF HOHEM NIVEAU

ENTWICKLUNG DER SOLARSTROM-PRODUKTION IN DEUTSCHLAND (ANGABEN IN MILLIONEN KILOWATTSTUNDEN)



tung, die per Zuschlag in den Solarauktionen gewonnen wird, wird weiterhin nach den ursprünglichen Grundregeln des EEG – vorrangige Einspeisung von grünem Strom, 20 Jahre Laufzeit und gleichbleibende Höhe – gezahlt. Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2017 das Ausschreibungssystem ab 2017 grundsätzlich festgeschrieben. So sollten jährlich drei Solarauktionen mit insgesamt 600 Megawatt (MW) durchgeführt werden, reduziert um die bei Sonderausschreibungen gewonnenen Volumina. Solche Sonderausschreibungen in Form von kombinierten Auktionen für Wind- und Solarenergie wurden in 2018 erstmalig mit einem Gesamtumfang von 400 MW durchgeführt und vollständig durch die Solarenergie gewonnen. Im Jahr 2019 hat der Gesetzgeber mit Beschluss des Energiesammelgesetzes (EnsaG) die Regelungen der Ausschreibungen angepasst und die Einzelausschreibungen für Solarenergie in den Jahren 2019 bis 2021 auf jeweils 100 bis 175 MW Leistung pro Runde begrenzt, weiterhin mit jährlich 3 Runden. Gleichzeitig wurde für diese 3 Jahre beschlossen, weiterhin jährlich zweimal 200 MW Sonderausschreibungen für Wind- und Solarenergie durchzuführen und jährlich eine sogenannte technologieoffene Innovationsausschreibung mit einem Gesamtvolumen von 1.150 MW bis zum Jahr 2021. Für die Solarenergie am bedeutendsten ist die Festlegung von reinen Solar-Sonderausschreibungen über insgesamt 4.000 MW, welche im Jahr 2019 in 2 Ausschreibungsrunden mit zusammen 1.000 MW durchgeführt wurden und für das Jahr 2020 mit 4 Runden und insgesamt 1.400 MW vorgesehen sind.* Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 den Entwurf der EEG-Novelle 2021 („EEG 2021“) verabschiedet, welcher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im parlamentarischen Verfahren im Bundestag und Bundesrat beraten werden wird. Ziel ist der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch im Jahr 2020. Die Emittentin prognostiziert, dass sich durch das EEG 2021 die Bedingungen für die Entwicklung der Solarenergie in Deutschland weiter stabilisieren und im Bereich der großen Freiflächenanlagen einen Planungshorizont von fast 10 Jahren ermöglichen. Für die von Wattner SunAsset 10 geplanten Investitionen in bereits produzierende Solarkraftwerke erwartet die Emittentin durch das EEG 2021 keine Verschlechterungen. Es gibt viele gute Gründe, in den Solarmarkt zu investieren*:

- Solarstrom wird zur tragenden Säule einer nachhaltigen Energieversorgung. 2019 deckte die Photovoltaik 8,2% des Brutto-Stromverbrauchs in Deutschland. An sonnigen Werktagen kann PV-Strom, so das Fraunhofer ISE Institut, zeitweise bis zu 50% unseres momentanen Stromverbrauchs abdecken.
- Die Gesamtleistung der in Deutschland installierten Solaranlagen betrug zum Ende des Jahres 2019 ungefähr 49 Gigawatt.
- Es fanden Einsparungen des Klimagases CO₂ im Jahr 2019 in Höhe von mehr als 29 Millionen Tonnen statt.
- Die eingesparten Brennstoffkosten durch Solartechnologie betragen im Jahr 2000 eine Million Euro,

2005 waren es 26 Millionen Euro und 2018 über 1 Milliarde Euro.

- In Deutschland existieren genügend Flächen für Photovoltaik jenseits von Ackerflächen: Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur schätzt das Ausbaupotenzial an restriktionsfreien PV-Freiflächen auf 3.164 km² Bodenfläche [BMVI] mit einem Potenzial von 226 GW nach aktuellem Stand der Technik.
- Solarenergie trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von politisch unsicheren fossilen Rohstofflieferländern zu gewährleisten. Von 2009 bis 2015 sind die Preise für Solarmodule nach Berechnungen der International Renewable Energy Agency (IRENA) um rund 80% gefallen, bis 2025 könnten die Preise um weitere 60% sinken. Der Anlagenbau wird dadurch noch günstiger.

ZINSENTWICKLUNG IN DEUTSCHLAND

Niedrige Leitzinsen – niedrige Sparzinsen: Das ist die Regel, die auf dem Kapitalmarkt gilt und im Bankenbereich zu den extrem niedrigen Sparzinsen führt, die derzeit gezahlt werden. Im Bereich der Sparbriefe sind es in Deutschland nur mehr gut 1,00% pro Jahr an Zinsen, die sicherheitsorientierte Anleger erhalten, international bis zu 1,6% p.a.* Wer gar nicht anlegen möchte und das Geld einfach auf seinem Konto sammelt, muss für diese maximale Sicherheit teilweise sogar mit negativen Zinsen rechnen, das sogenannte Verwahrentgelt.* Die Umlaufrendite ist ein Spiegel für das Zinsniveau des gesamten Kapitalmarktes. Was der Deutsche Aktienindex DAX für den Aktienmarkt ist, ist die Umlaufrendite für den Rentenmarkt. Sie zeigt den durchschnittlichen Renditewert aller inländischen, am Markt befindlichen Anleihen erster Bonität an, insbesondere Staatsanleihen, welche sich aktuell im Umlauf befinden. Berücksichtigt werden lediglich auf „Euro“ lautende Anleihen. So niedrig wie heute war die Umlaufrendite selten. An ihr orientieren sich auch die Banken mit ihren Sparprodukten.

Quelle: www.finanzen.net/zinsen/umlauferendite

UMLAUFERENDITE IN %			
-0,58%			
Kurszeit	17:59 Uhr	Kursdatum	24.11.2020

Wattner bietet seinen Anlegern mit Wattner SunAsset 10 ein Solarprodukt auf dem deutschen Finanzmarkt an, welches auf der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung basiert. Über die Laufzeit von 12 Jahren ist geplant, Anlegern einen jährlichen Festzins von 3,4% in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% in den Jahren 2031 und 2032 – mithin vor Steuern bis zu 47,0% Gesamtrendite (bei Zeichnung bis zum 31.12.2020) über die Laufzeit der Vermögensanlage – zu gewähren und dabei eine langfristige Investitionsmöglichkeit für Investoren zu schaffen.

*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.



Markt und Anbieter

Nachrangdarlehen – Vermögensanlage, die überzeugt

Seit 2008 wurden die Vermögensanlagen Wattner SunAsset 1 bis 9 aufgelegt. Ende 2013 wurde der Wattner SunAsset 1 als erster deutscher Solarfonds erfolgreich geschlossen. Alle 322 Anleger, die insgesamt 5 Millionen Euro in den Kurzläufer-Fonds investiert hatten, erhielten neben der Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals Ausschüttungen von insgesamt 86,1% über die Laufzeit von fünf Jahren.*

Mit Hilfe unserer Investoren haben wir in den vergangenen dreizehn Jahren die Rekordsumme von 519 Millionen Euro in 82 Solarkraftwerke mit 352 Megawatt Leistung investiert, die sich ausschließlich in Deutschland befinden. Davon halten und betreiben Wattner SunAsset 3, 5, 6, 7, 8 und 9 ein Portfolio von 70 Anlagen mit insgesamt 339 Megawatt Leistung, die alle stabile Erträge liefern. Dieses Betreiberkonzept – der Betrieb von bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken mit gesetzlich gesicherter Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – ist das risikoärmste Konzept im Bereich der erneuerbaren Energien.*

Mit den Vermögensanlagen Wattner SunAsset 5, 6, 7, 8 und 9 haben wir unsere Angebote erfolgreich von Kommanditbeteiligungen auf Nachrangdarlehen umgestellt. So konnte die steuerliche Behandlung durch Anwendung der einheitlichen Kapitalertragssteuerregelungen vereinfacht werden. Zudem entfällt für die Anleger das Risiko einer unternehmerischen Verlustbeteiligung.

Im Wattner SunAsset 10 können sich Anleger nun erneut in Form eines Nachrangdarlehens an dem Erfolg eines solchen Betreiberkonzepts auf Basis gesetzlich garantierter Stromvergütung über die gesamte Laufzeit der

Vermögensanlage beteiligen. Wattner SunAsset 10 zahlt 12 Jahre lang Anlegern 3,4% Zinsen p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032. Daraus ergibt sich bei Zeichnung bis zum 31.12.2020 über die Laufzeit der Vermögensanlage für Anleger eine Gesamrendite von ca. 47% vor Steuern.

Merkmale der Nachrangdarlehen im Überblick

- Anleger stellen ihr Kapital – über zukünftig zu erwerbende Beteiligungen an Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke halten und betreiben – dem Zukunftsmarkt Solarenergie zur Verfügung.
- Hohe Investitionsquote von 96,12% der Nachrangdarlehen aufgrund des der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals des Gründungskommanditisten in Höhe von 500.000 Euro, welches vollständig für die Begleichung der Anlaufkosten verwendet wird.
- Die Nachrangdarlehen fließen – abzüglich eines Teils, der für die Begleichung der Anlaufkosten verwendet wird – direkt in den Erwerb von Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit den bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken mit Standort in Deutschland.
- Die Anleger erhalten über 12 Jahre – zuzüglich des Zeitraums vor dem 31.12.2020, sofern die Zeichnung zuvor erfolgt – feststehende Zinsen von jährlich 3,4% in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032, insgesamt ca. 47% vor Steuern.
- Es ist geplant, dass die garantierte Stromvergütung nach dem EEG die Zinszahlungen sowie die vollständige Rückzahlung der Nachrangdarlehen erwirtschaftet.

*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

- Aufbau einer Liquiditätsreserve zur Absicherung unerwarteter Ausgaben der Emittentin in Höhe von mindestens 430.667 Euro. Die Liquiditätsreserve wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden sollen, weiter aufgebaut werden.
- Kein Zinsrisiko auf Ebene der Objektgesellschaften aufgrund langfristiger Zinsbindung über die gesamte Dauer der Fremdfinanzierung der Solarkraftwerke.
- Die Anleger leihen ihr Geld einem erfahrenen Unternehmen. Ende 2013 hat die Wattner Kapital AG als erster deutscher Anbieter eine Vermögensanlage, deren eingeworbenes Kapital in die Ermöglichung von Solarstrom fließt, erfolgreich beendet: Wattner SunAsset 1 mit 86,1% Ausschüttung in 5 Jahren Laufzeit.
- Die Anleger erhalten durch das klare Konzept der Vermögensanlage ein hohes Maß an Transparenz. Standortentwicklungs- oder Errichtungsrisiken, die bei anderen Produkten in Kauf genommen werden müssen, entfallen bei Wattner SunAsset 10 aufgrund der Investition über Objektgesellschaften, die ausschließlich bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten.
- Die Anleger werden an den (gesetzlich garantierten) Stromerlösen der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke mittelbar per Zinszahlungen durch die Emittentin beteiligt.



Markt und Anbieter

Die Wattner-Gruppe – Vertrauen

WATTNER GRUPPE*

Die Wattner Gruppe zählt zu den Pionieren der Energiewende. Im Bereich Solarenergie hat die Wattner Gruppe seit 2004, dem Jahr der entscheidenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Ermöglichung industrieller Solarkraftwerke, ein Projektvolumen von knapp 603 Millionen Euro realisiert und neun erfolgreiche Finanzprodukte – Wattner SunAsset 1 bis 9 – aufgelegt. Die Wattner Gruppe ist das einzige auf Projektierung, Errichtung und Betriebsführung von Energieanlagen spezialisierte ingenieursgeführte Emissionshaus mit den meisten deutschen Megawatt-Solarkraftwerken; das Portfolio umfasst inzwischen knapp 100 Solarkraftwerke in ganz Deutschland mit einer Gesamtleistung von ca. 376 MW. Die Wattner Gruppe hat eine einzigartige Kompetenz im Bereich der Solarenergie. Als einziges Emissionshaus öffentlicher Vermögensanlagen auf dem Markt errichtet die Wattner Gruppe selbst große Solarkraftwerke und kennt damit aus eigener Erfahrung jedes für die erfolgreiche Projektplanung und -umsetzung relevante Detail: von der Standortakquisition, Vergütungssicherung und Projektplanung über die Finanzierung bis zum Bau bzw. der Beauftragung, Leitung und Kontrolle der schlüsselfertigen Errichtung der Solarkraftwerke sowie die Überwachung ihres reibungslosen Betriebs und ihrer Vermarktung. In den Jahren 2015 bis 2020 hat Wattner erfolgreich an den Solarauktionen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz teilgenommen und bereits zahlreiche Zuschläge für die Stromvergütung neuer Projekte gewonnen.

Die Wattner Gruppe zeichnet sich durch den Anspruch aus, Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Anleger zu gestalten. Als erstes Emissionshaus für solare Vermö-

gensanlagen in Deutschland führte die Wattner Gruppe für seine Anleger, Vertriebspartner und Vermittler ab Mitte 2010 das Produktinformationsblatt (PIB) ein, erstmals für Wattner SunAsset 2. Es stellte kurz, prägnant und übersichtlich die wichtigsten Fakten des Angebots dar. Seit dem 01.06.2012 ist das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verbindlich vorgeschrieben.

MANAGEMENT – ENGAGIERT MIT KNOW-HOW*

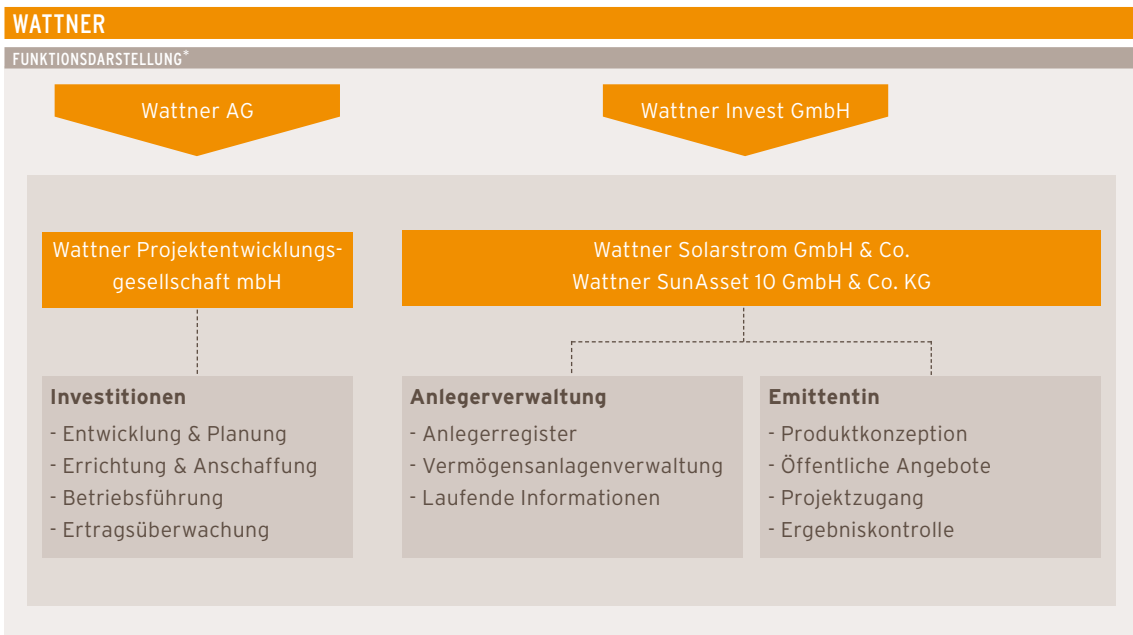
Die Wattner Gruppe wird von den beiden Gründern Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer geführt. Die beiden Geschäftsführer legen als Ingenieure besonderen Wert auf technisch hochwertige Solarkraftwerke, die über die gesamte Laufzeit von wenigstens 20 Jahren sichere und hohe Renditen erwirtschaften. Durch die langjährige Expertise der handelnden Personen hat die Wattner Gruppe Zugang zu den werthaltigsten Projekten, Lieferanten, Errichtungspartnern sowie Finanzierungsmöglichkeiten und kann somit optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit das Kapital von Anlegern erfolgreich investiert wird. Damit kommen die Kenntnisse der Gründer Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer, die zugleich die Geschäftsführung der Emittentin (und der Objektgesellschaften) wahrnehmen, auch der Emittentin (und deren Objektgesellschaften) zugute.

*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.



Dipl.-Ing. Guido Ingwer ist Geschäftsführer der Wattner Invest GmbH, der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH, der Wattner 10 Verwaltungs GmbH und der Wattner Vertriebs GmbH. Seinem Studium der Elektrotechnik an der Berliner Fachhochschule für Technik und Wirtschaft folgte der Abschluss an der University of Hertfordshire in Großbritannien. Guido Ingwer war für verschiedene Unternehmen tätig, unter anderem für BOSCH in den USA, bevor er als Projektingenieur zum TÜV Rheinland Japan Ltd. ging und 1999 zum Vorstand des TÜV in Bangalore/Indien bestellt wurde.*

Dipl.-Ing. Ulrich Uhlenhut ist Vorstand der Wattner AG und Geschäftsführer der Wattner Invest GmbH, der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH, der Wattner 10 Verwaltungs GmbH und der Wattner Vertriebs GmbH. Seinen Abschlüssen an der Akademie der Wissenschaften, der Berliner Ingenieurhochschule sowie der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft folgten Engagements bei namhaften Unternehmen. 1996 wechselte Ulrich Uhlenhut zum TÜV Rheinland Japan Ltd. in Tokio, wo er später als Leiter „Management Systems“ und schließlich als Geschäftsführer der TÜV Academy Japan Ltd. verantwortlich zeichnete.*



Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH ist für die Investitionen zuständig. Insbesondere übernimmt sie in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Planung der Solarkraftwerke, deren Errichtung und Anschaffung sowie deren Betriebsführung und Ertragsüberwachung.

Die Emittentin ist für die Produktkonzeption, das öffentliche Angebot der Vermögensanlage sowie für den Projektzugang und die Ergebniskontrolle zuständig.

Die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG übernimmt die Anlegerverwaltung. Insbesondere führt sie ein Anlegerregister, verwaltet die angebotene Vermögensanlage und stellt den Anlegern laufend Informationen zur Verfügung.














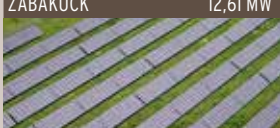



















*Die Angaben zu den Quellen der Aussagen in diesem Kapitel können kostenlos eingesehen bzw. übersandt werden.

Markt und Anbieter

Ausgewählte Referenzen – Wattner Solarkraftwerke*

MW = Megawatt

50

BENNUNGEN 6,00 MW 	LAUSITZRING 8,98 MW 	HOHENMIN 5,29 MW 	PENIG 3,54 MW 
SÜLTE 9,98 MW 	KUMMEROW 5,77 MW 	RÄTZLINGEN I, II & III 11,17 MW 	
STEDERBERGEN 1,70 MW 	THEDINGHAUSEN 4,40 MW 	HARRENSTÄTTE 0,29 MW 	DEMSIN 2,59 MW 
WAREN 7,59 MW 	WALDHAUS 3,92 MW 	DARRWEG 1,34 MW 	ZABAKUCK 12,61 MW 
NORDHAUSEN I & II 3,65 MW 	OBERRÖBLINGEN 4,00 MW 	HARBKE I & II 5,63 MW 	MILKERSDORF 6,63 MW 
SENNEWITZ 4,99 MW 	VAHLDORF 1,81 MW 	BERNBURG 3,70 MW 	STEIßLINGEN 9,92 MW 
RÜSSELSHEIM I & II 6,66 MW 	HASSELBERG 2,07 MW 	ATZENDORF 1,98 MW 	WITTMUND 0,87 MW 
SOLLSTEDT 2,41 MW 	STADTILM 0,20 MW 	SCHIPKAU 4,00 MW 	KATHARINENRIETH I & II 3,90 MW 
PÄHL 1,48 MW 	OLCHING 3,51 MW 	DORNHEIM 1,85 MW 	GERSTUNGEN 3,80 MW 

*Bei den hier abgebildeten Solarkraftwerken handelt es sich um eine Auswahl des Solarkraftwerk-Portfolios der Wattner-Gruppe.

BLANKENSEE 6,07 MW



HELPT 9,94 MW



WITTSTOCK 2,59 MW



VÖLPKE 8,80 MW



LÜTTOW-VALLUHN 16,29 MW



LOITZ I & II 5,78 MW



MÜSSENTIN 6,44 MW



EGGESIN 2,16 MW



BRANDENBURG 2,40 MW



JÜTERBOG 10,21 MW



GRÜNEBERG 7,29 MW



NEUENHAGEN 3,27 MW



FÜRSTENWALDE 3,50 MW



DUBEN 3,21 MW



CAMMIN 9,75 MW



NEUSTADT-DOSSE 1,36 MW



HALBERSTADT 2,83 MW



SCHRENZ OST & WEST 2,02 MW



SCHWARZHEIDE 10,00 MW



GROSSHARTHAU 0,75 MW



BEUNA 3,73 MW



TREBEN 2,10 MW



BURG STARGARD 4,94 MW



FERCHLAND I & II 7,87 MW



HOYERSWERDA 0,75 MW



HORKA 8,06 MW



ROßLEBEN OST & WEST 0,84 MW



SIETZSCH I & II 11,91 MW



TORNO I, II & III 23,55 MW



FRANKENBERG 2,86 MW



BURGSTÄDT 1,11 MW



MAUNA I & II 3,23 MW



MEIßEN 1,07 MW



NARDT 4,57 MW



GREIZ 0,30 MW



WILKAU-HASSLAU 1,10 MW



MEERANE I & II 2,79 MW



GEFELL OST & WEST 9,60 MW





Angaben über die Anlageziele, die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage, die Anlageobjekte

ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE DER EMITTENTIN

Anlageziel

Anlageziel der Emittentin ist der Erwerb mehrerer Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin). Diese Objektgesellschaften sollen bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren in Deutschland halten und betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge generieren und bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage an die Emittentin auszahlen. Mit diesen erzielten Erträgen beabsichtigt die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Anlagestrategie

Anlagestrategie der Emittentin ist, mittelbar über Beteiligungen an Objektgesellschaften, eine langfristige Investition in Solarenergie. Die Emittentin wird die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in ein Portfolio an Objektgesellschaften, die bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten, investieren, um so stabile Einnahmen zu erzielen.

Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagestrategie der Emittentin werden durch die Anlagepolitik wie folgt umgesetzt: Wattner SunAsset 10 beabsichtigt über Beteiligungen an Objektgesellschaften in ein Portfolio von ausschließlich

produzierenden deutschen Solarkraftwerken mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen erzielen, zu investieren. Voraussichtlich soll dieses Portfolio ca. 6 Solarkraftwerke umfassen.

Die Emittentin wird bei Investitionsentscheidungen insbesondere folgende Grundsätze („Investitionskriterien“) berücksichtigen, wobei deren Beurteilung, Gewichtung und letztendlich die finale Entscheidung allein in ihrem unternehmerischen Ermessen liegt:

- Bei den Anlageobjekten der Emittentin darf es sich ausschließlich um in Form einer deutschen GmbH oder GmbH & Co. KG bereits gegründete und im Handelsregister eingetragene Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) halten, handeln.
- Das Stammkapital bzw. Kommanditkapital der Objektgesellschaften muss vollständig eingezahlt sein.
- Bei den Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) darf es sich ausschließlich um bereits errichtete und Strom produzierende Solarkraftwerke in Deutschland mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren handeln.
- Die Solarkraftwerke beziehen eine gesicherte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Einspeisevergütung muss in gleichbleibender Höhe für 20 Jahre ab Inbetriebnahme garantiert sein und damit die Restlaufzeit jedes Solarkraft-

werks von mindestens 12 Jahren umfassen. Ebenfalls muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme des erzeugten Solarstroms durch den Netzbetreiber bzw. das Energieunternehmen bestehen.

- Die für den Betrieb der Solarkraftwerke erforderlichen Genehmigungen und Nutzungsrechte liegen vor. Es liegt ein Nachweis vor, dass die Solarkraftwerke aufgrund vorliegender Genehmigungen und Verträge errichtet wurden.
- Es liegt mindestens ein Ertragsgutachten für jedes Solarkraftwerk vor sowie Ertragsauswertungen der Anlageobjekte über deren gesamte bisherige Laufzeit.
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Solarkraftwerke sind abgeschlossen.
- Verträge für die Wartung und Betriebsführung der Solarkraftwerke sind abgeschlossen.
- Bestehende Fremdfinanzierungen der Solarkraftwerke müssen eine Zinsbindung über die gesamte Restlaufzeit der Finanzierung aufweisen.

Beim Gesamtportfolio der Solarkraftwerke strebt die Emittentin eine Diversifikation – sowohl in geographischer als auch in technischer Hinsicht – an. Dies bedeutet, dass eine ausgeglichene Zusammenstellung des Portfolios an verschiedenen Standorten in Deutschland mit Hauptkomponenten (Module und Wechselrichter) verschiedener Hersteller erreicht werden soll. Die Vermögensanlage ist als so genannter Blind-Pool konzipiert. Dies bedeutet, dass die konkreten Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke), für die die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Emittentin mittelbar über den Erwerb von Beteiligungen an den Objektgesellschaften genutzt werden sollen, noch nicht feststehen. Die Investitionen werden unter Berücksichtigung der Investitionskriterien und der Marktchancen durch die Emittentin noch konkret bestimmt.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen sind der Gesamtbetrag der Vermögensanlage (bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlage) (Gesamtbetrag der Vermögensanlage = 10.000.000 Euro) abzüglich eines Teils der Anlaufkosten (Anlaufkosten von 888.000 Euro abzüglich 500.000 Euro zur Deckung der Anlaufkosten verwendetes Kommanditkapital) in Höhe von 388.000 Euro, der für die restliche Zahlung der Vermittlungsprovision für die Vermittlung der Nachrangdarlehen sowie sonstige Ausgaben (Anschaffungsnebenkosten für Beteiligungen an Objektgesellschaften) verwendet wird. Die Nettoeinnahmen der angebotenen Vermögensanlage werden zur Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) verwendet. Die Nettoeinnahmen werden zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin ausreichen.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Realisierungsgrad der Projekte

Wattner SunAsset 10 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften erworben. Konkrete Anlageobjekte der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor, sodass die Vermögensanlage insoweit Blind-Pool-Charakter hat. Es ist beabsichtigt, dass, sofern die Objektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG strukturiert ist, im Zuge des jeweiligen Erwerbs einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft, die Komplementärin der Emittentin, die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, gleichzeitig die Position als Komplementärin der Objektgesellschaften einnimmt und auch deren Geschäftsführung übernimmt. Den Geschäftsanteil der Wattner 10 Verwaltungs GmbH hat die Emittentin bereits erworben. Im Falle von Objektgesellschaften, die in Form einer GmbH strukturiert sind, ist beabsichtigt, dass die Emittentin die Beteiligung (Geschäftsanteil) an der Objektgesellschaft übernimmt und zudem die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft austauscht, sodass diese personenidentisch mit der Geschäftsführung der Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist. Da noch keine konkreten Anlageobjekte der Emittentin vorliegen, können darüber hinaus keine Angaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV über den Realisierungsgrad von Projekten gemacht werden.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Vermögensanlage ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin kann jedoch Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage insbesondere durch Änderung des Gesellschaftsvertrags mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung der Nachrangdarlehensverträge ist damit allerdings nicht verbunden; diese ist ohne Zustimmung des jeweiligen Anlegers nicht möglich.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder erfolgt noch vorgesehen.

ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE DER OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Wattner SunAsset 10 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften erworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde durch die Emittentin auch noch keine abschließende Investitionsentscheidung für bestimmte Beteiligungen an Objektgesellschaften mit bestimmten Solarkraftwerken getroffen.

Anlageziel

Anlageziel der Objektgesellschaften wird sein, bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke, die eine Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren aufweisen, in Deutschland zu halten und zu betreiben, über die gesetzlich garantierten Stromerlöse entsprechende Erträge zu generieren und bis zum Exit an die Emittentin auszusahlen.

Anlagestrategie

Anlagestrategie der Objektgesellschaften wird es sein, langfristig in Solarenergie zu investieren.

Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagestrategie der Objektgesellschaften sollen durch die Anlagepolitik dadurch umgesetzt werden, dass die Objektgesellschaften ausschließlich deutsche Solarkraftwerke halten, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen erzielen.

Allerdings stehen die konkreten Anlageobjekte auf dieser zweiten Investitionsebene zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Objektgesellschaften werden für den Betrieb von Solarkraftwerken in Deutschland (entsprechend den Investitionskriterien im Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 52 f. des Verkaufsprospekts) verwendet. Die Nettoeinnahmen werden auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich nicht zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik ausreichen, sodass auf Ebene der Objektgesellschaften voraussichtlich langfristige Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden bzw. bei Erwerb der Objektgesellschaften bereits vorhanden sind. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Realisierungsgrad der Projekte

Wattner SunAsset 10 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligung an Objektgesellschaften erworben; konkrete Anlageobjekte der Objektgesellschaften liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Da noch keine konkreten Anlageobjekte der Objektgesellschaften vorliegen, können darüber hinaus keine Angaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV über den Realisierungsgrad von Projekten gemacht werden.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik – Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik ist auch auf Ebene der Objektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist auch auf Ebene der Objektgesellschaften nicht vorgesehen. Aussagen zu Gesellschafterbeschlüssen, die eine Änderung der

Anlagestrategie oder der Anlagepolitik bewirken könnten, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, da Investitionsentscheidungen betreffend Beteiligungen an Objektgesellschaften noch nicht erfolgt sind und etwaige gesellschaftsrechtliche Regelungen dementsprechend nicht bekannt sind.

BESCHREIBUNG DER ANLAGEOBJEKTE**Anlageobjekte der Emittentin**

Wattner SunAsset 10 plant den Erwerb von Kommanditbeteiligungen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder den Erwerb von Geschäftsanteilen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin noch keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Objektgesellschaft (Anlageobjekte der Emittentin) eingegangen. Konkrete Anlageobjekte der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor, sodass die Vermögensanlage insoweit Blind-Pool-Charakter hat. Angaben zur konkreten Ausgestaltung von Beteiligungsverträgen können aus diesem Grunde nicht gemacht werden. Typische Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) einer Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG bzw. eines Geschäftsanteils an einer GmbH sind die folgenden:

Rechte

- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung
- Kündigungsrecht der Gesellschafterstellungen
- Entnahmerecht von Guthaben auf Verrechnungskonten im Fall einer Kommanditbeteiligung bzw. Gewinnbezugsrecht sowie Gewinnanspruch nach Gewinnverwendungsbeschluss im Falle von GmbH-Geschäftsanteilen
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
- Informations- und Kontrollrechte
- Recht auf Übertragung der Gesellschafts- bzw. Geschäftsanteile

Pflichten

- Zahlungspflicht bezüglich der Kommanditeinlage bzw. Einzahlung auf Geschäftsanteil
- Kommanditanteil: Pflicht zur Haftung im Außenverhältnis bis zur Höhe der für einen Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Werden die Kapitalkonten eines Kommanditisten durch Auszahlungen (Entnahmen) unter die Hafteinlage gemindert, gilt die Einlage in diesem Umfang als nicht geleistet, sodass die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auflebt
- GmbH-Geschäftsanteil: Die Emittentin haftet gegenüber Gläubigern grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft; eine persönliche Haftung eines Gesellschafters gegenüber Gläubigern besteht daher grundsätzlich nicht

- Kommanditanteil: Einholung der Zustimmung aller anderen Gesellschafter im Falle der Verfügung über Gesellschaftsanteile
- GmbH-Geschäftsanteil: Grundsätzlich frei verfügbar, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (z. B. Vinkulierung)
- Der Gesellschafter ist der Gesellschaft grundsätzlich zur Treue verpflichtet. Er darf diese z. B. nicht vorsätzlich schädigen und ist zur Mitwirkung an Gesellschafterbeschlüssen verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft unerlässlich sind
- ob der Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der Wattner 10 Verwaltungs GmbH und der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (beide Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben Zustand oder zusteht oder
- ob der Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der Wattner 10 Verwaltungs GmbH und der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (beide Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht,
- ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte vorhanden sind,
- ob rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage, vorhanden sind,
- ob tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte,

Die tatsächlichen Rechte und Pflichten der Emittentin bei Erwerb der Kommanditbeteiligungen bzw. Geschäftsanteile an den Objektgesellschaften können von den vorstehend dargestellten typischen Hauptmerkmalen abweichen. Die Kaufpreise für die Beteiligungen an den Objektgesellschaften ermitteln sich aus dem voraussichtlichen Wert der Solarkraftwerke abzüglich ihrer voraussichtlichen Fremdfinanzierung.

Anlageobjekte der Objektgesellschaften

Bei Anlageobjekten der Objektgesellschaften darf es sich ausschließlich um bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke in Deutschland, die eine Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren aufweisen, handeln. Die Stromerlöse der Solarkraftwerke sollen der Emittentin mittelbar über die zukünftig aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Beteiligungen an den Objektgesellschaften – unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.01.2020 zustehen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Konkrete Anlageobjekte der Objektgesellschaften liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht vor, sodass die Vermögensanlage auch insoweit Blind-Pool-Charakter hat. Die Emittentin wird bei Investitionsentscheidungen insbesondere die im Abschnitt „Anlagepolitik“ (Seite 52 f.) genannten Investitionskriterien berücksichtigen, wobei deren Beurteilung, Gewichtung und letztendlich die finale Entscheidung allein in ihrem unternehmerischen Ermessen liegt.

WEITERE ANGABEN ZU ANLAGEZIELEN UND ANLAGEPOLITIK

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Angaben über Anlageobjekte

Da die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können keine Aussagen dazu getroffen werden,

insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage vorhanden sind.

Behördliche Genehmigungen

Anlageobjekte der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind auf Ebene der Emittentin keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Dementsprechend liegen auch keine behördlichen Genehmigungen vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Anlageobjekte der Emittentin; dementsprechend kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit zukünftig behördliche Genehmigungen erforderlich sein könnten. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) werden erforderliche behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), die den in den Investitionskriterien (vgl. Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 52 f. des Verkaufsprospekts) für Solarkraftwerke aufgestellten Kriterien entsprechen, vorliegen.

Anlageobjekte der Objektgesellschaften

Anlageobjekte der Objektgesellschaften werden bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke in Deutschland sein, die eine Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren (und eine bisherige Betriebsdauer von höchstens 8 Jahren) aufweisen. Die Verwirklichung von zu-

künftigen Solarkraftwerksprojekten kann öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegen, beispielsweise aufgrund sich ändernder Gesetzgebung im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien oder dem Bau-recht für Solarkraftwerke.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Anlageobjekte der Objektgesellschaften; dementsprechend kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit behördliche Genehmigungen auf Ebene der Anlageobjekte der Objektgesellschaften vorliegen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) werden erforderliche behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Solarkraftwerke (Anlageobjekte der Objektgesellschaften), die den in den Investitionskriterien (Abschnitt „Anlagepolitik“ auf Seite 52 f. des Verkaufsprospekts) für Solarkraftwerke aufgestellten Kriterien entsprechen, vorliegen.

Verträge

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) und die Objektgesellschaften selbst zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob auf Ebene der Objektgesellschaften entsprechende Verträge oder wesentliche Teile solcher Verträge geschlossen wurden.

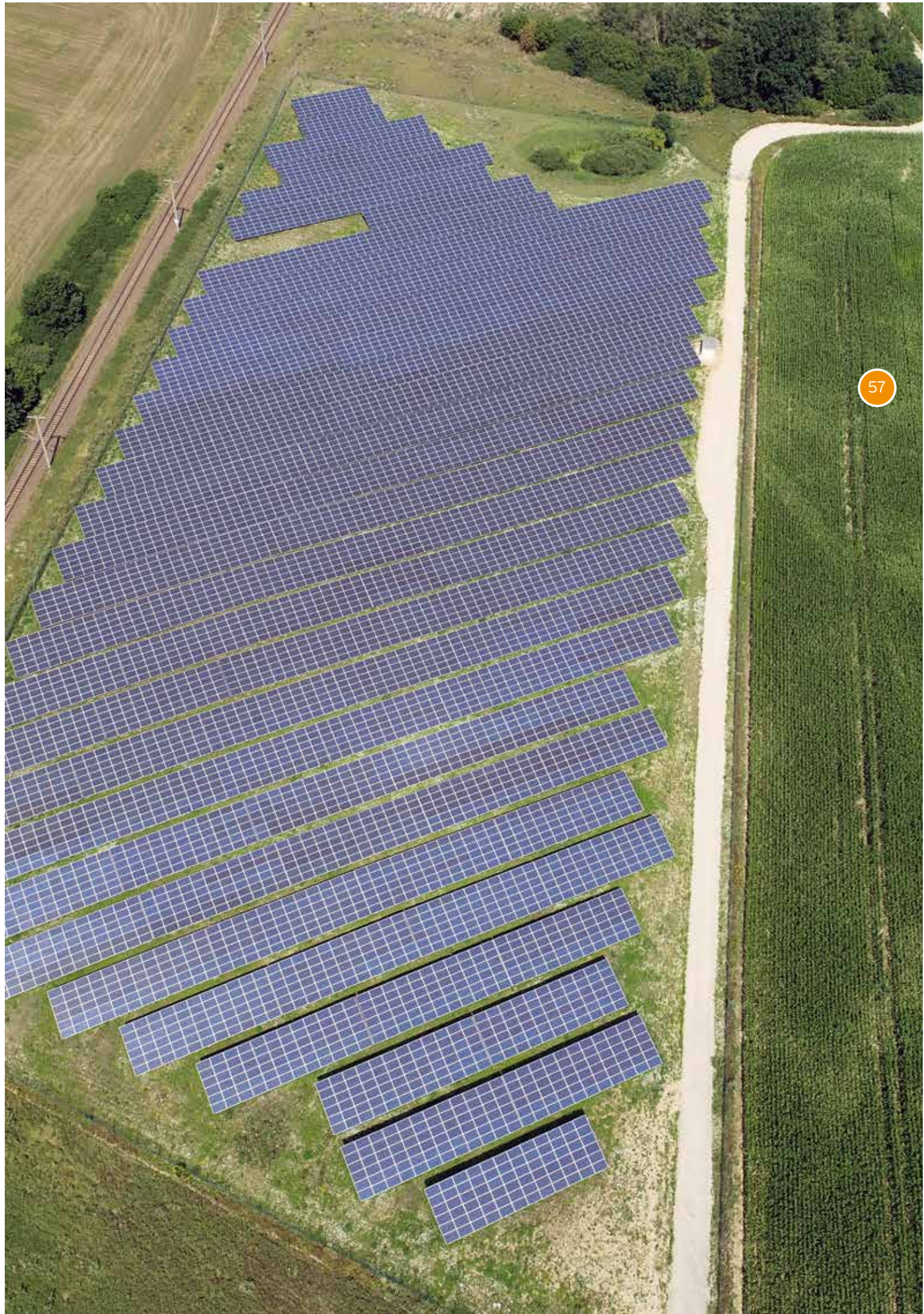
Bewertungsgutachten

Es gibt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Anlageobjekte, sodass auch keine Bewertungsgutachten vorliegen.

Lieferungen und Leistungen (auf Ebene der Emittentin und der Objektgesellschaften)

Die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der angebotenen Vermögensanlage – vertreten durch ihre Komplementärin, die durch ihre beiden einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut vertreten wird – verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern sowie alle sonstigen geschäftlichen Entscheidungen in Bezug auf die Anlageobjekte treffen. Die Komplementärin und Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) der Emittentin soll – im Falle von Objektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG – sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Objektgesellschaften die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen. Im Falle von Objektgesellschaften, die in Form einer GmbH strukturiert sind, ist beabsichtigt, dass die Emittentin die Geschäftsführung der Beteili-

gungsgesellschaft austauscht, sodass diese personidentisch mit der Geschäftsführung der Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist. Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Eine Funktionstrennung findet zwischen den beiden Mitgliedern der Geschäftsführung nicht statt. Sofern es sich bei den zu erwerbenden Objektgesellschaften um GmbH & Co KGs handelt, wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind, zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung bei den Objektgesellschaften übernehmen. Sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbHs handelt, ist geplant, dass Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut zu Geschäftsführern dieser Objektgesellschaften bestellt werden. Deshalb werden die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, auch in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Objektgesellschaften Lieferungen und Leistungen erbringen. Darüber hinaus erbringen die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die Wattner 10 Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) keine Lieferungen und Leistungen. Die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringt keine Lieferungen und Leistungen.



Wirtschaftliches Konzept

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN DER ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte (Prognose) werden in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist, und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, ausgewiesen.

58

INVESTITIONSPLAN EMITTENTIN - PROGNOSE

	IN EURO	IN % DES GESAMTVOLUMENS	IN % DES GESAMTBETRAGS DER VERMÖGENSANLAGE
Anschaffungskosten			
Beteiligungen an den Objektgesellschaften	9.600.000	91,43%	96,00%
Anschaffungsnebenkosten	12.000	0,11%	0,12%
Gesamt	9.612.000	91,54%	96,12%
Beteiligung an der Komplementärin			
Beteiligung an der Komplementärin	26.000	0,25%	0,26%
Vergütungen			
Vermittlungsprovision	800.000	7,62%	8,00%
Nebenkosten			
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0,40%	0,42%
Liquiditätsreserve			
Liquiditätsreserve	20.000	0,19%	0,20%
Gesamt	10.500.000	100,00%	105,00%

FINANZIERUNGSPLAN EMITTENTIN - PROGNOSE

	IN EURO	IN % DES GESAMTVOLUMENS	IN % DES GESAMTBETRAGS DER VERMÖGENSANLAGE
Finanzierung			
Eigenmittel			
Kommanditkapital Gründungskommanditist	500.000	4,76%	5,00%
Fremdmittel			
Zwischenfinanzierungsmittel			
Zwischenfinanzierungsmittel	0	0,00%	0,00%
Endfinanzierungsmittel			
Nachrangdarlehen Anleger	10.000.000	95,24%	100,00%
Gesamt	10.500.000	100,00%	105,00%

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin stellt die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft in Zusammenhang mit den vorgesehenen Investitionen dar. Sämtliche Beträge des Investitions- und Finanzierungsplans der Emittentin sind unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer kalkuliert; entweder sind die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit oder die zu entrichtende Umsatzsteuer ist voraussichtlich als Vorsteuer nicht abzugsfähig.

ERLÄUTERUNGEN DES INVESTITIONSPLANS DER EMITTENTIN

Beteiligungen an den Objektgesellschaften

Der Aufwand für den Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften soll prognosegemäß 9.600.000 Euro betragen.

Für den Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften sollen prognosegemäß die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage genutzt werden.

Die jeweiligen Anschaffungskosten bzw. Kaufpreise ermitteln sich aus dem Wert der Solarkraftwerke in den Objektgesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Fremdfinanzierung.

Zur Abweichung der ausgewiesenen Beteiligungshöhen durch Abschreibungen sowie Zuflüssen aus Instandhaltungsreserven bei den finanzierenden Banken wird auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 10 ff., dort Seite 13 (Abschreibungen) bzw. Seite 16 (Zuflüsse aus Instandhaltungsreserven), des Verkaufsprospekts verwiesen.

Anschaffungsnebenkosten

Die Summe der Anschaffungsnebenkosten beträgt voraussichtlich 12.000 Euro und beinhaltet die überschlägig ermittelten Ausgaben in Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, z. B. Rechts-, Notar und Gerichtskosten.

Die Investitionsquote der Emittentin beträgt damit prognosegemäß bezogen auf den Gesamtbetrag der Vermögensanlage 96,12%.

Beteiligung an der Komplementärin

Der Aufwand für die Beteiligung an der Komplementärin der Emittentin, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits erworben wurde, betrug 26.000 Euro. Er beinhaltet den Kaufpreis der Geschäftsanteile in Höhe von 25.000 Euro sowie die Nebenkosten und wurde mit dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten finanziert.

Vermittlungsprovision

Die Vermittlungsprovision für die Vermittlung der Nachrangdarlehen beträgt vertragsgemäß 8%, bezogen auf den einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlage. Sie wird an die Wattner Vertriebs GmbH gezahlt, die diese als Vergütung an die jeweiligen Vertriebspartner weiterleitet. Die Vermittlungsprovision wird zum Teil aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten sowie einem Teil des einzuwerbenden Gesamtbetrags

der Vermögensanlage finanziert. Dabei soll der aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten zu finanzierende Betrag 412.000 Euro betragen. Der aus dem einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlage zu finanzierende Teil der Vermittlungsprovision soll 388.000 Euro betragen.

Konzeption und sonstige Ausgaben

Die Kosten für die Konzeption der Vermögensanlage wurden überschlägig ermittelt und werden einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Sie beinhalten die wirtschaftliche, steuerliche und vertragliche Konzeption der Vermögensanlage. Ebenfalls fallen hierunter Kosten für die Prospekterstellung, Gutachten und Gründung der Emittentin sowie Billigung des Verkaufsprospekts. Die Emittentin bedient sich hierzu, soweit notwendig, anderer Dienstleister.

Die Konzeption der Vermögensanlage sowie sonstige Ausgaben in Höhe von 42.000 Euro werden prognosegemäß aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten finanziert.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden sollen, weiter aufgebaut werden.

Die Liquiditätsreserve der Emittentin dient zunächst dazu, eventuell im Zeitraum der Einwerbung der Nachrangdarlehen entstehende Kosten abzudecken und gewährleistet anschließend die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

ERLÄUTERUNGEN DES FINANZIERUNGSPANS DER EMITTENTIN

Eigenmittel

Kommanditkapital Gründungskommanditist

Kommanditist der Emittentin ist der Gründungskommanditist mit einem Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eingezahlt wurde.

Fremdmittel

Zwischenfinanzierungsmittel

Zwischenfinanzierungsmittel werden nicht genutzt.

Endfinanzierungsmittel

Die Emittentin nutzt als Endfinanzierungsmittel die Nachrangdarlehen der Anleger.

Nachrangdarlehen Anleger

Es ist geplant, Nachrangdarlehen in Höhe von 10.000.000 Euro im Jahr 2020 einzuwerben. Die Nachrangdarlehen stellen für die Emittentin bilanziell Fremdkapital dar. Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0%; angestrebt ist eine Fremdkapitalquote in Höhe von 95,24%. Auf Ebene der Emittentin ist die Aufnahme von anderweitigem Fremdkapital nicht vorgesehen.

Konditionen und Fälligkeiten des Eigenkapitals

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht das Eigenkapital der Emittentin aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 500.000 Euro. Das Eigenkapital besteht zu 100% aus Eigenmitteln und wurde vollständig durch den Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt.

Eine Fälligkeit zur Rückzahlung der Eigenmittel besteht nicht. Es besteht während der Laufzeit der Vermögensanlage kein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung des Gründungskommanditisten bei der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage. Unabhängig davon besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung des Gründungskommanditisten bei der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, was zu einer Herabsetzung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Gründungskommanditist hat einen Abfindungsanspruch bei Ausscheiden, der sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet.

Der Gründungskommanditist ist an etwaigen Gewinnen der Emittentin zu 100% beteiligt. Eine Entnahme von auf dem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschriebenen Gewinnen durch den Gründungskommanditisten ist nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und nur bei entsprechender positiver Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin gestattet.

Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals

Das Fremdkapital wird der Emittentin in Form von Nachrangdarlehen gewährt. Es handelt sich dabei nicht um gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an der Emittentin. Nachrangdarlehen sind grundsätzlich nicht mit Informations-, Kontroll-, Stimm-, Auskunfts- oder Mitwirkungsrechten der Anleger verbunden. Sämtliche Nachrangdarlehensverträge unterliegen außerdem einem qualifizierten Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Die Anleger haben zum 31.12.2032 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosege-

mäß soll jedoch bereits zum 31.12.2030 eine erste Teiltilgung in Höhe von 20% des Anlagebetrags sowie eine weitere Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags zum 31.12.2032 erfolgen. Ferner haben die Anleger beginnend ab dem 30.04.2021 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Zinszahlungen aus den Nachrangdarlehen jeweils zum 30.04. und 31.08. (3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032). Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind Zinsen abweichend hiervon einmalig bereits zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an die Anleger gezahlt. Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 100.000 Euro beträgt, erhalten zusätzlich einmalig einen Hochzeichnerbonuszins in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen fällig und an die Anleger ausgezahlt. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beträgt maximal 12 Jahre.

Für eine detaillierte Beschreibung der Konditionen der als Fremdkapital ausgewiesenen angebotenen Vermögensanlage wird auf das Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“ auf Seite 38 ff. hingewiesen.

Weder die angebotene Vermögensanlage als Fremdkapital noch weiteres Fremdkapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verbindlich zugesagt. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen. Nachrangdarlehen werden unter Fremdkapital ausgewiesen.

Eine weitere Fremdkapitalaufnahme ist weder als Zwischen- noch als Endfinanzierung vorgesehen und auch nicht verbindlich zugesagt. Bei einer Aufnahme von Fremdkapital zusätzlich zu der angebotenen Vermögensanlage entstehen keine Hebeleffekte in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage. Die angebotene Vermögensanlage ist mit einem festen Zinssatz und ohne Gewinnrecht konditioniert.

Auswirkung der Hebeleffekte

Unter Hebeleffekt wird der Einfluss des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital auf die Eigenkapitalrendite

bei einer Investition verstanden. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht:

Der Hebeleffekt wirkt sich im Rahmen der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage wie folgt aus: Da der Gesamtbetrag der Vermögensanlage auf Ebene der Emittentin als Fremdkapital anzusehen ist, beträgt die Fremdkapitalquote auf Ebene der Emittentin 95,24%. Dies führt dazu, dass sich die Eigenkapitalrendite gegenüber einer Finanzierung rein aus Eigenkapital deutlich erhöht. Dies trifft jedoch nur zu, wenn die Emittentin Fremdkapital zu einem günstigeren Zinssatz aufnehmen kann als die Investition an Gesamtkapitalrentabilität erzielt. Kommt es hingegen dazu, dass die Gesamrentabilität des Projekts unterhalb des Zinssatzes für das Fremdkapital liegt, so tritt der gegenteilige Effekt ein und die Eigenkapitalrendite sinkt deutlich (negativer Hebeleffekt). Wenn etwa im oben dargestellten Beispiel die Rendite des Projekts bei 10% läge, Fremdkapital aber z. B. für 12% aufgenommen werden müsste, so wäre die Eigenkapitalrendite negativ. Bei dem Unternehmen entstünde ein Verlust, der das Eigenkapital mindert. Bei dieser Vermögensanlage wird im Rahmen der Prognoserechnungen davon ausgegangen, dass die Erträge aus den Investitionen in die Objektgesellschaften eine höhere Gesamrentabilität aufweisen als die an die Anleger zu zahlenden Zinsen.

INVESTITIONSPLAN OBJEKTGESELLSCHAFTEN

Bei der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Informationen über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Blind-Pool) in einer Aufgliederung vor, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist.

Aus diesem Grund kann kein separater Investitions- und Finanzierungsplan für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften erstellt werden. Auch können keine Konditionen und Fälligkeiten zu den Eigen- und Fremdmitteln angegeben werden und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Schließlich können die angestrebte Fremdkapitalquote dieser mittelbaren Anlageobjekte sowie die Auswirkungen der Hebeleffekte nicht angegeben werden.

Wirtschaftliches Konzept

Langfristige Prognoserechnung

62

LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN - PROGNOSE (JEWEILS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER)

JAHR	2020	2021	2022	2023
Einnahmen Emittentin				
1. Kommanditkapital Gründungskommanditist	€ 500.000	0	0	0
2. Nachrangdarlehen Anleger	€ 10.000.000	0	0	0
3. Zufluss von den Objektgesellschaften	€ 575.000	581.000	586.000	592.000
Summe Einnahmen	€ 11.075.000	581.000	586.000	592.000
Ausgaben Emittentin				
4. Anschaffungskosten Objektgesellschaften	€ -9.612.000	0	0	0
5. Anlaufkosten Vermögensanlage	€ -888.000	0	0	0
6. Anleger- und Eigenverwaltung	€ -22.500	-45.000	-46.000	-46.000
7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	€ -3.000	-4.000	-4.000	-4.000
Summe Ausgaben	€ -10.525.500	-49.000	-50.000	-50.000
Liquidität vor Zinsen und Tilgung	€ 549.500	532.000	536.000	542.000
8. Tilgung Nachrangdarlehen	€ 0	0	0	0
9. Reguläre Zinsen Nachrangdarlehen	€ 0	-410.833	-340.000	-340.000
10. Hochzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen	€ 0	-160.000	0	0
11. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen	€ 0	-100.000	0	0
Summe Zinsen und Tilgung	€ 0	-670.833	-340.000	-340.000
Liquidität nach Zinsen und Tilgung				
12. Liquidität nach Zinsen und Tilgung	€ 549.500	-138.833	196.000	202.000
13. Liquiditätsreserve	€ 569.500	430.667	626.667	828.667

Bezüglich der hier dargestellten Prognosen wird darauf verwiesen, dass diese beispielhaft sind und Rundungsdifferenzen vernachlässigt wurden. Sämtliche Beträge der Prognoserechnung sind unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer kalkuliert; entweder sind die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit oder die zu entrichtende Umsatzsteuer ist voraussichtlich als Vorsteuer nicht abzugsfähig.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht getroffenen Investitionsentscheidungen basieren die in dieser Prognoserechnung verwendeten Daten auf Annahmen bzw. Erfahrungswerten und sind mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

ERLÄUTERUNGEN DER LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG

Zu 1. Kommanditkapital Gründungskommanditist

Der Kommanditist ist Gründungskommanditist der Emittentin und mit einem Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro beteiligt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eingezahlt wurde.

Zu 2. Nachrangdarlehen Anleger

Es ist geplant, Nachrangdarlehen in Höhe von 10.000.000 Euro im Jahr 2020 einzuwerben.

Zu 3. Zufluss von den Objektgesellschaften

Der Zufluss der Liquidität von den Objektgesellschaften an die Emittentin besteht aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben der Solarkraftwerke und damit dem operativen Liquiditätsüberschuss, der der Emittentin zufließt. Hintergrund für den prognostizierten starken Anstieg der Zuflüsse aus den Objektgesellschaften in den Jahren 2031 und 2032 (die letzten beiden Jahre der Laufzeit der Vermögensanlage) ist, dass – im Exit-Szenario 1 – die Stromerlöse der Solarkraftwerke auf Ebene der Objektgesellschaften nicht mehr zur Rückzahlung der langfristigen Fremdfinanzierungen für die Solarkraftwerke benötigt werden. Aus diesem Grund fließen die Stromerlöse der Solarkraftwerke in den Jahren 2031 und 2032 vollständig der Emittentin zu, welche diese zur Begleichung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen der Anleger verwenden kann. Weiterer Hintergrund für den Anstieg der Zuflüsse von den

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
625.000	631.000	637.000	758.000	731.000	734.000	710.000	4.130.000	4.343.000
625.000	631.000	637.000	758.000	731.000	734.000	710.000	4.130.000	4.343.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-47.000	-47.000	-48.000	-48.000	-48.000	-49.000	-49.000	-50.000	-50.000
-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
-51.000	-51.000	-52.000	-52.000	-52.000	-53.000	-53.000	-54.000	-54.000
574.000	580.000	585.000	706.000	679.000	681.000	657.000	4.076.000	4.289.000
0	0	0	0	0	0	-2.000.000	-4.000.000	-4.000.000
-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-384.000	-192.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000	-2.340.000	-4.384.000	-4.192.000
234.000	240.000	245.000	366.000	339.000	341.000	-1.683.000	-308.000	97.000
1.062.667	1.302.667	1.547.667	1.913.667	2.252.667	2.593.667	910.667	602.667	699.667

Objektgesellschaften sind die Veräußerungen von Solarkraftwerken im Exit-Szenario 2.

Zu 4. Anschaffungskosten Objektgesellschaften

Die Anschaffungskosten beinhalten die voraussichtlichen Kaufpreise der Emittentin für die voraussichtlichen Beteiligungen an Objektgesellschaften mit Solarkraftwerken.

Zu 5. Anlaufkosten Vermögensanlage

Die Anlaufkosten der Vermögensanlage für die Emittentin betragen insgesamt 888.000 Euro und fallen prognosegemäß im Jahr 2020 an. Ein Teil der Anlaufkosten in Höhe von 500.000 Euro (davon 412.000 Euro für die Vermittlungsprovision, 42.000 Euro für Kosten der Konzeption dieser Vermögensanlage, 26.000 Euro für die Finanzierung des Geschäftsanteils der Komplementärin, der in den Planbilanzen der Emittentin auf Seite 12 f. und Seite 69 des Verkaufsprospekts als Beteiligung aktiviert wurde, sowie 20.000 Euro für die anfängliche Bildung der Liquiditätsreserve) soll durch die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten abgedeckt werden. Die verbleibenden Anlaufkosten in Höhe von 388.000 Euro

(für die anteilige Begleichung der Vermittlungsprovision) sollen durch den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage finanziert werden.

Zu 6. Anleger- und Eigenverwaltung

Die Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung beinhalten administrative Kosten der Emittentin, inklusive Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlussstellung und -prüfung, etc. sowie Kosten der Anlegerverwaltung und erhöhen sich ab 2022 alle zwei Jahre um 2,0%. Die Darstellung der Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung im Rahmen der prognostizierten Liquiditätsentwicklung berücksichtigt die Veränderungen der Rückstellungen, die im Jahr 2020 gegenüber den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (dort 42.500 Euro (Ausgaben für Anleger- und Eigenverwaltung einschließlich in Höhe von 22.500 Euro zzgl. Rückstellungen in Höhe von 20.000 Euro)) zu einer unterschiedlichen Darstellung führt.

Zu 7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung

Die Komplementärin der Emittentin erhält für die Ge-

schäftsführung und Übernahme der Haftung eine Vergütung von jeweils 4.000 Euro pro Jahr.

Zu 8. Tilgung Nachrangdarlehen

Die Anleger haben zum 31.12.2032 einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosegemäß soll jedoch bereits zum 31.12.2030 eine erste Teiltilgung in Höhe von 20%, zum 31.12.2031 eine weitere Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags zum 31.12.2032 erfolgen.

Zu 9. Reguläre Zinsen Nachrangdarlehen

Die regulären Zinsen betragen für Anleger 3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 sowie 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032.

Über die Laufzeit der Vermögensanlage geht die Emittentin von einer prognostizierten Gesamrendite von ca. 47% aus.

Die Zinsen werden jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt abhängig vom vollständigen Eingang des jeweiligen Anlagebetrags bei der Emittentin zum entsprechend nächsten Auszahlungstermin. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2021 sein. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen der Anleger im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind die Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt.

Zu 10. Hochzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen

Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 100.000 Euro beträgt, erhalten zusätzlich einmalig einen Hochzeichnerbonuszins in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen fällig und an die Anleger ausgezahlt.

Zu 11. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen

Anleger, die die angebotene Vermögensanlage bis zum 31.12.2020 zeichnen, erhalten zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% (Frühzeichnerbonuszins). Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zu-

sammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an die Anleger ausgezahlt.

Zu 12. Liquidität nach Zinsen und Tilgung

Der verbleibende Liquiditätsüberschuss der Emittentin nach den Auszahlungen an die Anleger soll jährlich der Liquiditätsreserve zugeführt werden. Der hier jeweils ausgewiesene Betrag ist Bestandteil der jeweils für dieses Jahr ausgewiesenen Liquiditätsreserve unter Punkt 12.

Zu 13. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung aus dem Kommanditkapital des Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro bereitgestellt werden. Im weiteren Verlauf soll die Liquiditätsreserve aus Erträgen aus dem Verkauf des produzierten Solarstroms, die von den Solarkraftwerken erwirtschaftet und sodann von den Objektgesellschaften an die Emittentin ausgezahlt werden, weiter aufgebaut werden. Die Liquiditätsreserve soll die langfristige Dispositionsfähigkeit der Emittentin gewährleisten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätsreserve durch ungeplante Ausgaben reduziert werden muss.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage verbleiben prognostiziert voraussichtlich 747.699.667 Euro an Liquiditätsreserve. Diese soll für mögliche über den Restwert der Solarkraftwerke bzw. deren Komponenten und ggf. bereits an die entsprechenden Gemeinden geleistete Sicherheiten hinausgehenden Verpflichtungen aus dem Rückbau der Solarkraftwerke zum Ende der Pachtverträge zur Verfügung stehen.

Das Kommanditkapital der Emittentin darf erst an den Gründungskommanditisten zurückgeführt werden, nachdem alle Nachrangdarlehen der Anleger zu 100% getilgt sind.



Wirtschaftliches Konzept

Kapitalrückflussrechnung

PROGNOSE DER KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (JEWEILS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER)

JAHR	2020	2021	2022	2023	2024
1. Anlagebetrag	€ 10.000				
2. Tilgung Nachrangdarlehen	€ 0	0	0	0	0
3. Aktueller Nachrangdarlehensstand	€ 10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4. Zinsen Nachrangdarlehen	€ 0	368	340	340	340
5. Hochzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen*	€ 0	0	0	0	0
6. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen	€	100	0	0	0
Summe Auszahlungen	€ 0	468	340	340	340
7. Kapitalbindung	€ -10.000	-9.532	-9.192	-8.852	-8.512

*Ab einem Anlagebetrag von 100.000 Euro fällt die Kapitalflussrechnung anders aus.

66

Bei der hier dargestellten Prognose des Kapitalrückflusses handelt es sich um ein Beispiel eines qualifizierten Nachrangdarlehens (Kapitalzufluss) in Höhe von 10.000 Euro eines Anlegers, der im November 2020 gezeichnet und zum 01.12.2020 seinen Anlagebetrag vollständig eingezahlt hat.

Die Zinserträge werden dem Anleger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ausgezahlt. Zur Besteuerung der Zinserträge aus der Nachrangdarlehensgewährung wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ auf Seite 92 ff. verwiesen.

Zu 1. Anlagebetrag

Der Kapitaleinsatz des Anlegers.

Zu 2. Tilgung Nachrangdarlehen

Die Anleger haben zum 31.12.2032 einen qualifizierten nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags. Prognosegemäß soll jedoch bereits zum 31.12.2030 eine erste Teiltilgung in Höhe von 20% des Anlagebetrags, zum 31.12.2031 eine weitere Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags und die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags zum 31.12.2032 erfolgen.

Zu 3. Aktueller Nachrangdarlehensstand

Das ursprünglich gewährte Nachrangdarlehen abzüglich gezahlter Tilgungen zum 31.12. der Jahre 2030, 2031 und 2032.

Zu 4. Zinsen Nachrangdarlehen

Der in der Kapitalrückflussrechnung dargestellten Prognose liegt das Szenario zugrunde, in dem ein Anleger einen Anlagebetrag in Höhe von 10.000 Euro zeichnet. Die Zinsen, die der Anleger in diesem Szenario prognosegemäß erhält, betragen 3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030 und 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032. Daraus ergibt sich über die Laufzeit der Vermögensanlage eine prognostizierte Gesamrendite von ca. 47,0%. Die Zinsen werden jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres gezahlt. Zeitpunkt der ersten regulären Zinszahlung wird prognosegemäß der 30.04.2021 sein.

Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind die Zinsen einmalig zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt. Da hier davon ausgegangen wird, dass der Anleger seinen Anlagebetrag im November 2020 zeichnet und zum 01.12.2020 vollständig einzahlt, werden die prognostizierten anteiligen Zinsen für das Jahr 2020 in Höhe von 28 Euro bereits zum 31.12.2020 fällig und 14 Tage nach Fälligkeit an den Anleger ausgezahlt. Die regulären Zinsen für das Jahr 2021, welche prognosegemäß jeweils hälftig am 30.04. und 30.08.2021 an den Anleger gezahlt werden, betragen 340 Euro, sodass der Anleger im Jahr 2021 prognosegemäß insgesamt eine reguläre (anteilig für das Jahr 2020 und insgesamt für das Jahr 2021) Zinszahlung in Höhe von 368 Euro erhält.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	GESAMT
	0	0	0	0	0	2.000	4.000	4.000	10.000
	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	8.000	4.000	0	
	340	340	340	340	340	340	384	192	4.004
	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0	0	100
	340	340	340	340	340	2.340	4.384	4.192	14.104
	-8.172	-7.832	-7.492	-7.152	-6.812	-4.472	-88	4.104	

Zu 5. Hochzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen

Anleger, deren Anlagebetrag mindestens 100.000 Euro beträgt, erhalten zusätzlich einmalig einen Hochzeichnerbonuszins in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag. Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit der erstmaligen regelmäßigen Zahlung der Zinsen fällig und an die Anleger ausgezahlt.

Zu 7. Kapitalbindung

In dieser Position werden die kumulierten Kapitalflüsse dargestellt. Da sich die Emittentin ausschließlich über ihr von dem Gründungskommanditisten zur Verfügung gestelltes Kommanditkapital und die Nachrangdarlehen der Anleger finanziert, ist die Darstellung anderweitigen anteiligen Fremdkapitals obsolet.

Zu 6. Frühzeichnerbonuszins Nachrangdarlehen

Anleger, die die angebotene Vermögensanlage bis zum 31.12.2020 zeichnen, erhalten zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% (Frühzeichnerbonuszins). Dieser beträgt bei dem hier dargestellten Beispiel 100 Euro. Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 des Nachrangdarlehensvertrags benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an die Anleger ausgezahlt.

Summe Auszahlungen

Die Summe der gesamten Auszahlungen an den Anleger bestehend aus

- Zinsen Nachrangdarlehen 368 Euro
 - anteilig 2020 28 Euro
 - gesamt 2021 340 Euro
- Frühzeichnerbonuszins 100 Euro

beträgt im Jahr 2021 prognosegemäß 468 Euro.



Wirtschaftliches Konzept

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

ERÖFFNUNGSBILANZ DER WATTNER SUNASSET 10 GMBH & CO. KG ZUM 03.04.2020 (ALLE WERTE IN EURO)

AKTIVA	2020	PASSIVA	2020
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen gegen Gesellschafter	500.000	I. Kapitalanteile Kommanditisten	
		1. Kommanditkapital	500.000
	<u>500.000</u>		<u>500.000</u>

Die Eröffnungsbilanz weist die von dem Kommanditisten übernommenen Kommanditanteile und die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegen den Kommanditisten bestehenden Forderungen auf Einzahlung der Kommanditeinlage aus.

ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN ZUM 30. SEPTEMBER 2020 (ALLE WERTE IN EURO)

AKTIVA	2020	PASSIVA	2020
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Beteiligung an der Komplementärin	26.000	I. Kapitalanteile Kommanditisten	
B. Umlaufvermögen		1. Kommanditkapital	500.000
I. Sonstige Vermögensgegenstände	392	2. Verlustausgleichskonto	-2.886
II. Guthaben bei Kreditinstituten	470.545	B. Verbindlichkeiten	823
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.000		
	<u>497.937</u>		<u>497.937</u>

ZWISCHENGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN VOM 3. APRIL BIS 30. SEPTEMBER 2020 (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

	2020
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.886
Ergebnis nach Steuern	-2.886
Fehlbetrag	-2.886
Belastung des Verlustausgleichskontos	2.886

Da die Emittentin am 03.04.2020 in Form einer GmbH & Co. KG und damit weniger als 18 Monate vor dem Datum der Prospektaufstellung gegründet wurde und bisher noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des VermAnlG erstellt und von einem Abschlussprüfer hat prüfen lassen, macht die Emittentin abweichend von den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV Angaben nach § 15 VermVerkProspV.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Ein Konzernabschluss ist auch nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden. Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Geschäftsaussichten ergeben sich aus der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (siehe Seite 12 ff.) sowie den Planzahlen der Emittentin und der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge (siehe Seite 68 ff.).

Die Eröffnungsbilanz weist die von dem Kommanditisten übernommenen Kommanditanteile und die zum

Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegen den Kommanditisten bestehenden Forderungen auf Einzahlung der Kommanditeinlage aus.

Zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz hat die Emittentin den Geschäftsanteil der Komplementärin (25.000 Euro zuzüglich 1.000 Euro Nebenkosten) erworben. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Umsatzsteuererstattungsansprüche. Ferner verfügt die Emittentin zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 470.545 Euro. Außerdem bestehen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.000 Euro. Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von 53 Euro, die aus der internen Verrechnung aus der bestehenden Umsatzsteuerorganschaft resultieren. Das Kommanditkapital in Höhe von 500.000 Euro ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Der Fehlbetrag in der Zwischengewinn- und Verlustrechnung der Emittentin in Höhe von 2.886 Euro resultiert aus den angefallenen Gründungskosten sowie Kosten der Vorbereitung der Geschäftstätigkeit.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

PLANBILANZEN (VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

AKTIVA	2020	2021	2022	2023
A. Anlagevermögen				
I. Beteiligungen				
1. Komplementärin	26.000	26.000	26.000	26.000
2. Objektgesellschaften	9.612.000	9.612.000	9.612.000	9.612.000
	9.638.000	9.638.000	9.638.000	9.638.000
B. Umlaufvermögen				
I. Bankguthaben	569.500	430.667	626.667	828.667
C. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil der Kommandisten	0	0	0	0
	10.207.500	10.068.667	10.264.667	10.466.667
PASSIVA	2020	2021	2022	2023
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile Kommanditisten				
1. Kommanditkapital	500.000	500.000	500.000	500.000
2. Verlustausgleichs-/Verrechnungskonto	-643.333	-451.333	-255.333	-53.333
	-143.333	48.667	244.667	446.667
B. Rückstellungen	350.833	20.000	20.000	20.000
C. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
	10.207.500	10.068.667	10.264.667	10.466.667

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage für das laufende und die drei folgenden Geschäftsjahre wurde unter Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften der HGB erstellt. Die Emittentin beabsichtigt, in Beteiligungen an Objektgesellschaften, die bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke betreiben, zu investieren. Darüber hinaus hat die Emittentin bereits den Geschäftsanteil der Komplementärin übernommen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Zusätzlich werden in dieser Position Anschaffungsnebenkosten von 1.000 Euro (Notarkosten etc.) ausgewiesen. Als Bankguthaben wird die geplante Liquiditätsreserve jeweils zum 31.12. ausgewiesen. Als Kommanditkapital wird die von dem Gründungskommanditisten übernommene Kommanditeinlage ausgewiesen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 500.000 Euro vollständig eingezahlt wurde. Wie aus der auf Seite 71 dargestellten voraussichtlichen Ertragslage ersichtlich ist, wird sich für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zunächst ein Verlust in Höhe von 643.333 Euro ergeben, der im Wesentlichen durch die Anlaufkosten der Vermögensanlage bestimmt ist und dem Verlustausgleichskonto belastet wird. Die bereits in den Jahren 2021 bis 2023 anfallenden Jahresüberschüsse in Höhe von 192.000 Euro, 196.000 Euro bzw. 202.000 Euro werden dem Verlustausgleichskonto gutgeschrieben. Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlusskosten sowie ungewisse Verbindlichkeiten aus der

Jahresabgrenzung. Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus den Nachrangdarlehen der Anleger ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden. Die Nachrangdarlehen sollen im Jahr 2030 in Höhe von 2.000.000 Euro, im Jahr 2013 in Höhe von 4.000.000 Euro und sodann im Jahr 2032 in Höhe von 4.000.000 Euro getilgt werden.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Berechnung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit basiert auf dem jeweiligen Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (welches aus dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Zinsen für die Nachrangdarlehen, die dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zugerechnet werden, besteht), des laufenden und der drei folgenden Geschäftsjahre der Emittentin, einschließlich der Auszahlungen der zukünftigen Objektgesellschaften an die Emittentin. Dabei wird das Jahresergebnis um die Veränderung der Rückstellungen (die im Jahr 2020 im Wesentlichen für die abgegrenzten Zinszahlungen an die Anleger, die bis zum 31.12.2020 gezeichnet haben, die Jahresabschlusskosten, ungewisse Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung sowie für etwaigen Rechnungsnachlauf gebildet werden) sowie des sogenannten Working Capital (hier kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten) korrigiert. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt die bereits erfolgte Investition in den Erwerb des Geschäftsanteils der Komplementärin und die geplanten Investitionen in Beteiligungen

PLANKAPITALFLUSSRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) - PROGNOSE

JAHR	2020*	2021	2022	2023
I. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-643.333	862.833	536.000	542.000
Veränderungen Rückstellungen	350.833	-330.833	0	0
Veränderungen des Working Capital	0	0	0	0
Summe	-292.500	532.000	536.000	542.000
II. Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Erwerb des Geschäftsanteils an der Komplementärin	-26.000	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften	-9.612.000	0	0	0
	-9.638.000	0	0	0
III. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Kommanditkapital	500.000	0	0	0
Nachrangdarlehen	10.000.000	0	0	0
Zinsen Nachrangdarlehen	0	-670.833	-340.000	-340.000
Summe	10.500.000	-670.833	-340.000	-340.000
IV. Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	0	569.500	430.667	626.667
V. Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	569.500	430.667	626.667	828.667

* ab 3. April 2020

an den Objektgesellschaften der Emittentin einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit besteht aus der bereits erfolgten Einzahlung des Kommanditkapitals der Emittentin und den Einzahlungen der Anlagebeträge der Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro)

eingeworben werden. Zudem werden die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger – beginnend mit dem Jahr 2021 – dargestellt. Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres setzt sich zusammen aus der Summe des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres.

PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE) DER EMITTENTIN JEWEILS FÜR DAS JAHR (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER) (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

JAHR	2020*	2021	2022	2023
Erträge				
Erträge aus Beteiligungen	575.000	581.000	586.000	592.000
Aufwendungen				
Konzeption und sonstige Ausgaben	42.000	0	0	0
Vermittlungsprovision	800.000	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.500	45.000	46.000	46.000
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	3.000	4.000	4.000	4.000
Zinsen Nachrangdarlehen	330.833	340.000	340.000	340.000
Summe	1.218.833	389.000	390.000	390.000
Abschreibung auf Finanzanlagen	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-643.333	192.000	196.000	202.000

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die Erträge aus Beteiligungen ergeben sich ausschließlich aus den Erträgen aus den zukünftigen Beteiligungen an den Objektgesellschaften, die auf den Stromerlösen der einzelnen Solarkraftwerke basieren. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die handelsrechtlichen Erträge aus Beteiligungen Aufwendungen berücksichtigen, die keine Ausgaben sind, wie z. B. Abschreibungen. Hieraus ergibt sich die Differenz zur ver-

fügbaren Liquidität. Unter den Aufwendungen finden sich die Kosten für die Konzeption einschließlich der sonstigen Ausgaben sowie die Vermittlungsprovision. Weiterhin werden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Verwaltungskosten) der Emittentin, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung an die Komplementärin sowie die Zinskosten für die Nachrangdarlehen ausgewiesen. Es wird diesbezüglich davon ausgegangen, dass die Nachrangdarlehen im Jahr 2020 vollständig (10.000.000 Euro) eingeworben werden.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER (ALLE WERTE IN EURO) – PROGNOSE

JAHR	2020	2021	2022	2023
Investitionen	9.612.000	0	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0
Ergebnis	-643.333	192.000	196.000	202.000

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den voraussichtlichen Planzahlen der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin hat keine Produktion und erzielt keine Umsatzerlöse. Daher entfallen die entsprechenden Angaben. Die Planzahlen für die Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2023

ergeben sich aus der langfristigen Prognoserechnung. Allen Werten der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liegen im Übrigen die Annahmen aus der langfristigen Prognoserechnung sowie des Investitions- und Finanzierungsplans zugrunde. Rechnerische Abweichungen sind infolge von Rundungsdifferenzen möglich.

* ab 3. April 2020



Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Emittentin ist die Firma Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Sitz in 50668 Köln, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin ist am 03.04.2020 gegründet und am 21.04.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34623 eingetragen worden.

Rechtsform

Es handelt sich bei der Emittentin, die gleichzeitig Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, um eine GmbH & Co. KG deutschen Rechts, welche eine Sonderform der Kommanditgesellschaft ist.

Die Komplementärin ist die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Die Komplementärin haftet grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten. Das Stammkapital der Komplementärin, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voll eingezahlt ist, beträgt 25.000 Euro. Alleinige Gesellschafterin der Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist die Emittentin, die dementsprechend eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG ist. Jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Wattner 10 Verwaltungs GmbH sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Rechtsordnung, Registergericht

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständiges Registergericht für die Emittentin ist das Amtsgericht Köln.

Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand und wichtigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Gesellschaft investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb in Unternehmen gleicher oder verwandter Art einbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die unter § 1 KWG oder § 34c bzw. § 34f GewO fallen.

Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile

Das gezeichnete Kapital (Kommanditanteile) der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 500.000 Euro und ist vom Gründungskommanditisten voll eingezahlt worden.

Bei der Art der Anteile, in die das Kapital der Emittentin zerlegt ist, handelt es sich um Kommanditanteile. Die Komplementärin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) ist nicht kapitalmäßig an der Emittentin beteiligt.

Kurze Beschreibung der Wattner Invest Gruppe und der Einordnung der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht durch die 100%ige Beteiligung der Wattner Invest GmbH an dem Gründungskommanditisten der Emittentin (der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG), die wiederum die Anteile an der Emittentin hält, die Möglichkeit, dass die Wattner Invest GmbH im Rahmen dieser Struktur mittelbar über ihre Tochtergesellschaft Einfluss auf die Emittentin ausübt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit die Emittentin eine 100%ige Enkelgesellschaft der Wattner Invest GmbH. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, bei denen die Wattner 10 Verwaltungs GmbH zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Für weitere Informationen wird auf das Organigramm auf Seite 80 ff. und die Beschreibung der Struktur auf Seite 82 ff. verwiesen.

Hauptmerkmale der Anteile

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) und der Gründungskommanditist (Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG).

Rechte der Komplementärin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH):

- Recht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin
- Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen
- Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für die Übernahme der Geschäftsführung und die Haftung in Höhe von jährlich 4.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer - unabhängig vom Ergebnis der Emittentin
- Ersatzanspruch auf angemessene Kosten, die sie für ihre satzungsgemäß bestellten Organe aufzuwenden hat (z. B. monatliche Arbeitsvergütungen, Tantiemen oder Altersversorgung) sowie korrespondierendes Entnahmerecht der Komplementärin, um die angemessenen Kosten zu decken
- Einberufungsrecht zur und Führung der Gesellschafterversammlung
- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung
- außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung der Komplementärin als Gesellschafterin der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- Recht zur fristlosen Ausschließung von Gesellschaftern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Pflichten der Komplementärin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH):

- Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterversammlung, kaufmännischen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-

manns sowie Übernahme der Haftung für die Emittentin

- Aufstellung des Jahresabschlusses und Offenlegung desselben mit einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und Zuleitung einer Abschrift an die übrigen Gesellschafter vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Rechte des Gründungskommanditisten (Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG):

- Außerordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafterstellung als Kommanditist der Emittentin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- Ordentliches Kündigungsrecht nach Ende der Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage
- Recht auf Zuleitung einer Abschrift des Jahresabschlusses durch die Komplementärin vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung
- Entnahmerecht von Guthaben auf Verrechnungskonten des Kommanditisten, sofern nicht die Summe sämtlicher Kapitalkonten negativ ist
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden, der sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet
- Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung
- Informations- und Kontrollrechte
- Recht auf Übertragung seines Kommanditanteils auf Dritte, sofern die Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

Pflichten des Gründungskommanditisten (Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG):

- Zahlungspflicht bezüglich der Kommanditeinlage
- Pflicht zur Haftung im Außenverhältnis bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Werden die Kapitalkonten des Gründungskommanditisten durch Auszahlungen (Entnahmen) unter die Hafteinlage gemindert, gilt die Einlage in diesem Umfang als nicht geleistet, sodass die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auflebt
- Pflicht des Gründungskommanditisten, die Ermittlung des Abfindungsanspruchs bei Ausscheiden aus der Emittentin von einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen zu lassen
- Einholung der Zustimmung aller anderen Gesellschafter der Emittentin im Falle der Verfügung über den Anteil als Kommanditist der Emittentin.

Bisher begebene Wertpapiere und Vermögensanlagen

Bisher hat die Emittentin weder Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben.

Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

74

NAME UND ANSCHRIFT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFT- TER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin und Gründungsgesellschafter der Emittentin ist die Wattner 10 Verwaltungs GmbH (auch „Komplementärin“ genannt), Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Gründungskommanditist und Gründungsgesellschafter sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (auch „Gründungskommanditist“ genannt), Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Komplementärin und Gründungskommanditist werden im Folgenden auch als „Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ bezeichnet.

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

ART UND GESAMTBETRAG DER VON DEN GRÜNDUNGSGE- SELLSCHAFTERN UND GESELLSCHAFTERN DER EMITTEN- TIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG INS- GESAMT GEZEICHNETEN UND EINGEZAHLTEN EINLAGEN

Die Komplementärin hat keine Einlage gezeichnet und eingezahlt. Sie ist am Kapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Der Gründungskommanditist hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Einlage (Kommanditkapital) in Höhe von 500.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 500.000 Euro. Hierbei handelt es sich um Kommanditanteile.

GEWINNBETEILIGUNGEN, ENTNAHMERECHTE, JAHRES- BETRAG DER SONSTIGEN GESAMTBETRÄGE, DIE DEN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERN UND GESELLSCHAFT- TERN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKT- AUFSTELLUNG INSGESAMT ZUSTEHEN

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung der Emittentin eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von 4.000 Euro. Die Vergütung der Komplementärin für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung der Emittentin beträgt über die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2032 insgesamt 51.000 Euro (48.000 Euro zzgl. anteiliger 3.000 Euro für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund der erst am 03.04.2020 erfolgten Gründung der Emittentin. Sollten ihr im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin weitere Kosten, die sie für ihre satzungsgemäß bestellten Organe aufzuwenden hat (z. B. monatliche Arbeitsvergütungen, Tantiemen oder Altersversorgung), entstehen, hat die Komplementärin Anspruch auf Ersatz dieser Kosten bzw. diesbezüglich ein korrespondierendes Entnahmerecht, um die angemessenen Kosten zu decken. Des Weiteren hat die Komplementärin Anspruch auf Auslagenerstattung, welche die mit der Geschäftsführung für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Eine Bezifferung dieser Kosten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Eine Entnahme von auf dem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschriebenen Gewinnen ist nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses gestattet. Dem Gründungskommanditisten steht ansonsten kein Entnahmerecht zu. Ob und in welcher Höhe ein etwaiger Gewinn der Emittentin vom Gründungskommanditisten entnommen wird oder ob eine anderweitige Verwendung des Ergebnisses der Emittentin erfolgt, hängt vom Inhalt des entsprechenden, von dem Gründungskommanditisten als einzigem stimmberechtigten Gesellschafter zu fassenden Gesellschafterbeschlusses ab. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist beabsichtigt, dass der Gründungskommanditist während der Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2032 keine Entnahmen tätigt. Überschüssige Liquidität der Emittentin soll dem Aufbau und der Sicherstellung der Liquiditätsreserve dienen.

Die Höhe der prognostizierten Gewinnbeteiligung und Entnahmen während der Laufzeit der Vermögensanlage beträgt 815.267 Euro. Ebenso kann dem Gründungs-

kommanditisten im Falle der Liquidation der Emittentin ein gegebenenfalls verbleibender Liquidationserlös zu stehen, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden kann. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2032 beläuft sich der Gesamtbetrag der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, auf mindestens 866.267 Euro. Über diesen Betrag hinaus können für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine nicht bezifferbare Auslagenerstattung sowie der Liquidationserlös hinzukommen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

EINTRAGUNGEN IN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind als juristische Person (Komplementärin) bzw. Kommanditgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gründungskommanditist) keine tauglichen bzw. verfolgbaren Subjekte. Für sie ist die Erteilung eines Führungszeugnisses in Bezug auf Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten ausgeschlossen. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung bestehen daher für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben ihren Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Verurteilungen wegen Straftaten der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen nicht vor.

ANGABEN ÜBER INSOLVENZVERFAHREN

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten 5 Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung waren auch innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

ANGABEN ÜBER DIE AUFHEBUNG VON ERLAUBNISSEN ZUM BETREIBEN VON BANKGESCHÄFTEN ODER ZUR ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE BAFIN

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 53 Euro. Damit ist der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) mittelbar an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat, beteiligt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN ERBRINGEN

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt. Sie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen – Verfolgung des Anlageziels, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin sowie Auswahl der Anlageobjekte, Erwerb, Betrieb und Veräußerung der Anlageobjekte und Treffen aller sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen. Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist aufgrund ihrer Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin) hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil von 100% (= 500.000 Euro) an der Emittentin. Aufgrund dieser Beteiligung ist der Gründungskommanditist mittelbar an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit über die beiden vorstehenden Absätze hinaus die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Es ist geplant, dass die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwirbt, bei denen die Wattner 10 Verwaltungs GmbH – sofern es sich bei der Objektgesellschaft um eine GmbH & Co. KG handelt – voraussichtlich zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Hauptsächlich wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin die Auswahl der Anlageobjekte vornehmen. Im Rahmen der Geschäftsführung für die Objektgesellschaften wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH hauptsächlich die Verwaltung der Anlageobjekte der Objektgesellschaften übernehmen.

UNMITTELBARE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN DER GRÜNDUNGSGESellsCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNISS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist mittelbar über die Beteiligung der Emittentin an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH an sich selbst beteiligt (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Als persönlich haftende Gesellschafterin der

Emittentin ist die Wattner 10 Verwaltungs GmbH an der Emittentin im Sinne von § 271 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs beteiligt. Insoweit ist die Wattner 10 Verwaltungs GmbH an einem Unternehmen – sich selbst –, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht, beteiligt. Darüber hinaus ist die Wattner 10 Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Der Gründungskommanditist (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin) hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil von 100% (= 500.000 Euro) an der Emittentin. Aufgrund dieser Beteiligung ist der Gründungskommanditist mittelbar an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH beteiligt. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) erwerben.

Es ist beabsichtigt, dass die Wattner 10 Verwaltungs GmbH voraussichtlich zugleich auch Komplementärin dieser Objektgesellschaften wird. Durch die Beteiligung der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin (unmittelbar) sowie an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH (mittelbar), die jeweils an den Objektgesellschaften beteiligt sind, ist die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG mittelbar ebenfalls an den Objektgesellschaften beteiligt. Zudem ist die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG zu 100% (unmittelbar) an der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH beteiligt. Durch ihre Beteiligung an den vorgenannten Gesellschaften ist die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG sowohl unmittelbar als auch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Darüber hinaus ist die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESellsCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGE BEAUFTRAGT SIND

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN ERBRINGEN

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben. Auch bei diesen Objektgesellschaften wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH voraussichtlich die Geschäftsführung übernehmen. Hauptsächlich wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin die Auswahl der Anlageobjekte vornehmen. Im Rahmen der Geschäftsführung für die Objektgesellschaften wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH – sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbH & Co. KGs handelt – hauptsächlich die Verwaltung der Anlageobjekte der Objektgesellschaften übernehmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit darüber hinaus die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

TÄTIGKEIT DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

BEAUFTRAGUNG DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGE

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG ODER VERMITTLUNG VON FREMDKAPITAL DURCH DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG AN DIE EMITTENTIN

Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 53 Euro. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln auch kein Fremdkapital an die Emittentin.

ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE DURCH DEN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist für die Emittentin geschäftsführungsbefugt und haftet für Verbindlichkeiten der Emittentin als Komplementärin persönlich. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben. Auch bei diesen Objektgesellschaften wird die Wattner 10 Verwaltungs GmbH voraussichtlich die Geschäftsführung und persönliche Haftung als Komplementärin übernehmen. Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte (sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften) noch nicht fest. Aus diesem Grunde können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit darüber hinaus die Wattner 10 Verwaltungs GmbH Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

DIE WICHTIGSTEN TÄTIGKEITSBEREICHE DER EMITTENTIN

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist deckungsgleich mit dem in ihrer Satzung bestimmten Unternehmensgegenstand. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel „Angaben über die Emittentin und das Kapital der Emittentin“ auf Seite 72 verwiesen.

ANGABEN ÜBER ABHÄNGIGKEITEN DER EMITTENTIN VON PATENTEN, LIZENZEN, VERTRÄGEN ODER NEUEN HERSTELLUNGSVERFAHREN, WENN SIE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG FÜR DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ODER ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN SIND

Die Emittentin ist von dem folgenden wichtigen Vertrag wie folgt abhängig:

Der Nachrangdarlehensvertrag (vgl. Seite 112 ff. dieses Verkaufsprospekts) definiert die Grundlagen der Gewährung der Nachrangdarlehen:

Der Nachrangdarlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen bildet die rechtliche Grundlage der Gewährung der Nachrangdarlehen durch die Anleger. Werden die Nachrangdarlehensverträge durch die Anleger nicht eingehalten und die Anlagebeträge nicht eingezahlt, müsste die Emittentin ggf. neue Anleger finden und eine Verzögerung bei der Einwerbung der Nachrangdarlehen und damit der Investitionstätigkeit in Kauf nehmen.

Die Emittentin ist außer von diesem wichtigen Vertrag zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Paten-

ten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind, abhängig. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage von Verträgen, die sie z. B. mit Objektgesellschaften schließt, abhängig sein wird. Dieses lässt sich allerdings zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht genau bestimmen.

GERICHTS-, SCHIEDS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN, DIE EINEN EINFLUSS AUF DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER EMITTENTIN UND DIE VERMÖGENSANLAGE HABEN KÖNNEN

Es sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, anhängig.

ANGABEN ÜBER DIE LAUFENDEN INVESTITIONEN

Laufende Investitionen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

BEEINFLUSSUNG DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN DURCH AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.



Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Verflechtungen

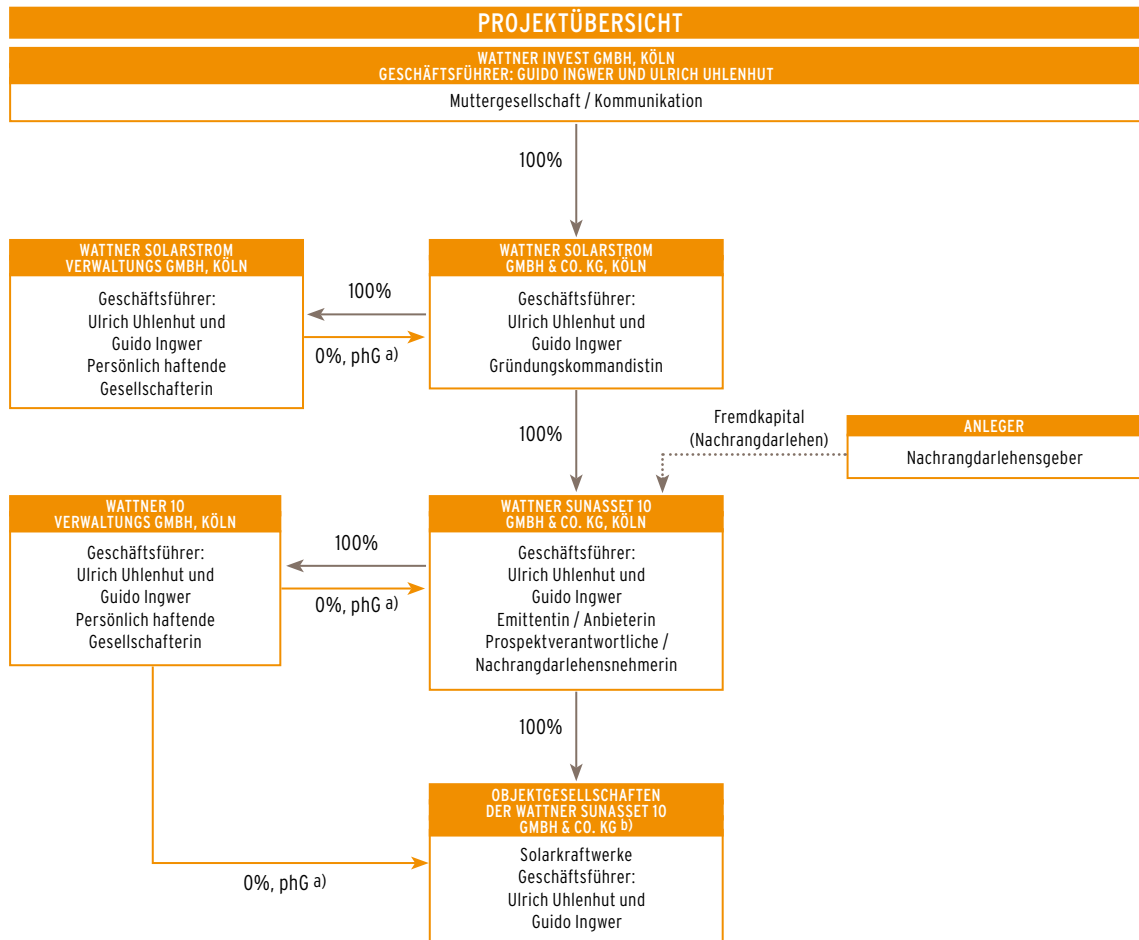
Wattner Netzwerk

Legende

GESELLSCHAFTSSTRUKTUREN UND WICHTIGE VERTRAGSPARTNER

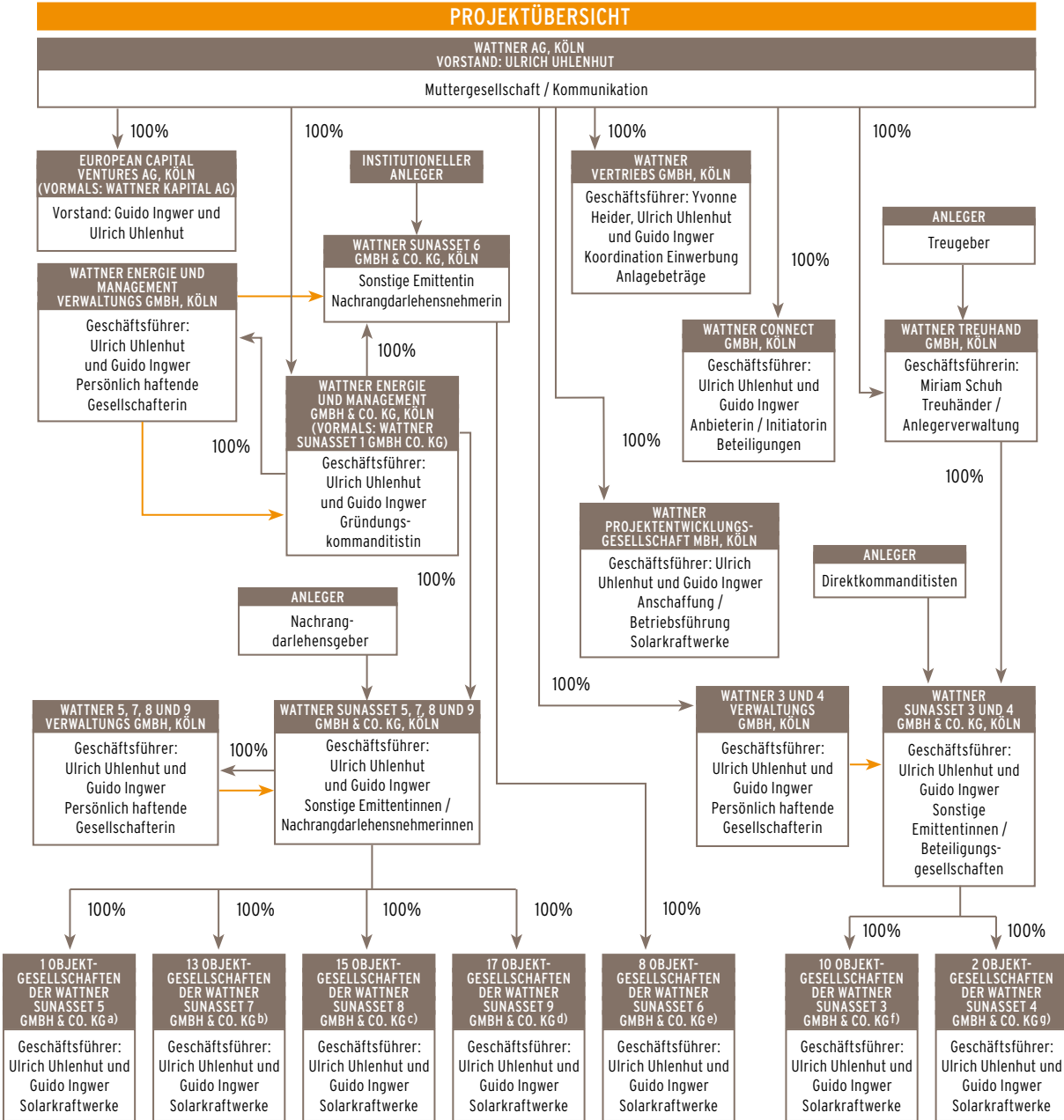
- Beteiligung
- persönlich haftende Gesellschafterin

80



a) Keine kapitalmäßige Beteiligung, sondern Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin („phG“).

b) Die Emittentin plant den Erwerb von Kommanditbeteiligungen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder den Erwerb von Geschäftsanteilen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH.



a) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 062 GmbH & Co. KG.

b) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 016 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 035 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 048 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 065 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 066 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 067 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 069 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 070 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 071 GmbH & Co. K, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 073 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 074 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 076 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 077 GmbH & Co. KG.

c) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 005 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 012 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 014 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 022 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 023 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 024 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 025 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 041 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 050 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 054 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 061 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 063 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 078 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 089 GmbH & Co. KG.

Wattner SunAsset Solarkraftwerk 012 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 024 GmbH & Co. KG und Wattner SunAsset Solarkraftwerk 025 GmbH & Co. KG halten jeweils 33,33% der Kommanditanteile der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 027 GmbH Co. KG. Insoweit ist die Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG an der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 027 GmbH & Co. KG nur mittelbar beteiligt.

d) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 003 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 004 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 006 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 007 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 008 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 009 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 013 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 037 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 038 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 040 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 043 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 046 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 047 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 056 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 080 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 081 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 082 GmbH & Co. KG.

e) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 002 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 017 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 042 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 051 GmbH Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 053 GmbH Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 057 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 064 GmbH Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 079 GmbH & Co. KG.

f) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 3 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 010 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 015 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 044 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 045 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 049 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 052 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 055 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 058 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 059 GmbH, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 060 GmbH.

g) **Objektgesellschaften der Wattner SunAsset 4 GmbH & Co. KG:** Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG, Wattner SunAsset Solarkraftwerk 084 GmbH & Co. KG.

Daneben existieren noch einige inaktive (Vorrats-)Gesellschaften.

Das Organigramm auf Seite 81 zeigt einzelne (Objekt-)Gesellschaften der Wattner Gruppe nicht oder in zusammengefasster Form, da es sich dabei um inaktive (Vorrats-)Gesellschaften, die in keinem Zusammenhang mit der Wattner Invest GmbH oder der Emittentin stehen, handelt. Da diese insoweit nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten der Emittentin zu beeinflussen, wurde auf ihre Darstellung verzichtet.

EMITTENTIN, ANBIETERIN, PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Komplementärin (Persönlich haftende Gesellschafterin)	Wattner 10 Verwaltungs GmbH
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRA 34623
Tag der Eintragung	21.04.2020
Kommanditist	Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

KOMPLEMENTÄRIN (PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN) DER EMITTENTIN UND DER ZUKÜNFTIGEN OBJEKTGESELLSCHAFTEN (SO FERN ES SICH UM GMBH & CO. KG'S HANDELT)

Wattner 10 Verwaltungs GmbH

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 101351
Tag der Eintragung	14.04.2020
Geschäftsführung	Ulrich Uhlenhut, Guido Ingwer
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

GRÜNDUNGSKOMMANDITIST DER EMITTENTIN

Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Komplementärin (Persönlich haftende Gesellschafterin)	Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRA 34599
Tag der Eintragung	27.03.2020
Kommanditist	Wattner Invest GmbH, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

KOORDINATION DES EXTERNEN VERTRIEBS

Wattner Vertriebs GmbH

Sitz, Geschäftsanschrift	Maximinenstraße 6, 50668 Köln
Registergericht, Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 72320
Tag der Eintragung	05. Mai 2011
Geschäftsführung	Yvonne Heider, Ulrich Uhlenhut, Guido Ingwer
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Wattner AG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln

WESENTLICHE VERFLECHTUNGEN

Im Folgenden werden die wesentlichen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Emittentin, ihrer Komplementärin, ihres Gründungskommanditisten, der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und ihrer Objektgesellschaften und der wichtigsten Vertragspartner dargestellt.

EMITTENTIN (WATTNER SUNASSET 10 GMBH & CO. KG)

Emittentin ist die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Sitz in 50668 Köln, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin ist am 03.04.2020 gegründet und am 21.04.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 34623 eingetragen worden.

KOMPLEMENTÄRIN (WATTNER 10 VERWALTUNGS GMBH)

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin und Komplementärin. Es ist geplant, dass die Komplementärin die Geschäftsführung bei den Objektgesellschaften, sofern es sich bei diesen um GmbH & Co. KGs handelt, übernimmt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITIST DER EMITTENTIN (WATTNER SOLARSTROM GMBH & CO. KG)

Der Gründungskommanditist der Emittentin, die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner Invest GmbH. Die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG ist wiederum zu 100% an der Emittentin sowie an ihrer Komplementärin, der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH, beteiligt. Die Geschäftsführer der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH sind Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer.

KOORDINATION DES EXTERNEN VERTRIEBS (WATTNER VERTRIEBS GMBH)

Die Wattner Vertriebs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Die Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Yvonne Heider, Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer. Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut haben darüber hinaus weitere Geschäftsführerfunktionen innerhalb der Wattner Gruppe inne. Die Emittentin vertreibt die Vermögensanlage grundsätzlich selbst im Wege des Eigenvertriebs. Daneben koordiniert die Wattner Vertriebs GmbH den Vertrieb der Vermögensanlage durch externe Vertriebspartner. Sie wird insoweit verschiedene Vertriebsvereinbarungen mit diversen Vertriebspartnern treffen und deren Vertriebstätigkeiten koordinieren.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR / BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE / VERBUNDSTRUKTUR

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind jeweils Gesellschafter mit einem Anteil von 50% an der Wattner Invest GmbH. Zudem sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, jeweils Aktionäre mit einem Anteil von 50% an der Wattner AG.

Damit halten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, jeweils zur Hälfte die Inhaberschaft sowohl der Wattner Invest GmbH als auch der Wattner AG.

Es ist unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Leitung nicht auszuschließen, dass es sich bei der Wattner Gruppe um einen faktischen (Gesamt-)Konzern handelt.

Wattner Invest GmbH

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht durch die 100%ige Beteiligung der Wattner Invest GmbH an dem Gründungskommanditisten, der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG, der wiederum die Geschäftsanteile an seiner Komplementärin (der Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH) hält, die Möglichkeit, dass die Wattner Invest GmbH im Rahmen dieser Struktur mittelbar über ihre Tochtergesellschaft Einfluss auf die Emittentin ausübt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit die Emittentin eine 100%ige Enkelgesellschaft der Wattner Invest GmbH. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an zukünftigen Tochterunternehmen erwerben, bei denen die Wattner 10 Verwaltungs GmbH voraussichtlich zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernimmt.

Für weitere Informationen wird auf das Organigramm auf Seite 80 ff. verwiesen.

Wattner AG

Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH und die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG.

Die Wattner SunAsset 5, 7, 8 und 9 GmbH & Co. KG sind jeweils Emittentinnen von Vermögensanlagen in Form von Nachrangdarlehen und halten – wie auch von der Emittentin beabsichtigt – Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, welche ihrerseits Solarkraftwerke betreiben. Hierzu gehört z. B. die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 016 GmbH & Co. KG, deren Kommanditanteile zu 100% von der Wattner SunAsset 7 GmbH &

Co. KG gehalten werden und welche das Solarkraftwerk Schrenz West am Standort 06780 Zörbig-Schrenz betreibt. Gleichfalls wie die Wattner SunAsset 7 GmbH & Co. KG halten die Wattner SunAsset 5 GmbH & Co. KG, die Wattner SunAsset 8 GmbH & Co. KG und die Wattner SunAsset 9 GmbH & Co. KG ihrerseits jeweils 100%ige Kommanditbeteiligungen an Objektgesellschaften, welche Solarkraftwerke betreiben.

Für weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 80 ff. verwiesen.

Gründungskommanditist der Wattner SunAsset 5, 7, 8 und 9 GmbH & Co. KG ist jeweils die Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG.

Komplementärin der Wattner SunAsset 5, 7, 8 und 9 GmbH & Co. KG ist jeweils eine eigene Verwaltungs GmbH – die Wattner 5, 7, 8 und 9 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind.

Die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner Energie und Management GmbH & Co. KG. In die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG hat ein einzelner institutioneller Anleger über ein Nachrangdarlehen investiert. Die Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG hält ebenfalls Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, die Solarkraftwerke betreiben. Für weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 80 ff. verwiesen.

Komplementärin der Wattner SunAsset 6 GmbH & Co. KG ist die Wattner Energie und Management Verwaltungs GmbH.

Die European Capital Ventures AG (vormals: Wattner Kapital AG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Ihre Vorstände sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Die Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG sind jeweils Emittentinnen von Vermögensanlagen in Form von Kommanditbeteiligungen, welche zum Teil als Treuhand- und zum Teil als Direktbeteiligungen ausgestaltet sind. Im Falle von Treuhandbeteiligungen haben sich Anleger als Treugeber an der Wattner Treuhand GmbH beteiligt, die ihrerseits 100%iger Treuhandkommanditist der Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG ist und in Bezug auf die Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG die Anlegerverwaltung wahrnimmt. Die Wattner Treuhand GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG. Ihre Geschäftsführerin ist Miriam Schuh.

Komplementärinnen der Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG sind die Wattner 3 und 4 Verwaltungs

GmbH, die jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Wattner AG sind. Ihre Geschäftsführer sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

Die Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG halten ebenfalls jeweils 100%ige Beteiligungen an diversen Objektgesellschaften, welche Solarkraftwerke betreiben.

Für weitere Informationen betreffend die Objektgesellschaften wird auf das Organigramm der Konzernstruktur auf Seite 80 ff. verwiesen. Neben den dort dargestellten Objektgesellschaften existieren parallel noch einige inaktive (Vorrats-)Gesellschaften.

Die Wattner Connect GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wattner AG, war Anbieterin und Initiatorin der von Wattner SunAsset 3 und 4 GmbH & Co. KG emittierten Vermögensanlagen in Form von Kommanditbeteiligungen. Ihre Geschäftsführer sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut.

WEITERE ANGABEN

Über die vorstehend dargestellten Verhältnisse hinaus bestehen zwischen den beteiligten Unternehmen keinerlei wesentliche direkte persönliche oder finanzielle Verflechtungen.

KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERMÖGENSANLAGE

Für das Angebot dieser Vermögensanlage wurde von keiner juristischen Person oder Gesellschaft hinsichtlich der Verzinsung oder Rückzahlung die Gewährleistung übernommen.





Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin; sonstige Personen

NAME, GESCHÄFTSANSCHRIFT UND FUNKTION DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Emittentin wird vertreten durch die geschäftsführende Komplementärin, die Wattner 10 Verwaltungs GmbH. Mitglieder der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) der Emittentin (im Folgenden kurz „**Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin**“) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, Geschäftsanschrift: Maximinenstraße 6, Sitz: 50668 Köln. Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind jeweils zur Einzelvertretung der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin befugt und nehmen dieselben Aufgabenbereiche wahr. Eine Funktionstrennung findet nicht statt. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin.

GEWINNBETEILIGUNGEN, ENTNAHMERECHTE, JAHRESBE TRAG DER SONSTIGEN GESAMTBEZÜGE, DIE DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG INSGESAMT ZUSTEHEN

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind jeweils Gesellschafter mit einem Anteil von 50% an der Wattner Invest GmbH. Dementsprechend sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, an etwaigen Gewinnen der Wattner Invest GmbH jeweils zu 50% beteiligt. Außerdem sind

die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, jeweils Aktionäre mit einem Anteil von 50% an der Wattner AG. Dementsprechend sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, an etwaigen Gewinnen der Wattner AG jeweils zu 50% beteiligt. Die genaue Höhe der Gewinnbeteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, an der Wattner Invest GmbH und der Wattner AG lässt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, erhalten weder von der Emittentin und ihrer Komplementärin noch der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG und ihrer Komplementärin noch der Wattner Vertriebs GmbH Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen.

EINTRAGUNGEN IN DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE IN BEZUG AUF VERURTEILUNGEN WEGEN EINER STRAFTAT

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, enthalten keine Eintragungen wegen Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

ANGABEN ÜBER INSOLVENZVERFAHREN

Es wurde über das Vermögen keines Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, innerhalb der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Ebenso wenig waren die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

ANGABEN ÜBER DIE AUFHEBUNG VON ERLAUBNISSEN ZUM BETREIBEN VON BANKGESCHÄFTEN ODER ZUR ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE BAFIN

Im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, gibt es keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Vertriebs GmbH tätig, die die Koordination der Einwerbung der angebotenen Vermögensanlage übernimmt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL GEBEN

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 10 Verwaltungs GmbH tätig. Die Emittentin hat gegenüber der Wattner 10 Verwaltungs GmbH Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 53 Euro.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE ERBRINGEN

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH tätig. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat unter Umständen bereits für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarkraftwerken erbracht oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) erbringen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, die die Komplementärin der Emittentin ist, tätig. Die Emittentin wird nach Einwerbung der Nachrangdarlehen Beteiligungen an Objektgesellschaften erwerben, bei denen voraussichtlich (sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbH & Co KGs handelt) die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, deren Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut sind, zugleich auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung übernehmen wird. Sofern es sich bei den Objektgesellschaften um GmbHs handelt, ist geplant, dass Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut zu Geschäftsfüh-

ern dieser Objektgesellschaften bestellt werden. Sowohl die Wattner 10 Verwaltungs GmbH als auch die jeweiligen Objektgesellschaften werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

TÄTIGKEIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNISS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner Invest GmbH, die mittelbar über den Gründungskommanditisten 100% der Anteile an der Emittentin hält, tätig. Die Wattner Invest GmbH ist über die Beteiligung des Gründungskommanditisten der Emittentin, der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG, mittelbar mit der Emittentin verbunden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin (Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH) für die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG tätig. Die Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG ist alleiniger Gründungskommanditist der Emittentin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführer für die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, die (Gründungs-)Komplementärin der Emittentin ist, tätig. Die Emittentin hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuchs für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehen oder verbunden sind.

UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DEM VERTRIEB DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGEN BETRAUT SIND

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Aktionäre der Wattner AG, die wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Wattner Vertriebs GmbH hält. Die Emittentin vertreibt die Vermögensanlage grundsätzlich selbst im Wege des Eigenvertriebs. Daneben koordiniert die Wattner Vertriebs GmbH den Vertrieb der Vermögensanlage durch externe Vertriebspartner. Sie wird insoweit verschiedene Vertriebsvereinbarungen mit diversen Vertriebspartnern treffen und deren Vertriebstätigkeiten koordinieren.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE DER EMITTENTIN FREMDKAPITAL GEBEN

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar an der Komplementärin beteiligt. Sie halten 50% (= jeweils 25.000 Euro) an der Wattner Invest GmbH, die wiederum 100% der Anteile an dem Gründungskommanditisten hält, der wiederum 100% der Anteile an der Emittentin hält. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Komplementärin hält, sind damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin mittelbar an der Komplementärin beteiligt. Die Emittentin hat gegenüber der Komplementärin der Emittentin (Wattner 10 Verwaltungs GmbH) Verbindlichkeiten aus internen Verrechnungen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von 53 Euro.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE ERBRINGEN

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte

der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Gesellschafter der Wattner Invest GmbH, die wiederum 100% der Anteile an dem Gründungskommanditisten der Emittentin hält, der wiederum 100% der Anteile an der Emittentin hält. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Komplementärin sowie voraussichtlich an den Objektgesellschaften hält, sind damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, mittelbar sowohl an der Komplementärin als auch voraussichtlich an den Objektgesellschaften beteiligt.

Die Komplementärin wird das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Die Objektgesellschaften werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen.

Die Wattner AG, an der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, jeweils zu 50% beteiligt sind, hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat unter Umständen bereits für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarkraftwerken erbracht oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) erbringen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

UNMITTELBARE ODER MITTELBARE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE MIT DER EMITTENTIN UND ANBIETERIN NACH § 271 DES HANDELSGESETZBUCHS IN EINEM BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS STEHEN ODER VERBUNDEN SIND

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von jeweils 50% (= jeweils 25.000 Euro) Gesellschafter der Wattner Invest GmbH, die wiederum 100% der Anteile an der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG hält, die alleiniger Gründungskommanditist der Emittentin ist. Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, mittelbar an der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG beteiligt. Diese mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Beteiligung an einem Unternehmen dar, welches mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung darüber hinaus mit einem Anteil von jeweils 50% Gesellschafter der Wattner Invest GmbH, die wiederum 100% der Kommanditanteile an der Wattner Solarstrom GmbH & Co. KG hält, welche ihrerseits 100% der Kommanditanteile an der Emittentin hält. Die Emittentin wiederum hält 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH, die die (Gründungs-)Komplementärin der Emittentin ist. Da die Emittentin wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH (Gründungs-)Komplementärin hält, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mittelbar an der Wattner 10 Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Emittentin stellt damit eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG dar.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, beteiligt.

BEAUFTRAGUNG MIT DEM VERTRIEB DER EMITTIERTEN VERMÖGENSANLAGE

Die Emittentin vertreibt die Vermögensanlage grundsätzlich selbst im Wege des Eigenvertriebs. Daneben koordiniert die Wattner Vertriebs GmbH den Vertrieb der Vermögensanlage durch externe Vertriebspartner. Sie

wird insoweit verschiedene Vertriebsvereinbarungen mit diversen Vertriebspartnern treffen und deren Vertriebstätigkeiten koordinieren. Aufgrund des Eigenvertriebs durch die Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG ODER VERMITTLUNG VON FREMDKAPITAL AN DIE EMITTENTIN

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG DER ANLAGEOBJEKTE

Die Angaben zu den Anlageobjekten beziehen sich, soweit nicht anders beschrieben, auf die Anlageobjekte der Emittentin und die Anlageobjekte der Objektgesellschaften.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, werden das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage für die Emittentin verfolgen, Anlageobjekte auswählen, erwerben, halten und veräußern und alle sonstigen mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte verbundenen geschäftlichen Entscheidungen treffen. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis für die Objektgesellschaften werden sie die Verwaltung der Anlageobjekte übernehmen.

Als Geschäftsführer der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH haben die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, unter Umständen bereits für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solarkraftwerken erbracht oder werden unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken (Anlageobjekte der Objektgesellschaften) erbringen. Da die Beteiligungen an den Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlen-

hut, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN, DIE PROSPEKTVERANTWORTLICHE UND SONSTIGE PERSONEN

Da die Emittentin, die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, gleichzeitig Prospektverantwortliche und Anbieterin ist, gelten die Angaben auf Seite 86 ff. des Verkaufsprospekts zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, gleichermaßen zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Prospektverantwortlichen und zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin.

Sowohl die Emittentin als auch die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG) haben weder Aufsichtsgremien noch Beiräte noch existieren sonstige Personen, die nicht in den Kreis der angabepflichtigen Personen gemäß VermVerkProspV fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.





Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die nachfolgende Darstellung gibt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehensgewährung in Form eines unbesicherten qualifizierten Nachrangdarlehens an, ohne auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers einzugehen. Es wird deshalb jedem Anleger dringend empfohlen, sich zur Abstimmung der steuerlichen Konsequenzen aus der Gewährung eines Nachrangdarlehens mit seinen persönlichen steuerlichen Verhältnissen an einen Steuerberater zu wenden.

Die Ausführungen zu den Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetzgebung, der Durchführungsverordnungen, der Auffassung der Finanzverwaltung in den Verwaltungsanweisungen und Richtlinien sowie der aktuellen Rechtsprechung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Behandlung der steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens insbesondere durch Gesetzesänderungen, durch Änderungen der Verwaltungsauffassung oder in der Rechtsprechung oder durch eine andere Beurteilung einzelner oder mehrerer Sachverhalte im Rahmen vorhandener Ermessensspielräume von den Darstellungen im Verkaufsprospekt abweicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen den zuständigen Finanzämtern im Veranlagungsverfahren obliegt und die endgültigen Feststellungen erst nach Durchführung der steuerlichen Außenprüfungen getroffen werden.

Die nachfolgenden Aussagen beschränken sich auf steuerlichen Konsequenzen der Gewährung eines Nachrangdarlehens von im Inland ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die das Nachrangdarlehen im Privatvermögen halten. Sofern sich das Nachrangdarlehen in einem Betriebsvermögen befindet, gelten für die Besteuerung andere Voraussetzungen. Darüber hinaus bleiben ausländische Besteuerungsfragen nachfolgend außer Betracht.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Aspekte des Nachrangdarlehens zu vermitteln. Bei Zweifelsfragen oder ergänzenden Erläuterungen zu den nachfolgenden Ausführungen wird die Inanspruchnahme eines steuerlichen Beraters vor der Annahme des Nachrangdarlehensangebots dringend empfohlen.

Zunächst werden die Aspekte der Einkommensteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer für den Anleger beschrieben. Es folgen Aspekte der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer, die das Unternehmen betreffen.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

EINKOMMENSTEUER

Die Zinsen aus der Gewährung eines Nachrangdarlehens von im Inland ansässigen und unbeschränkt steu-

erpflichtigen natürlichen Personen, die das Nachrangdarlehen im Privatvermögen halten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde in der Bundesrepublik Deutschland für die Kapitalerträge, die den im Inland ansässigen Anlegern ab Januar 2009 zufließen, eine Abgeltungssteuer eingeführt. Private Kapitalerträge unterliegen nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro für allein veranlagte Ehegatten/Ledige bzw. 1.602 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten grundsätzlich einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% hierauf sowie ggf. der Kirchensteuer. Mit dem Abzug dieser Abgeltungssteuer ist die Steuerschuld grundsätzlich abgegolten, der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist damit ausgeschlossen, da sie mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten sind. Für Privatanleger besteht im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Möglichkeit, einen Antrag auf „Günstigerprüfung“ nach § 32d Absatz 6 Einkommensteuergesetzes („EStG“) beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Damit werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen tariflich, d.h. mit dem persönlichen Steuersatz besteuert, soweit dies günstiger ist als die Abgeltungssteuer; auch in diesem Fall ist es nicht möglich, Werbungskosten gegen Nachweis geltend zu machen. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, gelten davon abweichende Regelungen.

Nachrangdarlehen, gehalten im Privatvermögen

Die Zinsen, die aus einem Nachrangdarlehen resultieren, die einem in der Bundesrepublik unbeschränkt Steuerpflichtigen zufließen, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält, sind als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des EStG zu versteuern.

Grundsätzlich unterliegen die Zinserträge, soweit der Anleger keine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. einen entsprechenden Freistellungsantrag vorlegt, gemäß § 43 i. V. m. § 44 EStG dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle.

Grundsätzlich sind gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 7 b EStG nur Schuldner von Kapitalerträgen zum Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei den angebotenen Nachrangdarlehen verpflichtet, wenn es sich um inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt.

Die Emittentin ist als Schuldner der Kapitalerträge nicht dem Bereich dieser Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Emittentin übernimmt daher nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die Zinserträge aus den Nachrangdarlehen werden dementsprechend dem Anleger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer von der Emittentin ausgezahlt und gehören beim Anleger zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers zu erklären sind und der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unterliegen.

Nachrangdarlehen, gehalten im Betriebsvermögen

Die vorstehenden Regelungen zu den im Privatvermögen gehaltenen Nachrangdarlehen sind bei Nachrangdarlehen, die von Kapital- und Personengesellschaften oder natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, nicht anwendbar. Die Zinserträge aus diesen Nachrangdarlehen unterliegen demnach der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. auch der Gewerbesteuer. Aufwendungen, die mit dem Nachrangdarlehen im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Bei der unentgeltlichen Übertragung des Nachrangdarlehens und der Zinsansprüche zu Lebzeiten (Schenkungsfall) oder im Erbfall unterliegt das Nachrangdarlehen und die bis dahin erworbenen Zinsansprüche mit dem gemeinen Wert, i.d.R. dem Nennwert, unter Berücksichtigung persönlicher Freibeträge der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die persönlichen Freibeträge betragen je nach Verwandtschafts- und Familiengrad bis zu 500.000,00 Euro.

GEWERBESTEUER

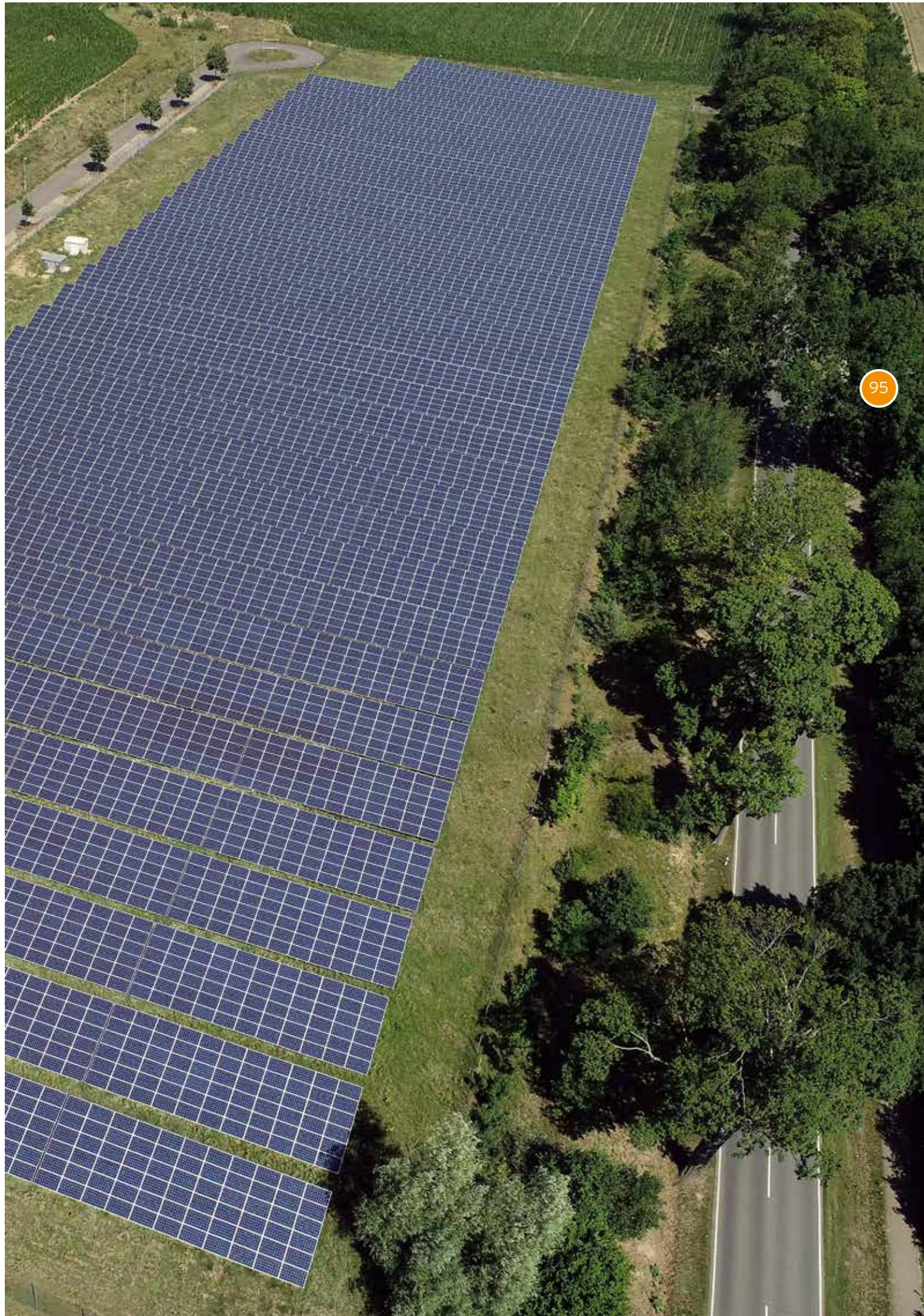
Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb eines betrieblichen Anlegers der Gewerbesteuer. Im Falle der Fremdfinanzierung des Anlagebetrags unterliegen die Schuldzinsen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung in Höhe von 25% nach Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro für alle gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Zinserträge von privaten Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

UMSATZSTEUER

Die Gesellschaft ist als Unternehmer im Sinne von § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz ("UStG") anzusehen, wenn sie im Laufe Ihrer Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt. Umsatzsteuerrechtlich setzt eine gewerbliche Tätigkeit voraus, dass Leistungen im wirtschaftlichen Sinne ausgeführt werden.

AKTUELLE STEUERRECHTSENTWICKLUNG

Die Ausführungen zu den Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetzgebung, den Durchführungsverordnungen, der Auffassung der Finanzverwaltung in den Verwaltungsanweisungen und Richtlinien sowie der aktuellen Rechtsprechung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Behandlung der steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens insbesondere durch Gesetzesänderungen, durch Änderungen der Verwaltungsauffassung oder in der Rechtsprechung oder durch eine andere Beurteilung einzelner oder mehrerer Sachverhalte im Rahmen vorhandener Ermessensspielräume von den Darstellungen im Verkaufsprospekt abweicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen den zuständigen Finanzämtern im Veranlagungsverfahren obliegt und die endgültigen Feststellungen erst nach Durchführung der steuerlichen Außenprüfungen getroffen werden.



Willkommen

Hinweise zum Nachrangdarlehensangebot

Wenn Sie das vorliegende Angebot der Vermögensanlage annehmen und der Emittentin ein Nachrangdarlehensangebot unterbreiten möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

ZEICHNUNGSSCHEIN ZUM NACHRANGDARLEHENSANGEBOT, WIDERRUFSBELEHRUNG UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte füllen Sie den Zeichnungsschein mit Empfangsbestätigung, Nachrangdarlehensangebot, Erklärungen nach Geldwäschegesetz sowie Widerrufsbelehrung vollständig aus und leisten Sie unbedingt die vorgesehene Unterschrift, die für alle vorgenannten Punkte gilt.

Bei Ihrer Kontoverbindung muss es sich um ein Konto aus dem SEPA-Raum handeln, damit sämtliche Zahlungen der Emittentin kostenfrei erfolgen können.

Senden Sie den unterschriebenen Zeichnungsschein an die Anschrift der Emittentin (Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln) oder folgen Sie auf der Webseite eines Vertriebspartners, der anbietet, das Nachrangdarlehensangebot online abzugeben („**Online-Angebot**“), den vom Vertriebspartner vorgegebenen Schritten. Der Nachrangdarlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Emittentin das Nachrangdarlehensangebot auf dem Zeichnungsschein des Anlegers oder das Online-Angebot schriftlich angenommen hat und Ihnen eine schriftliche Annahmestätigung per Post zugegangen ist.

ANNAHMEBESTÄTIGUNG

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen Ihres Nachrangdarlehensangebots wird dieses bearbeitet. Mit Annahme Ihres Nachrangdarlehensangebots erhalten Sie eine schriftliche Annahmestätigung der Emittentin. Soweit diese Ihnen zugegangen ist, ist der Vertrag geschlossen und gleichzeitig beginnt die gesetzliche Widerrufsfrist.

GELDWÄSCHEGESETZ UND IDENTITÄTSPRÜFUNG

Der Zeichnungsschein enthält auch die Erklärung, dass das Nachrangdarlehensangebot nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Anlegers erfolgt. Andernfalls sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zwingend erforderlich. Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) sind zu beachten. Der Zeichnungsschein enthält ebenfalls einen Abschnitt zur Identitätsprüfung sowie eine Erklärung für juristische Personen. Bitte füllen Sie die Identitätsprüfung aus und lassen Sie Ihre Identität entsprechend bestätigen, da die Identifizierung ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern Ihre Identitätsprüfung nicht zusammen mit dem Zeichnungsschein oder über einen Vermittler erfolgt, erhalten Sie zusammen mit der Annahmestätigung ein entsprechendes Formular für die Identitätsprüfung Postident durch Postfiliale oder einen Link zur Identifizierung durch Videochat.

WIDERRUFSRECHT

Der Anleger ist nach dem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß §§ 312d und 355 BGB in Verbindung mit Art. 246b § 1 Nr. 12 EGBGB berechtigt, seinen Nachrangdarlehensvertrag (nach erfolgter Annahme des Nachrangdarlehensangebots durch die Emittentin) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu widerrufen. Der Widerruf ist (z. B. durch Brief, Telefax, E-Mail) an die Emittentin, Maximinenstraße 6, 50668 Köln zu richten. Auf dem Zeichnungsschein wird die Widerrufsbelehrung, bestehend aus Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen, abgedruckt.

97

INFORMATIONEN

Falls Sie Fragen zum Nachrangdarlehensangebot, zum Anlagebetrag oder zu anderen damit verbundenen Fragen haben, wenden Sie sich gerne jederzeit an die Emittentin.

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Tel. +49 221 355 006-20
Fax +49 221 355 006-79

sunasset@wattner.de



Verbraucherschutz

Informationen zu Fernabsatzgeschäften

Sofern das Nachrangdarlehensangebot des Anlegers nicht unmittelbar über den Anlagevermittler erfolgt, sondern im Wege des Fernabsatzes durch sog. Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax, elektronische Medien wie E-Mail, Internet), sind gemäß Art. 246b § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB dem Anleger bestimmte Informationen zu erteilen. Bezüglich der zu erteilenden Informationen wird auf den Zeichnungsschein zum Punkt „Besondere Hinweise zu Fernabsatzgeschäften“ verwiesen.

Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach Art. 246b, § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB:

1. Identität des Unternehmers und ladungsfähige Anschriften

a) Emittentin:

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (AG Köln, HRA 34623), vertreten durch die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

Komplementärin der Emittentin:

Komplementärin der Emittentin: Wattner 10 Verwaltungs GmbH (AG Köln, HRB 101351), vertreten durch die Geschäftsführer Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

b) Koordination der externen Vertriebspartner :

Wattner Vertriebs GmbH (AG Köln, HRB 72320), vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Heider, Guido

Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geschäftssässig: Maximinenstraße 6 in 50668 Köln

c) Vertriebspartner

Name, ladungsfähige Anschrift,
ggf. Handelsregisternummer (Firmenstempel)

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

a) Emittentin

Für die Emittentin ergibt sich die Hauptgeschäftstätigkeit aus dem Unternehmensgegenstand in § 2 des Gesellschaftsvertrags: Dies ist die Verwaltung eigenen

Vermögens durch Investitionen in Projekte im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie. Die Emittentin investiert hierbei insbesondere in den Erwerb, Betrieb und Verkauf der Projekte und/oder in den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Projekte betreiben.

b) Komplementärin

Die Wattner 10 Verwaltungs GmbH ist die Komplementärin der Emittentin. Ihre Aufgaben bestehen in der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung.

Die genannten Gesellschaften unterliegen nicht der Zulassung und Aufsicht von Aufsichtsbehörden.

3. Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage sowie Informationen zum Vertragsschluss

Die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage ergeben sich aus dem vorliegenden Verkaufsprospekt für qualifizierte Nachrangdarlehen der Emittentin Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG (Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 25.11.2020).

Die Emittentin verwendet über den Nachrangdarlehensvertrag hinaus keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Annahme des auf dem Zeichnungsschein abgedruckten oder über die Webseite eines Vertriebspartners, der anbietet, das Nachrangdarlehensangebot online durchzuführen, abgegebenen Angebots des Anlegers durch die Emittentin und Zugang der schriftlichen Annahmebestätigung per Post beim Anleger, kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Anleger und der Emittentin zustande; der Anleger wird Gläubiger der Emittentin. Er erhält weder eine mitunternehmerische Beteiligung oder Gesellschaftsrechte bzw. Stimmrechte noch sonstige Mitwirkungsrechte an der Emittentin.

Zweckbindung des Nachrangdarlehens

Die Emittentin wird die Nettoeinnahmen dazu verwenden, den Kaufpreis für Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit bereits errichteten und produzierenden Solarkraftwerken zu finanzieren. Das Nachrangdarlehen ist somit zweckgebunden. Daneben werden Teile des Gesamtbetrags der Vermögensanlage zur Begleichung der Forderung auf Vermittlungsprovision, die die Wattner Vertriebs GmbH zur Weiterleitung als Vergütung an die Vertriebspartner erhält, verwendet.

Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Bei dem von dem Anleger gewährten Nachrangdarlehen an die Emittentin besteht die Besonderheit, dass es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre handelt. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist dadurch gekennzeichnet,

dass die Zahlung auf Ansprüche, insbesondere Zinsen und die Tilgung des Nachrangdarlehens, solange und soweit ausgeschlossen ist, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit Ansprüche, insbesondere der Fälligkeit der Zinsen und/oder der Fälligkeit der Tilgung des Nachrangdarlehens, im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche der Anleger aus dem von ihnen gewährten Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde. Es wird daher vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger i. S. v. § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung in dem Umfang zurücktritt, wie es zur Vermeidung einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung erforderlich ist.

Die Nachrangigkeit führt zudem zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Anleger, insbesondere Zins- und Rückzahlungsansprüche, bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde. Eine Zahlung der Emittentin auf die Ansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlegers (vgl. Abschnitt „Qualifizierter Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ im Risikokapitel auf S. 27 f.).

Für weitere Einzelheiten wird auf § 12 des Nachrangdarlehensvertrags auf Seite 115 f. verwiesen. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

4. Mindestlaufzeit der Vermögensanlage

Gemäß § 8 Absatz 1 des Nachrangdarlehensvertrags hat das Nachrangdarlehen eine Laufzeit bis zum 31.12.2032 und kann während der Laufzeit von den Vertragsparteien nicht ordentlich gekündigt werden.

5. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss, und sonstiger Preisbestandteile

Die Mindesthöhe des der Emittentin zu gewährenden

Nachrangdarlehens beträgt 5.000 Euro. Höhere Nachrangdarlehen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der höchstmögliche Anlagebetrag ist auf 500.000 Euro pro Anleger begrenzt. Hinsichtlich der von der Emittentin zu leistenden Steuern wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ auf Seite 92 ff. verwiesen.

6. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Im Rahmen der Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin fallen neben eventuellen Bankgebühren keine weiteren Kosten an. Bei der Übertragung oder anderweitigen Verfügungen des Anlegers über das Nachrangdarlehen können Kosten Dritter entstehen, die durch den Anleger zu tragen sind. Darüber hinaus können gegebenenfalls Rechts- und Steuerberatungskosten, Kosten für Gutachten sowie Zinsausgaben aus der Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger anfallen. Weitere mit der Nachrangdarlehensgewährung, Verwaltung oder Übertragung verbundene Kosten der Vermögensanlage fallen nicht an. Die Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer) wie auch der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer fallen direkt bei dem einzelnen Anleger an. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ auf Seite 92 ff. verwiesen.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung

Die Einzahlungstermine ergeben sich aus dem Nachrangdarlehensvertrag und werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags festgelegt.

8. Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357a Absatz 1 BGB für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat

Der Anleger kann sein Nachrangdarlehensangebot widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus den abgedruckten Informationen zum Widerrufsrecht und der Widerrufsbelehrung.

9. Alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten fallen nicht an.

10. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z. B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehensangebote an die Emittentin können nur abgegeben werden, solange das Angebot der Vermögensanlage noch nicht beendet ist. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschränkt.

11. Gegebenenfalls der Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Auf die Risiken der Vermögensanlage wird ausführlich im Verkaufsprospekt in Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 26 ff. hingewiesen.

12. Hinweis auf die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Während der Laufzeit kann das Nachrangdarlehen von den Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für Anleger als auch Emittentin unberührt. Gerät ein Anleger in eine persönliche Notlage, steht ihm die Notfallklausel gemäß § 9 des Nachrangdarlehensvertrags als Sonderkündigungsrecht zur Seite. Für die Kündigung gilt das Textformerfordernis.

13. Hinweis auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt

Für die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht, das auch auf den späteren Vertrag anwendbar ist. Es gilt mithin das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

14. Hinweis auf eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

15. Hinweis auf die Sprachen, in welchen die Vertragsinformationen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welcher sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Kommunikation, Bereitstellung der Vorabinformationen sowie der Vertragsinformationen erfolgen in deutscher Sprache.

16. Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Emittentin nimmt derzeit auch nicht freiwillig an einem solchen Verfahren teil.

17. Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABL.EG Nr. L 135, Seite 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL.EG Nr. L84, Seite 22) fallen

Solche Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen der vorstehenden Art sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.



Hinweise zum Widerrufsrecht

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: sunasset@wattner.de.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr

Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beanstandungen sind zu richten an die Emittentin, Maximinenstraße 6 in 50668 Köln, vertreten durch die Wattner 10 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer.





Datenschutz und Datenschutzhinweise

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Nachrangdarlehensangebot angegebenen personenbezogenen Daten durch die Wattner SunAsset 10 GmbH Co. KG zum Zwecke der Erfüllung und Umsetzung des Nachrangdarlehensvertrags erfolgt gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, erfolgt nur, wenn der Anleger hierzu auf dem Zeichnungsschein seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

DATENSCHUTZHINWEISE

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln
Deutschland

sunasset@wattner.de

ALLGEMEINES ZUR DATENVERARBEITUNG

Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten

unserer Anleger grundsätzlich nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zur Bereitstellung unserer Leistungen erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unserer Anleger durch Partnerunternehmen zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich nach Einwilligung des Nutzers.

Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur Speicherung der Daten für einen weiteren Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Einzelheiten zu gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen bzw. der Speicherdauer ergeben sich aus dem Abschnitt „Vertragsabwicklung und Bereitstellung unserer Leistungen“ auf Seite 104 f.

VERTRAGSABWICKLUNG UND BEREITSTELLUNG UNSERER LEISTUNGEN

Im Rahmen der Vertragsabwicklung und zur Bereitstellung unserer Leistungen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Es handelt sich dabei um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Bankverbindung
- Anlageprodukt- und betrag

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. b DS-GVO, da die Verarbeitung notwendig ist, um den Anlegern unsere vertragsgemäßen Leistungen anbieten zu können. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist in der Regel nach Vertragsende der Fall, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen Anwendung finden. Wir sind nach §§ 147 AO, 257 HGB gesetzlich verpflichtet, die Daten z. B. aus empfangenen Handelsbriefen (wozu auch Verträge bzw. Zeichnungsscheine mit den darin enthaltenen Daten der Anleger zählen) für eine Dauer von sechs Jahren und die Daten aus Handelsbüchern für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Für die Dauer der Aufbewahrungsfristen werden die Daten gesperrt.

Die Verarbeitung der Daten zur Bereitstellung unserer Leistungen ist zwingend erforderlich, da wir sonst nicht unsere vertragsgemäßen Leistungen erbringen können.

Darüber hinaus erheben wir die Personalausweisnummer/Reisepassnummer sowie dessen Gültigkeitsdatum und Ausstellungsbehörde, um den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) gerecht zu werden. Wir erheben die Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an der Betrugsprävention. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

Darüber hinaus können Sie noch **freiwillige Angaben** machen. Diese sind im Zeichnungsschein als optional gekennzeichnet:

- E-Mail
- Telefon

Diese Angaben sind freiwillig und nicht zwingend notwendig, um die Vermögensanlage zu zeichnen. Wir erheben die Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an einer effizienten Kundenbetreuung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

Quelle der Daten: Entweder wir erhalten diese Daten direkt von Ihnen oder von unseren regulierten Vertriebspartnern (Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes und Finanzanlagenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung).

WEITERGABE AN VERTRIEBSPARTNER ZUR BEZIFFERUNG VON PROVISIONSANSPRÜCHEN

Wir geben diejenigen Daten an unsere gesetzlich regulierten **Vertriebspartner** (Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes und Finanzanlagenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung) weiter, die erforderlich sind, um deren Provisionsansprüche beziffern zu können.

Diesbezüglich haben wir das berechtigte Interesse, gegenüber unserem Vertriebspartner bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Weitergabe ist Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

WEITERGABE AN AUFTRAGSVERARBEITER

Wir sind für die Erbringung der Leistungen auf vertraglich verbundene Unternehmen und externe Dienstleister („**Auftragsverarbeiter**“) angewiesen. In solchen Fällen werden personenbezogene Daten an diese Auftragsverarbeiter weitergegeben, um diesen die weitere Bearbeitung zu ermöglichen. Diese Auftragsverarbeiter werden von uns sorgfältig ausgewählt und regelmäßig überprüft, um sicherzugehen, dass Ihre Privatsphäre gewahrt bleibt. Die Auftragsverarbeiter dürfen die Daten ausschließlich zu den von uns vorgegebenen Zwecken verwenden und werden darüber hinaus von uns vertraglich verpflichtet, Ihre Daten ausschließlich gemäß dieser Datenschutzerklärung sowie den deutschen Datenschutzgesetzen zu behandeln.

Im Einzelnen verwenden wir folgende Auftragsverarbeiter:

- IT-Dienstleister zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur, Support- und Backup-Dienstleistungen
- Gruppeninterne Service-Unternehmen

Die Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage von Art. 28 Absatz 1 DS-GVO unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen; insbesondere wird eine entsprechende Vereinbarung nach Art. 28 Absatz 3 DS-GVO geschlossen, welche deren Einhaltung sicherstellt.

WEITERGABE ZU WERBEZWECKEN AN PARTNERUNTERNEHMEN

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden zu Werbezwecken (Versand Wattner Newsletter inkl. regelmäßiger Leistungsübersicht der Solarkraftwerke aller Vermögensanlagen sowie Bewerbung neuer Produkte im Bereich Vermögensanlagen und verwandter Finanzprodukte) an die Unternehmen der Wattner Gruppe: Wattner AG, Wattner Connect GmbH und Wattner Ver-

triebs GmbH weitergegeben, wenn der Anleger hierin eingewilligt hat. Es handelt sich dabei um folgende Daten:

- Name, Vorname
- Adresse
- E-Mail
- Telefonnummer

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO, da der Anleger im Rahmen des Zeichnungsscheins seine Einwilligung erteilt hat. Die Daten werden (auch durch die genannten Unternehmen der Wattner Gruppe) gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Gegen diese Verwendung der Daten zu Werbezwecken steht dem Anleger für die Zukunft ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu, von welchem ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen Gebrauch gemacht werden kann und dessen Inanspruchnahme mit keinen Nachteilen verbunden ist.

Wattner AG, vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Wattner Connect GmbH, vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, und Wattner Vertriebs GmbH, vertreten durch Ulrich Uhlenhut, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, nutzen Ihre Daten ausschließlich zu oben genannten Zwecken, wenn Sie hierin vorher eingewilligt haben. Sie geben Ihre Daten nicht weiter. Eine Verarbeitung findet ausschließlich in der EU statt.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i. S. d. DS-GVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

Auskunftsrecht

Sie können von uns Informationen darüber verlangen, ob und welche personenbezogene Daten, die Sie betreffen, auf welche Art und Weise und zu welchen Zwecken verarbeitet werden.

Ihnen steht weiterhin das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie

betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Absatz 1 DS-GVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Recht auf Löschung

1. Löschpflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht oder gesperrt werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Absatz 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Absatz 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Absatz 1 DS-GVO erhoben.

2. Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Absatz 2 lit. h und i sowie Art. 9 Absatz 3 DS-GVO;
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Absatz 1 DS-GVO, soweit das unter dem Abschnitt „Löschungspflicht“ genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Absatz 1 lit. b DS-GVO beruht und
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezo-

genen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

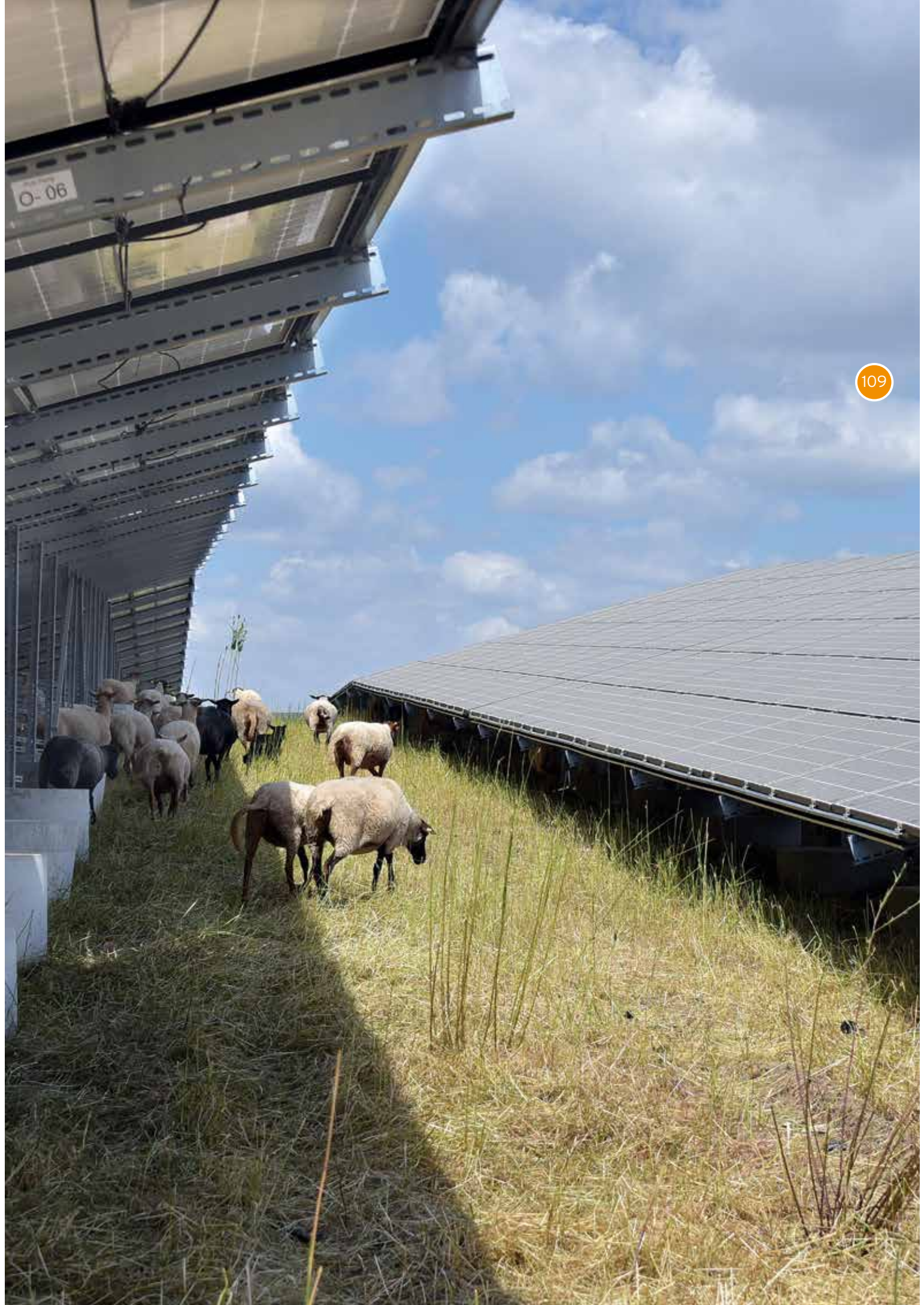
Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, ins-

besondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.



0-06



Wissen

Glossar

AUSZAHLUNG

Der Betrag, der an die Anleger aus der vorhandenen Liquidität in Form von Zinsen oder Tilgung der Nachrangdarlehen ausgezahlt wird. Die Höhe bestimmt sich nach dem Anlagebetrag.

BLIND-POOL

Blind-Pool-Konzeptionen sind Anlageformen, bei denen die konkreten Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

DIREKTVERMARKTUNG

Vollständige oder teilweise Veräußerung des erzeugten Solarstroms am freien Strommarkt. Dies kann z. B. direkt an den Endverbraucher, über Händler oder über die Strombörse geschehen. Hiermit soll die zukünftige Unabhängigkeit von einer gesetzlich garantierten Vergütung erreicht werden.

EIGENKAPITAL

Der Begriff umfasst die Mittel, die von den Eigentümern eines Unternehmens zu dessen Finanzierung aufgebracht werden.

EINSPESIEVERGÜTUNG

Die Einspeisevergütung wird von den Netzbetreibern an die Produzenten von erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz gezahlt. Sie ist in Deutschland im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (sog. Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. EEG) normiert.

EMITTENTIN

Als Emittentin wird in diesem Verkaufsprospekt die Gesellschaft bezeichnet, der die Anleger Nachrangdarlehen gewähren.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (sog. Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. EEG) werden die vorrangige und verpflichtende Abnahme sowie die Vergütung des aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms durch die Betreiber von elektrischen Netzen geregelt.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin beinhaltet die Regularien einer Gesellschaft, unter anderem den Unternehmensgegenstand im Sinne dieses Verkaufsprospekts.

GMBH & CO. KG

Ausprägung der im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelten Kommanditgesellschaft (KG) – die unbegrenzt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist keine natürliche Person wie bei der reinen KG, sondern eine juristische Person mit beschränkter Haftung (GmbH).

GRÜNDUNGSKOMMANDITIST

Der Gründungskomitist ist der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft, der bei der Gesellschaftsgründung mitgewirkt hat. Er haftet mit seiner Pflichteinlage bzw. der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

HANDELBARKEIT/FUNGIBILITÄT

Handelbarkeit bezeichnet die Übertragung des Nachrangdarlehens inklusive Ansprüchen auf Zins und Tilgung auf einen anderen Anleger.

KILOWATT (PEAK)

Angabe bei Photovoltaikmodulen: Leistungsangabe des Moduls bei Standard-Testbedingungen, d.h. einer bestimmten Einstrahlung und Temperatur. Der genaue Ertrag der Module hängt in der Praxis von der Ausrichtung der Anlage und dem Aufstellungsort ab.

KILOWATTSTUNDE (KWH)

Einheit der elektrischen Arbeit, welche in einer Stunde geleistet wird.

KOMPLEMENTÄRIN

Persönlich und unbeschränkt haftende Gesellschafterin (pHG) einer Kommanditgesellschaft.

MEGAWATT (MW)

Entspricht 1.000 Kilowatt bzw. 1.000.000 Watt.

NACHRANGDARLEHEN

Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bezüglich des gewährten Anlagebetrags. Damit wird im Nachrangdarlehensvertrag vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger in dem Umfang zurücktritt, wie es zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung erforderlich ist. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bedeutet, dass die Ansprüche der Anleger, insbesondere Zins- und Rückzahlungsansprüche, bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde. Eine Zahlung der Emittentin auf die Ansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlegers (vgl. Abschnitt „Qualifizierter Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ im Risikokapitel auf S. 27 f.).

NACHRANGDARLEHENSANGEBOT

Die Anleger übersenden der Emittentin ein Nachrangdarlehensangebot über ein Nachrangdarlehen.

NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

Mit Annahme des Nachrangdarlehensangebots durch die Emittentin und Zugang der schriftlichen Annahmestätigung beim Anleger wird der Nachrangdarlehensvertrag geschlossen.

OBJEKTGESELLSCHAFT

Objektgesellschaften sind die zu erwerbenden zukünftigen Tochtergesellschaften der Emittentin.

PHOTOVOLTAIK

Synonym für Solarstromtechnik.

PROGNOSERECHNUNG

Langfristige Planrechnung, welche die zukünftige geplante Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Emittentin projiziert, um somit die mögliche Liquiditätsentwicklung und Auszahlungen aufzuzeigen.

SOLARKRAFTWERK

Ein Solarkraftwerk ist ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Solarmodulen insbesondere mittels Wechselrichter sowie weiterer Technik.

SOLARMODUL

Hiermit wird das Licht der Sonne direkt in elektrische Energie umgewandelt. Der wichtigste Bestandteil sind Solarzellen. Die Solarzellen wandeln die Sonnenenergie durch den photovoltaischen Effekt zu Strom um.

SOLARSTROM

Strom aus der Sonnenenergie. Die Sonnenenergie wird mittels einer Solarzelle in elektrischen Strom umgewandelt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Das Nachrangdarlehensangebot der Anleger wird mittels Zeichnungsschein übermittelt, auf dem sich weitere wichtige Punkte wie Widerrufsbelehrung und Empfangsbestätigung für den Verkaufsprospekt befinden.



Nachrangdarlehensvertrag

Zwischen der

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG,
Maximinenstraße 6, 50668 Köln,

vertreten durch die Komplementärin, die Wattner 10
Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch
ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Ulrich Uhlenhut und Guido Ingwer

(nachfolgend „**Nachrangdarlehensnehmerin**“ oder
„**Emittentin**“ genannt)

und

der jeweils in dem Zeichnungsschein der Wattner
SunAsset 10 GmbH & Co. KG angegebenen Person

(nachfolgend „**Nachrangdarlehensgeber**“ oder „**Anle-
ger**“ genannt)

(nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**die Par-
teien**“ genannt)

wird folgender Nachrangdarlehensvertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

A. Der Anleger gewährt der Emittentin ein unbesicher-
tes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt.

B. Die Emittentin ist im Bereich der regenerativen Ener-
gien, insbesondere der Solarenergie, tätig. Die Emitten-

tin beabsichtigt, über Beteiligungen an Objektgesell-
schaften in ein Portfolio von produzierenden deutschen
Solarkraftwerken mit einer Restlaufzeit von mindestens
12 Jahren, die gesicherte Stromerlöse auf Basis gesetz-
lich garantierter Einspeisevergütungen erzielen, zu
investieren.

C. Dem Anleger sind der Verkaufsprospekt vom
25.11.2020 und die Vermögensanlagen-Informationen-
blätter („**VIB**“) vom 25.11.2020 der Emittentin bekannt.
Diesen Verkaufsprospekt und das VIB hat der Anleger
seiner Entscheidung, diesen Nachrangdarlehensvertrag
abzuschließen, zugrunde gelegt.

D. Der Mindestanlagebetrag beträgt mindestens
5.000 Euro oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest
teilbaren Betrag, maximal 500.000 Euro.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Fol-
gendes:

§ 1 - VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Anleger gibt sein Angebot auf Abschluss eines
Nachrangdarlehensvertrags („**Nachrangdarlehensan-
gebot**“) in der vom Anleger individuell festgelegten
Höhe („**Anlagebetrag**“) durch Zeichnung eines ausge-
füllten Zeichnungsscheins und Übermittlung des Zeich-
nungsscheins an die Emittentin per Post oder durch
Übermittlung derjenigen Informationen an die Emitten-
tin via Finanzanlagenvermittler, die im Zeichnungs-
schein abgefragt werden, ab. Das Nachrangdarlehens-
angebot wird wirksam, wenn es der Emittentin zugeht.

2. Den Eingang von elektronisch übermittelten (insbesondere per E-Mail oder über digitale Plattformen) Nachrangdarlehensangeboten bestätigt die Emittentin dem Anleger unverzüglich mittels E-Mail („**Angebotsbestätigung**“). Diese Angebotsbestätigung stellt noch keine Annahme des Nachrangdarlehensangebots dar.

3. Die Emittentin ist nicht zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet.

4. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen Annahmestätigung der Emittentin („**Annahme**“) bei dem Anleger zustande.

§ 2 - DARLEHENSGEWÄHRUNG

Der Anleger gewährt der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe des von ihm im Nachrangdarlehensangebot individuell festgelegten Anlagebetrags.

§ 3 - AUSZAHLUNG DURCH DEN ANLEGER

1. Der Anlagebetrag ist grundsätzlich unmittelbar nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablauf der Widerrufsfrist.

2. Der Anleger hat den Anlagebetrag kostenfrei auf folgendes Konto der Emittentin zu zahlen:

Kontoinhaber:	Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
IBAN:	DE86 1203 0000 1020 9164 07
Bank:	Deutsche Kreditbank AG
BIC:	BYLADEM1001
Verw.-zweck:	Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]

§ 4 - ZINSEN

1. Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der vollständigen Wertstellung auf dem vorgenannten Konto der Emittentin verzinst.

2. Die Höhe der Zinsen beträgt:

- 3,4% p.a. in den Jahren 2020 bis 2030
- 4,8% p.a. in den Jahren 2031 und 2032

3. Die anfallenden Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (30/360) und jeweils taggenau bezogen auf die dann noch bestehenden Anlagebeträge, die noch nicht an die Anleger zurückgezahlt wurden, berechnet.

4. Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit gemäß § 12 jeweils hälftig zum 30.04. und 31.08. eines jeden Jahres – grundsätzlich beginnend ab dem Jahr

2021 – auf das vom Anleger auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto kostenfrei nach Maßgabe der in § 4.1 dargestellten Regelungen gezahlt. Die erste reguläre Auszahlung der Zinsen und deren Berechnung erfolgt unter der Voraussetzung des vollständigen Eingangs des jeweiligen Anlagebetrags prognosegemäß zum 30.04.2021. Bei Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.12.2020 sind die Zinsen abweichend hiervon einmalig zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 benannte Konto der Emittentin eingehen. Die Zinsen für Zeichnungen bis zum 31.12.2020 werden prognosegemäß 14 Tage nach Fälligkeit an die Anleger gezahlt.

5. Für den Fall, dass sich die Zinszahlungen wegen der Nachrangigkeit gemäß § 12 über die Laufzeit bis 31.12.2032 verzögern, bleibt der Zinsanspruch für das Nachrangdarlehen bis zur endgültigen und vollständigen Tilgung des Nachrangdarlehens bestehen.

6. Der Anleger erhält, sofern sein eingezahlter Anlagebetrag mindestens EUR 100.000 beträgt, zusätzlich zu den Zinsen nach § 4 Absatz 2 einmalig einen Zinsbonus in Höhe von 2% auf den Anlagebetrag („**Hochzeichnerbonuszins**“). Der Hochzeichnerbonuszins wird gemeinsam mit den Zinsen nach § 4 Absatz 2 entsprechend der ersten Zinszahlung nach § 4 Absatz 4 zur Zahlung fällig. Vorstehende § 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten gleichermaßen auch für den Hochzeichnerbonuszins; insbesondere die Regelungen betreffend den Vorbehalt der Nachrangigkeit gemäß § 12.

7. Der Anleger erhält, sofern er das Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2020 zeichnet, zusätzlich zu den Zinsen nach § 4 Absatz 2 und evtl. 6 für das Jahr 2020 einen Zinsbonus in Höhe von einmalig 1% auf den Anlagebetrag („**Frühzeichnerbonuszins**“). Der Frühzeichnerbonuszins wird zum 31.12.2020 fällig bzw. mit vollständigem Eingang des Anlagebetrags, sollte der Anlagebetrag erst nach dem 31.12.2020 auf das in § 3 Absatz 2 benannte Konto der Emittentin eingehen. Er wird zusammen mit den prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – also 14 Tage nach Fälligkeit der prognostizierten anteiligen Zinsen für 2020 – an den Anleger ausgezahlt. Vorstehender § 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten gleichermaßen auch für den Frühzeichnerbonuszins; insbesondere die Regelungen betreffend den Vorbehalt der Nachrangigkeit gemäß § 12.

8. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontoverbindung der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - VERSTEUERUNG DER ZINSERTRÄGE

1. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen sind als Kapitalerträge zu versteuern, soweit es sich bei dem Anleger

um einen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen handelt, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält. Grundsätzlich unterliegen die Zinserträge dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle, jedoch nur, soweit es sich um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) als Schuldner der Kapitalerträge handelt. Die Emittentin ist nicht dem Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Zinserträge aus dem Nachrangdarlehen werden damit dem Anleger ohne Abzüge ausgezahlt und gehören beim Anleger zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers zu erklären sind und der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Für Anleger, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, gelten abweichende Regelungen.

2. Für den Fall, dass der Emittentin in Zukunft von Amts wegen die Pflicht auferlegt wird, einen entsprechenden Steuerabzug auf die Zinsen vorzunehmen, wird sie den um den Steuerabzug gekürzten Zinsbetrag an den Anleger auszahlen.

§ 6 - TILGUNG

1. Die Anleger haben einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags (Tilgung) zum 31.12.2032. Prognosegemäß soll jedoch bereits im zum 31.12.2030 eine erste Teiltilgung in Höhe von 20% des Anlagebetrags, zum 31.12.2031 eine weitere Teiltilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags sowie die restliche Tilgung in Höhe von 40% des Anlagebetrags zum 31.12.2032 erfolgen.

2. Die prognostizierte Tilgung in den Jahren 2030 (20% des Anlagebetrags, 2031 (40% des Anlagebetrags) und 2032 (40% des Anlagebetrags) gemäß § 6 Absatz 1 erfolgt durch kostenlose Überweisung jeweils zum 31.12. auf das vom Anleger angegebene Konto. Der jeweils noch bestehende Anlagebetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ausgezahlten Anlagebetrag und der Summe der Teilbeträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits getilgt wurden.

§ 7 - SONDERTILGUNG

1. Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, aus dieser eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Die Emittentin hat ebenfalls das Recht, z.B. aufgrund anhaltend unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung, vorgesehene Tilgungen gemäß § 6 Absatz 1 um den Betrag bereits vorgenommener Sondertil-

gungen zu reduzieren. Etwaige Sondertilgungen der Emittentin führen nicht dazu, dass das Nachrangdarlehen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlaufzeit von 24 Monaten komplett getilgt wird.

2. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2032 und kann während der Laufzeit durch die Vertragsparteien nicht ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn

- a) der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit (§ 3 Absatz 1) auf das Konto der Emittentin (§ 3 Absatz 2) eingezahlt hat
- b) über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder
- c) eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt oder
- d) im Fall des Todes eines Anlegers, dessen Erbe(n) ihren (Wohn-)Sitz nicht in Deutschland haben.

3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Anlagebetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht an den Anleger ausgezahlten Zinsen innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Anleger fällig.

4. Für die Kündigung gilt das Textformerfordernis.

§ 9 - NOTFALLKLAUSEL

1. In Fällen nachgewiesener persönlicher Notlage des Anlegers steht ihm das nachfolgend eingeräumte Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Paragraphen zur Verfügung. Eine persönliche Notlage des Anlegers im Sinne dieser Bestimmung ist eine

- a) ärztlich bescheinigte schwere Erkrankung,
- b) behördlich anerkannte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder
- c) langanhaltende Arbeitslosigkeit von wenigstens 2 Jahren.

2. Die aufgezählten Gründe nach § 9 Absatz 1 sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, z.B. amtliche Bescheide im Original, bei der Emittentin nachzuweisen.

3. Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt im Falle der Sonderkündigung des Anlegers auf

Grund der persönlichen Notlage zu 80% des bestehenden Anlagebetrags.

4. Der maximal mögliche jährliche Zahlungsbetrag für die Rückzahlung gemäß § 9 Absatz 3 ist beschränkt auf den im Verkaufsprospekt der Emittentin prognostizierten bzw. tatsächlich erwirtschafteten jährlichen Zufluss zur Liquiditätsreserve. Kann die Rückzahlung aus diesem Grund nicht im Ganzen erfolgen, verteilt sie sich entsprechend auf die Folgejahre. Sofern mehrere Anleger die Notfallklausel geltend machen, erfolgt die Abwicklung der Rückzahlungen in Reihenfolge des Eingangs der Nachweise der Notlage gemäß § 9 Absatz 1.

5. Die Kündigungsfrist für eine Sonderkündigung im Sinne des § 9 Absatz 1 beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Monats. Auf diesen Stichtag werden die bis dahin angefallenen Zinsen berechnet. Dieser Stichtag bestimmt ebenfalls die früheste Fälligkeit der Rückzahlung des bestehenden Anlagebetrags. Die Kündigung hat durch Erklärung gegenüber der Emittentin in Textform zu erfolgen.

§ 10 - ÜBERTRAGUNG, ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG DES NACHRANGDARLEHENS

1. Der Anleger ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Nachrangdarlehensvertrag im Ganzen, nicht jedoch in Teilen an Dritte gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zu übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben sowie Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen.

2. Will der Anleger von seinem Recht gemäß § 10 Absatz 1 Gebrauch machen, muss er der Emittentin seine Absicht unverzüglich schriftlich anzeigen und deren Zustimmung einholen. Die Emittentin darf nur aus wichtigem Grund die Zustimmung verweigern.

§ 11 - TOD EINES ANLEGERS

1. Verstirbt der Anleger, wird der Nachrangdarlehensvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Nachrangdarlehensvertrags mit seinen Erben als Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Erben müssen sich durch das Original einer amtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Urschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der Urschrift des notariellen Testaments/Erbvertrags oder durch das Original einer Ausfertigung des Erbscheins legitimieren. Im Fall eines privatschriftlichen Testaments/Erbvertrags ist die Legitimation nur durch Vorlage des Originals einer Ausfertigung des Erbscheins zulässig.

2. Für den Fall, dass die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich durch das Original einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses.

3. Hat ein verstorbener Anleger mehrere Erben, so sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten aus ihren Reihen zu benennen, der die Ausübung der Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag wahrnimmt. Sämtliche Kosten, die der Emittentin durch den Erbfall entstehen, sind von den Erben zu tragen.

§ 12 - QUALIFIZIERTER NACHRANG MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

1. Die Ansprüche des Anlegers aus diesem Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, treten zur Vermeidung einer Überschuldung gemäß § 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 InsO und § 39 Absatz 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

2. Der Anleger verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsfähigkeit nach § 18 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) der Emittentin führen würde („Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.

3. Sofern und soweit die Geltendmachung nicht bereits durch die vorstehenden § 12 Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann der Anleger seine Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin, nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Der Anleger kann daher bereits dann seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, nicht geltend machen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers bereits zahlungsunfähig oder über-

schuldet ist oder dies zu werden droht. Diese Regelungen können dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.

4. Die Ansprüche des Anlegers sind im Fall der Insolvenz der Emittentin erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen. Erhält der Anleger entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen dennoch Zahlungen von Zinsen oder Tilgungen des Nachrangdarlehens, obwohl die Emittentin gemäß dieses Paragraphen nicht dazu berechtigt ist, hat der Anleger die so erlangten Beträge auf erste Anforderung der Emittentin an sie zurückzahlen.

5. Sämtliche Nachrangdarlehen, die im Rahmen des Verkaufsprospekts angeboten werden, sind untereinander gleichrangig.

§ 13 - KEINE BESICHERUNG

Das vom Anleger der Emittentin gewährte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

§ 14 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

2. Für diesen Nachrangdarlehensvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Anleger Verbraucher ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Anleger unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Die Emittentin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

4. Für Streitigkeiten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag sind im ersten Rechtszug ausschließlich die Gerichte in Köln zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen

allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn die beklagte Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 15 - WIDERRUFSRECHT

Als Verbraucher steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht entsprechend der nachfolgenden Belehrung zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: sunasset@wattner.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

IMPRESSUM

ANBIETERIN

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Telefon +49 221 355 006-20
Telefax +49 221 355 006-79

sunasset@wattner.de
www.wattner.de

Registergericht: Amtsgericht Köln; Handelsregisternummer: HRA 34623

Umsatzsteueridentifikationsnummer (oder Wirtschafts-Identifikationsnummer): DE 331357865

Vertreten durch die Komplementärin:

Wattner 10 Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 101351

Wattner SunAsset 10

Einreicherstempel
(falls nicht identisch mit dem Vermittler)

Anlagevermittler (Stempel) mit Name und Anschrift

Ich, der/die unterzeichnende Nachrangdarlehensgeber(in) - nachfolgend „Anleger“ genannt -

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
-----------	----------	---------------

Wohnanschrift:
(PLZ und Ort)

(Straße und Hausnummer)

Postanschrift:
(wenn abweichend von Wohnanschrift)

Telefon (optional):

E-Mail (optional):

biete der **Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG**, Maximinenstraße 6, 50668 Köln - nachfolgend „Emittentin“ genannt - an, den im Verkaufsprospekt über die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG vom 25.11.2020 („Verkaufsprospekt“) auf Seite 112 ff. abgedruckten Nachrangdarlehensvertrag abzuschließen („Nachrangdarlehensangebot“).

Erhebung / Verarbeitung / Nutzung personenbezogener Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Nachrangdarlehensangebot angegebenen personenbezogenen Daten durch die Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG erfolgt gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nicht mehr erforderlich sind. Dem Anleger steht das Recht zu, Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten; es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen im Kapitel „Datenschutzhinweise“ auf Seite 104 ff. des Verkaufsprospekts.

Ich willige ein, dass meine Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) für Werbezwecke (Versand Wattner Newsletter inkl. regelmäßiger Leistungsübersicht der Solarkraftwerke aller Vermögensanlagen sowie Bewerbung neuer Produkte im Bereich Vermögensanlagen) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) DS-GVO via Post / E-Mail oder per Telefonanruf an die Unternehmen der Wattner Gruppe Wattner AG, Wattner Connect GmbH und Wattner Vertriebs GmbH weitergegeben und genutzt werden. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Gegen die Verwendung dieser Daten zu Werbezwecken steht mir ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu; dessen Inanspruchnahme ist mit keinen Nachteilen verbunden. Diese Einwilligung ist freiwillig. Es bedarf Ihrer nicht zum Abschluss dieses Vertrags. Im Übrigen stehen dem Anleger bzgl. seiner personenbezogenen Daten die oben bezeichneten Rechte zu.

Ich biete der **Emittentin** an, ihr ein Nachrangdarlehen in folgender Höhe zu gewähren:

Anlagebetrag:*	Euro	in Worten:	Euro
----------------	------	------------	------

(Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Maximalanlagebetrag beträgt 500.000 Euro)

Zinsen und Tilgung sind bei ihrer jeweiligen Fälligkeit vorbehaltlich der Nachrangigkeit auf mein folgendes Konto vorzunehmen:

IBAN:	BIC:
-------	------

Mit Zugang einer schriftlichen Annahmestätigung kommt der im Verkaufsprospekt abgedruckte Nachrangdarlehensvertrag zwischen mir und der Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG wirksam zustande.

Ich verpflichte mich, den Anlagebetrag in voller Höhe innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist, d. h. spätestens 21 Tage nach Erhalt der Annahmestätigung, kostenfrei auf das Konto der **Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB AG), IBAN DE86 1203 0000 1020 9164 07, BIC: BYLADEM1001 mit dem Verwendungszweck „Nachrangdarlehen [Name des Anlegers]“** zu überweisen.

Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz (GwG) und Erklärung PEP (Politisch exponierte Person)

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Zeichnung durch eine natürliche Person:

Ich versichere, dass ich bezüglich meines gesamten Anlagebetrags alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter im Sinne des Geldwäscherechts bin (§ 3 Abs. 1 GwG).

Ich versichere weiter, dass ich keine politisch exponierte Person (wie nachstehend definiert), kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person bin. Eine politisch exponierte Person ist eine derzeit im Amt befindliche oder ehemalige hochrangige Führungsperson der Exekutive, der Legislative, der Verwaltung, des Militärs oder der Judikative eines Staates einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder einer internationalen Organisation, sowie Mitglieder der Verwaltungs-, der Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Eine Person, die ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat, ist nur dann eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, wenn die politische Bedeutung mit der von Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.

Nach den Bestimmungen des GwG ist eine Identifizierung des Zeichners anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorzunehmen (Legitimationsnachweis).

Zeichnung durch eine juristische Person:

Ich versichere, dass die Gesellschaft, für die ich handele, hinsichtlich des gesamten Anlagebetrags im eigenen wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Geldwäscherechts (§ 3 Abs. 2 GwG) handelt.

Als Identitätsnachweis füge ich in beglaubigter Kopie einen aktuellen (nicht älter als vier Wochen) Handelsregisterauszug oder einen Auszug aus einem vergleichbaren Register oder Verzeichnis im Original bei.

Sofern eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäscherechts ist (§ 3 Abs. 2 GwG) (z.B. eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an der Gesellschaft hält), füge ich zudem eine aktuelle beglaubigte Gesellschafterliste oder ein entsprechendes beglaubigtes Dokument, aus dem sich die Kontrollstruktur der Gesellschaft ergibt, bei.

Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten oder zur politisch exponierten Person ergeben, anzuzeigen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG, Maximinenstraße 6, 50668 Köln, Telefax: 0221 355 006-79, E-Mail: sunasset@wattner.de.

Widerrufsfolgen
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Ort, Datum	Unterschrift des Anlegers (Nachrangdarlehensangebot / GwG / Widerrufsbelehrung / Datenschutzerklärung)
------------	---

Annahmeerklärung:
Die Annahme des Nachrangdarlehensangebots des Anlegers durch die Emittentin erfolgt durch deren nachstehende Unterschrift. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Nachrangdarlehensangebot anzunehmen.

Köln, Ort, Datum	Unterschrift der Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
---------------------	--

Identitätsprüfung
Die für meinen Vertragsabschluss erforderliche Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) werde ich vornehmen durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Identitätsprüfung durch **Postident in Postfiliale** Identitätsprüfung durch Postident im **Videochat**
 Persönliche Identitätsprüfung **auf diesem Zeichnungsschein**, die im Folgenden vorgenommen wurde:

Ich bestätige in meiner Eigenschaft als Identitätsprüfer, dass der Anleger für seine Identifizierung anwesend war und ich seine persönlichen Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes überprüft habe. **Eine Kopie des Ausweisdokumentes (Vorder- und Rückseite) mit allen zur Prüfung notwendigen Angaben ist beigefügt.**

Personalausweis-/ Reisepass-Nr.:	gültig bis:	ausgestellt durch Behörde:
-------------------------------------	-------------	-------------------------------

Ich habe die Identifizierung vorgenommen in meiner Eigenschaft als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Vermittler nach § 34c/d/f GewO inländisches Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis nach § 32 KWG
 Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

Name und Anschrift des Identitätsprüfers / Stempel:	Ort, Datum:
Unterschrift des Identitätsprüfers:	

Empfangsbestätigung
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Nachrangdarlehensvertrag, den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und ein Vermögensanlagen-Informationsblatt mit einem angemessenen Vorlauf erhalten habe (**Empfangsbestätigung**).

Ort, Datum	Unterschrift des Anlegers (Empfangsbestätigung)
------------	--

Anleger 2 x unterzeichnen

Anleger 2 x unterzeichnen

Leerseite

Wattner SunAsset 10 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Tel. +49 221 355 006-20
Fax +49 221 355 006-79

sunasset@wattner.de
www.wattner.de